



Das Siechenhaus

oder

Äußere Krankenhaus

von Bern.

Von

B. L. Meßmer,

Lehens-Commissarius der Stadt Bern.



Bern,

gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerey.

1828.

Vorerinnerung.

Da die vor einigen Jahren herausgegebene Beschreibung des Insel-Spitals nicht ohne Theilnahme ist aufgenommen worden, so glaubte der Verfasser seine, der Erholung von Amts- und Berufsgeschäften bestimmten Stunden, nicht besser anwenden zu können, als mit Beschreibung einer der wohlthätigen Anstalten, deren Bern so manche aufzuweisen hat.

Der Burger-Spital, nächst dem, der gesammten leidenden Menschheit gewidmeten Insel-Spital, die bedeutendste, hat bereits einen hochverdienten Geschichtschreiber gefunden; daher bestimmten amtliche Beziehungen den Verfasser, das Äußere Krankenhaus an den Insel-Spital anzureihen; ist doch

dasselbe gleich diesem letztgenannten, der Zufluchtsort so vieler leidender Unglücklicher, und der, freylich zum Theil nicht ohne eigene Schuld, tief gefallenen Menschheit. Und wenn das sanftere oder sittliche Gefühl manches edeln Menschen, nicht eben so gerne seine Blicke zu diesem Aufenthalt der Versunkenheit und des Elendes hinwendet, so erfüllt die Anstalt dennoch ihre Bestimmung, und verdient die Theilnahme, die Unterstützung und die Hülfe des Wohldenkenden, da sie Uebel, deren Ausrottung keine menschliche Kraft zu Stande zu bringen vermag, zu lindern, unschädlich zu machen, oder deren Verbreitung zu hindern sucht.

Freylich mag bey diesem Institute, mehr als bey andern, dem forschenden Auge des Mannes von höherer Bildung noch mancher Mangel, manche Unvollkommenheit sich aufdringen. Der Billigdenkende wird aber, ob den Wünschen nach Vervollkommnung und Besserem, das viele Gute, das eine Anstalt wirklich leistet, nicht vergessen, nicht herabwürdigen *); und eben deßwegen hat der Verfasser geglaubt, in seiner Arbeit die Veranlaßungen berühren zu sollen, welche bisher eingewirkt haben, um in Befolgung der Hauptzwecke, dem Wesen der Anstalt,

*) Beylage LI. Einige Worte über Otto's Reisebeschreibung, ꝛc.

manches Aeußere und in Augen fallende aufzuopfern. Indessen doch, darf bey der immer reger werdenden Theilnahme des Publikums an allem Gemeinnützigen, bey dem Bestreben der hohen Landes-Regierung und der Stadt-Verwaltung zu Verbesserung und neuer Belebung unsrer Institutionen, — der Verfasser die frohe Ueberzeugung aussprechen, daß auch dem Außern Krankenhause solche wichtige Verbesserungen bevorstehen, welche dasselbe in kurzem, den guten und schönen andrer Länder an die Seite stellen werden; wozu bereits manche wichtige Einleitung getroffen ist.

Das Institut, welches unter dem Namen von Siechenhaus oder Außern Krankenhaus unter einer eigenen Besorgung und Verwaltung steht, umfaßt in eine einzige — vier, ursprünglich von einander gesöndert gewesene, Anstalten: 1) das eigentliche Siechenhaus, oder die Anstalt für die Aussätzigen, jetzt die Unheilbaren genannt; 2) das Blatternhaus, ursprünglich für venerische Uebel errichtet, in dem sogenannten Curhaus; womit in den neusten Zeiten 3) auch die Anstalt für Grindkranke ist vereinigt worden, und 4) endlich die Anstalt zu Enthaltung von Tollen und sogenannten Halbtollen, in dem Irren-, oder wie man es hier zu Lande nennt, Taubhause.

Um von allem eine deutliche Kenntniß zu geben, wird, wie es in Bezug auf den Insel-Spital geschehen, vorerst, und in einem **ersten Abschnitt** jedes dieser einzelnen Institute besonders behandelt, und das **Geschichtliche** derselben bis zu ihrer gänzlichen Vereinigung, wie sie sich jetzt befinden, angegeben, und denn in dem **zweyten Abschnitt** das **Administrativ-Verhältniß**, das ist, ihr gegenwärtiger Zustand und Wirken, so wie ihr Rechtsstand dargestellt.

Wenn die gegenwärtige Beschreibung weitläufiger ausfällt, und vielleicht allzusehr in's Detail geht, oder Kleinigkeiten enthalten mag, die für manchen nicht einmal ein Lokal-Interesse zu gewähren scheinen, so bittet der Verfasser für diese Verschiedenheit darin Entschuldigung zu finden, daß er in der gegenwärtigen Arbeit nicht, wie dort, nur den einen Zweck sich vorsetzte eine allgemeine Uebersicht der Anstalt zu geben, sondern daß er zugleich wünscht, es werde seine Schrift, ungeacht sie bloß Privat-Arbeit ist nnd durchaus keinen Carakter von Offizialität sich anmaßt, noch haben soll, den Behörden denen die Leitnng des Außern Krankenhauses zukömmt, als Notizen-Sammlung und Grundlage in manchem dienen mögen, um den gegenwärtigen Standpunkt und Wohlthätigkeitskreis der Anstalt

und die, ihre Perfektibilität begünstigenden Mittel, richtig aufzufassen; was dem Verfasser nothwendig schien für ein Institut, das seiner Entfernung und andrer mitwirkender Gründe wegen, selten besucht wird und vielen beynahe ganz unbekannt bleibt, mit Ausnahme solcher, welche oft, nur durch rohe Neugierde zu den Irren und ihren traurigen Zellen hingezogen werden. Sodenn glaubte der Verfasser manches nicht unterdrücken zu sollen, was ihm als Beytrag zur Geschichte unsrer Sitten, Lebensweise, Cultur und Lokal-Einrichtungen beachtenswerth vorkam. Damit aber denn doch nicht der Leser durch Anhäufung von allerhand Zwischenbemerkungen ermüdet werde, sind die Beweisstellen, erläuternde Noten und Tabellen von dem eigentlichen Texte getrennt, und in einem Anhange zusammengestellt worden.

Zugleich bittet der Verfasser, Wiederholungen und andere, durch nicht behörige Ausarbeitung entstehende Gebrechen, damit zu entschuldigen, daß, ungeacht die Quellen ihm offen standen, er doch alle Materialien vorerst sammeln mußte, und seine Arbeit viele Unterbrechungen erlitte, auch gröstentheils nur in Nebenstunden gemacht werden konnte. Versehen gegen die Reinheit der Sprache wird man einem, in dem Geschäftsstyl grau gewordenen Manne zu gut halten.

Schließlich soll noch bemerkt werden, daß die Stadt-Verwaltung durch Uebereinkunft, dem Verfasser den ganzen Verlag abgenommen und die unentgeldliche Austheilung desselben zu Stadt und Land dekretirt hat; weßwegen und in der Ueberzeugung, daß die gegenwärtige Beschreibung nun auch auf dem Lande bekannt und dort Leser finden werde, denen vielleicht einzelne fremde Ausdrücke dunkel und unverständlich seyn könnten, in Beylage LII. einige Erklärungen solcher fremder Worte angebracht werden.

Bern, 1827 und 1828.

Inhalt.

Seite.

Seite.

Zweyte Abtheilung. — Aeußere Verhältnisse. — Der Rechtsstand.

Erster Abschnitt.

Historischer Theil.

A. Das Siechenhaus.

§. 1. Der Aussatz — die Sondersiechen.

Die Siechenhäuser sind eine Folge der Kreuzzüge. Was immer die Kreuzzüge, und die durch dieselben veranlaßten und mit denselben in Verbindung stehenden Pilgerungen in das heilige Land, auf Bildung, Gesittung, Wissenschaften, bürgerliche Einrichtungen, selbst auch auf das Privateigenthum für Einfluß gehabt haben mögen — sie verbreiteten dabey ein großes Uebel: den Aussatz; — eine Krankheit des Morgenlandes, die durch Eckelhaftigkeit, Ansteckbarkeit und Unheilbarkeit dem Zeitalter zur großen Plage ward, und von welcher die Aerzte drey Arten unterschieden: — den weißen Aussatz, wie er in Aegypten, Arabien und Palästina vorkam, und von welchem bereits die Bücher Moses und Hiob Meldung thun sollen; den schuppigen oder räudigen, und den knolligen Aussatz, auch Elephantiasis genannt; — alle, wie die Aerzte glauben, durch einen eigenthümlichen Krankheitsstoff erzeuget, aber eben deswegen ansteckend und verheerend. Die Eckelhaftigkeit und Ansteckbarkeit führte schon frühe auf die Nothwendigkeit der Absönderung; und so entstanden bald überall Siechenhäuser, in Städten, Landschaften und Dörfern.

Wann dasjenige zu Bern errichtet worden, ist unbekannt; die Stiftungs-Urkunde existirt nicht mehr; wohl aber erscheint dasselbe zu allen Zeiten als ganz burgerliches Institut, und gehört zu den ältesten öffentlichen Anstalten der Stadt; denn schon die Chronica de Berno sagt: es habe 1288 Kaiser Rudolf in der ersten Belagerung, sowohl den Spital obenaus, als das Siechenhaus untenaus verbrannt. Das älteste, dem Verfasser bekannte Dokument, das sich darüber vorfindet, ist eine 1322 von Bertha, Niklaus Neunhaupt sel. Wittwe, gemachte Jahrzeitstiftung und Schenkung von Einkünften auf zwölf Schupposen zu Gerzensee, welche jährlich den Aussätzigen des Hauses von Bern, zu einer Erlabung, in Wein, Brod und Fleisch verwendet werden sollten. Das zweyte ist von Salina, Niklaus Friesen sel. Wittwe, welche 1328 den Aussätzigen der Stadt Bern eine halbe Schuppose zu Bontingen, geltend ein Mütt Dinkel und vier Schillinge, vergabet [1].

Die angeführten Urkunden stellen das Haus nicht, als bloß so eben und unlängst entstanden, sondern als eine schon vor langer Zeit bestehende Anstalt dar; da hingegen der sogenannte Nidere-Spital, welcher 1307 erbauen worden, der neue Spital genannt wird. Das Haus stand an dem Felde; vermuthlich in dem Obstberggut. Die Lokalität ist nicht vollständig ausgemittelt; doch ist so viel richtig, daß das Siechenhaus in dem Kirchspiel Muri lag, dessen Grenzscheidung von Bollingen, noch etwas weiter hinab sich zog. Die Benennung der Siechen an dem Felde erscheint sehr frühe; dann später, heißen sie

[1]) Beylage I. Aelteste Nachrichten und Urkunden.

Feldsiechen oder Sondersiechen; gewöhnlich die Feldsiechen und Malazen des Hauses von Bern.

Seit 1350 hatten die Siechen eine eigene, dem Leutpriester von Muri als eigentlichem Seelsorger untergeordnete, durch einen Caplan bediente Capelle, zu deren mehreren Dotation 1365 Frau Adelheid von Steffensburg, Johannes von Seedorf sel. Wittwe, ein Einkommen von dreyßig Mütt Dinkel und drey Pfund eilf Schilling Pfenningen vergabete [2]).

Die ökonomische Verwaltung stand gleich den übrigen ähnlichen Anstalten unter einem **Vogte**, welchem ein **Meister** oder Meisterin untergeordnet war, deren Funktionen bisweilen sogar einem dazu tüchtig erfundenen Pfründer aufgetragen wurden [3]). In seinem Vermögensstande machte das Institut bedeutende Fortschritte, von denen wir, als den wichtigsten, die Erwerbung des von Frau Elisabeth, Hemmanns von Bechburg, Freyen, Ritters, sel. Wittwe, geschenkten Kirchensatzes von Bäterkingen, anführen wollen. Eine Schenkung, die so wichtig ist, daß sie hier etwas näher berührt zu werden verdient [4]). Die Verhandlung ward eingekleidet in eine fiduciarische Uebergabe an Herrn Reinhold, Dekan zu Burgdorf, Kilchherr zu Bäterkingen, als Gottesgabe und in Betrachtung des Todes; datirt von Lichtmeß 1395. Worauf derselbe am 15. Heumonat 1399 in Ausführung des Willens der frommen Geberin: „lauterlich um

[2]) Beylage II. Von der Siechen-Caplaney.

[3]) Beylage III. Notizen über das Verhältniß des Siechenmeisters zu dem Vogt; Beylage IV. Verzeichniß der Vögte. Beylage V. Veyzeichniß der Siechenmeister.

[4]) Beylage VI. Schenkung des Kirchensatzes zu Bäterkingen.

„Gottes Willen und nach St. Paulus Lehre“ zu einer unwiderruflichen Gabe an Oswald von Basel, Burger zu Bern, Vogt „der armen Dürftigen der Aussätzigen „Feldsiechen des Hauses zu Bern und zu ihren Handen „abtrittet: fünf Schuposen, gelegen zu Bäterkingen, zu „bewärtem Eigen, welche Widem sind der Kilchen; ferner „die Kilchen und den Kilchensatz zu Bäterkingen, das „da heißet jus patronatus, mit dem Hinleihen derselben „Kilchen, den Hof Hächlenwyl, gelegen auf dem Bucheg„berg, zu bewärtem Eigen; mit Vorbehalt des Rechts „der Frauen von Fraubrunnen an diesem Hofe, und der „Feldsiechen der Losung; mit Zehenden, mit Ehr„schätzen, mit Junge Zehnden, mit Häusern, „mit Hofstatten, Acher, Maten, Holz und „Feld, mit Wäldern, mit Allmende ꝛc.“

Allein nicht nur durch solche Vergabungen [5]), sondern auch durch den Eifer guter Verwaltung stieg das Vermögen immer höher; bedeutende Baarschaften, die man für das tägliche Bedürfniß zu verwenden Bedenken trug, waren vorhanden [6]), und wurden zu Ankauf von Gütern bestimmt, und gleichzeitig ward auch eine neue Baute unternommen, welche beträchtlich gewesen seyn muß, da man während drey Jahren 1409, 1410, 1411 damit beschäftigt war. Ob das neue Gebäude auf der Stelle des alten oder anderswo aufgeführt worden, ist unbekannt; hingegen scheint bey diesem Anlaße das Institut eine bedeutende Ausdehnung erhalten zu haben, weßwegen man die Oberaufsicht nebst dem Vogt, dem Leutpriester zu Muri auftrug, welcher Pfleger genannt wurde.

[5]) Beylage VII. Und Erbschaften. — Spilmannische Erbschaft.
[6]) Beylage VIII. Notizen aus den ältesten Stadtrechnungen.

Aber eben diese Erweiterungen hatten bald noch andere Anordnungen zur Folge. Die Regierung ward veranlaßt, die steigende Verbreitnng der unglücklichen Krankheit über das ganze Land, in's Auge zu fassen [7]. — Das bisherige Hinzudrängen der Außern zu der Stadt Siechenhaus ward 1425 durch eine Verordnung untersagt [8]; dagegen zum Besten des Landes Aerzte mit der allgemeinen medizinischen Aufsicht über die Aussätzigen beauftragt, ihre Reise- und Tagegelder bestimmt, und den als geheilt Entlassenen Scheine ihrer Reinigung ertheilt, rc. Wogegen andere, deren Krankheit — z. Ex. der Veitstanz — sich nicht zur Aufnahme eignete und die man nicht aufnehmen wollte, Bettelbriefe erhielten.

Um sich von dem Vermögensstand des Hauses einen Begriff zu machen, heben wir aus den alten Rechnungsbüchern folgendes aus: 1456 verrechnet Peter Kistler, der Siechenvogt, sein Einnehmen, und zwar, was zu bemerken ist, das Getreid schon damals nach dem großen Maas, wie folget:

An Pfenningen 739 ℔. 15 ß.

An Roggen 6 Mütt.

An Dinkel 389 Mütt und 4 große Mäs.

An Haber 26 Mütt und 2 große Mäs.

Sein Ausgeben steht auf folgende Weise bemerkt: „Darwider rechnet er sein Usgeben umb Fleisch, Fisch,

7) Beylage IX. Nachrichten über die Medizinal-Polizey im fünfzehnten Jahrhundert.

8) Beylage X. Aelteste Verordnungen über den Ausschluß der Fremden in dem Siechenhaus.

„verbrucht in das Hus, dem priester sin Pfrund, ver-
„buwen, Werklüten, Anders, das sich gebüret in ein
„Summ

An Pfenningen 427 ℔. 8 ß. 7 d.
An Roggen 4 Mütt 2 Körst (der Körst ist drey Mäs).
An Dinkel 301½ Mütt.
An Haber 26½ Mütt.

§. 2. Verlegung des Siechenhauses auf das Breitfeld.

Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ward das Siechenhaus auf seine gegenwärtige Stelle, in das Kirchspiel Bollingen, verlegt, was in der Geschichte desselben eine nicht unwichtige Epoche bildet. Die nächste Veranlaßung hiezu ist nicht hinlänglich bekannt; indessen scheint, daß die Nähe der Stadt und die dadurch veranlaßte Leichtigkeit des Verkehrs der Siechen mit der Stadt allerhand Unordnungen veranlaßt habe, welchen man durch ihre Versetzung auf den entferntesten Theil der Stadtfelder ein Ende zu machen hoffte. Es ward daher von Schultheiß und Rath eine neue Ordnung (Sundersiechen-Huß allhie, Ordnung. Freitag vor Hilarii. 1499.) gemacht, aus welcher wir folgende Punkte entheben:

A. Rücksichtlich der Seelsorge heißt es: „Als „dann vormals der Kilchher zu Muri dieselben unser „Sundersiechen, der Zeit als sie in seiner Parochy „gewäsen sind, als ir rechter Selsorger versächen hat, „aber jetzt dieselben Sundersiechen zu Enderung und in

„die Parochy Bolligen sind gezogen, daß deshalb der
„Kilchher daselbst, gegenwärtiger und künftiger, sie ver-
„sächen und besorgen und also zu jeder Wuchen auf den
„Samstag zu Jnen khamen, Jnen Mäß halten und sonst
„mit Verkündigung der Jahrzyt und anders warten und
„dienen, als einem rechten Selsorger gepürt; dagegen
„soll aber demselben ußgericht werden, die Todfäll,
„Jahrszyt und anders so dann vormals ein Kilchherr zu
„Muri gehept."

B. Wegen der Caplaney, welche beybehalten blieb und deren Stiftung und Dotation oben ist angeführt worden, heißt es: „Alsden an uns gelanget ist — daß „unser Sundersiechen Caplan in Haltung der Mässen so „ihm zustand, etwas Säumig und derohalb zu zyten an „ihm Mangel und Gebrästen erfunden seye; deßwegen „wollen wir mit demselben reden, von sollichem fürnem- „men zu stahn und das zu thun, so sich seiner Pfrundstif- „tung nach gepürt." Mit dem Zusatze: „wo er sollichs „nit thun und die angesächenen Messen nit halten, daß „daruf geachtet und für ein jede Mäß, so er also versu- „men wurde, ihm eine Geldstraf, namlich zechen Schil- „ing abgezogen solle werden, so dik und vil das ze „Schulden kompt."

C. Wird das Einkommen des Caplans festgesetzt auf jährlich

„An Geld 22 ℔. 3 ß.
„Dinkel 50 Mütt.
„an Win 2 Säum.
„für Jahrzyten ℔. 3.
„an Hünern 55 und 300 Eyer."

D. Dann heißt es weiter: „und als auch bisher der „Frömden und heimschen Sundersiechen halb mengerley „Klägten an uns gelanget, also daß Biderbar Lüt von „Inen beschwärt sind worden, deßhalb haben wir ange„sehen, daß die frömden Sundersiechen, es seyen Frou„wen oder Mann, in unserm obgemeldten Huß nit „fürer denn ein Tag und Nacht Herberg söllen haben. „Und ob sich begeben wurde, daß dieselben Biderben „Lüten das ihr, es sey Strouw, Höüw oder anders „entfrömden, und das kuntlich wurde, dieselben sollen „dannethin ein ganz Jar sollich unser Huß miden und „darin die Zytt d'hein Herberg haben."

E. Rücksichtlich auf die innere Polizey des Hauses heißt es:

„Es sollen auch alle Khind und Siechen so in unserm „obgemelten Huß Pfrund nießen, dhein Roß haben, es „wäre dann daß dieselben sollich Sachen hätten zu hand„len [9]), daß sie das nothdürftig und inen sollichs erlaupt „wurde; alsdann so mag dieselb Person sollich Roß wol „halten, und soll doch derselb eigen Höüw und Futter „haben, an den Orten, da der Meister sollichs wüsse, „damit die Klägdt so bisher gehört sind worden, fürer „nit vor kommen. Wir wollen auch nit, daß die ge„nannten Sundersiechen in unserm Huß dhein Spyl „mit Karten oder Würfel üben und bruchen, und dazu „aller unzimlichen Worten und Werk müßig gehen sollen. „Und damit auch Unfug gemitten beliben, so sollen die „Frouwen an einem sundern Tisch und dazu auch die

[9]) Hieraus sieht man, daß den Siechen gestattet war, einen Gewerbsverkehr zu treiben, daß sie sich sogar in die Weite von Hause entfernen und Pferde halten durften.

„Mann bey einander auch sitzen; es wären denn Elütt, „die mögen bey einanderen ungesündert beliben, als die „Billigkeit erfordert ꝛc.“

§. 3. Fernere Geschichte bis Anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts.

Von der übrigen Geschichte des Siechenhauses durch die Zeiten der Reformation und während dem sechszehnten Jahrhunderts ist uns wenig bekannt. Kaum kennen wir die Namen der Obervögte und der Siechenmeister. Doch findet man über die Verwaltung Nachrichten, in denen, aus den letzten Jahren dieses Zeitraums noch vorhandenen Rechnungen. So viel weiß man, daß in diesem Zeitraume bey der Aufnahme zu Pfründern nicht ausschließlich der Krankheitszustand berücksichtiget, sondern bisweilen auch andere Zwecke verbunden wurden. So ward 1501 Meister Matter, der Maler, und seine Hausfrau zu Pfründern angenommen — „daß er in der neu „gemachten Capelle die Tafeln mahlen — und die Bilder „wol vergolden solle; alles mit gutem Duggatengold ꝛc.“ 1503, Freytag nach Franzisci wird dem Niklaus Spagner und seiner Hausfrau „eine Pfrund verheißen, wie andern „Kinden, doch so, daß sie und ihr Ehemann dem Hus „warten und dienen, und was sie von Gut ersparen und „hinterlassen, solliches dem Hus nit entfrömden ꝛc.“ Vermuthlich blieb alles ungefähr in gleichem Zustande wie vorher. Aus dem beträchtlichen Vermögensstand des Hauses, wie er sich am Ende des sechszehnten Jahrhunderts erfand, kann man sowohl auf die Treue der Verwaltung, als wegen der Menge und Reichhaltigkeit der

in diese Periode fallenden Vergabungen auf das Zutrauen, welches die Anstalt genoße, den Schluß ziehen.

Ein in Beylage enthaltener Auszug aus der Rechnung des Siechenmeister Hans Gnägi von 1585—1586, giebt allen erforderlichen Aufschluß [10]. Und da im Jahr 1595 für den Siechenmeister eine neue Wohnung erbauen, und in 1601, wie wir sehen werden, die Anstalt für die Blatternkranken mit dem Siechenhaus ist vereinigt worden, so beginnt mit diesem Zeitpunkt eine neue Periode in der Geschichte dieses Hauses.

B. Das Blatternhaus.

§. 4. Die Blattern.

Ein anderes, noch größeres Uebel als der morgenländische Aussatz war, wie die einen behaupten, die andern bestreiten, durch die Leute Columbs aus den westindischen Inseln, wo es unter den dortigen Einwohnern ohne gefährliche Symptome bekannt gewesen seyn soll, nach Barzellona, und aus dieser Stadt in das übrige Spanien gebracht worden; von wo aus es nun schnell seine, in hohem Grad zerstörende, Kraft entwickelte, vorzüglich als dasselbe in dem Feldzuge Ferdinands II. von Spanien mit Carl VIII. von Frankreich, durch die spanischen Truppen nach Neapel gebracht, bald auch unter den französischen Truppen sich verbreitete, und durch diese sodann

10) Beylage XI. Rechnung von Jakobi 1585—1586.

in Italien, Frankreich, die Schweiz und ganz Europa, und von da in alle Theile der alten Welt eindrang [11].

Vor dem Jahr 1493 war die Krankheit in Europa unbekannt, von welcher neuere Aerzte unter dem Namen der syphilitischen, zwey verschiedene Giftstoffe und zwey Arten, andere hingegen nur verschiedene Grade des gleichen Krankheitsstoffes unterscheiden. Damals hatte dieß Uebel nicht einmal einen Namen. Die französischen Truppen, welche es in Neapel gefunden, nannten es mal de Naples. Die Völker, welche es von diesen erhielten, gaben ihm den Namen der Franzosen (z. Ex. die Schweizer). Wer höflich seyn wollte, nannte es die Blattern, wegen den Pusteln am Körper, womit die Krankheit damals vorzüglich sich äußerte; und gerne gab man denselben in Frankreich den Namen la grande vérole, weil auf diese Weise das Andenken, von wem man sie erhalten, am ersten erlosch. Bey ihrem ersten Ausbruch in Europa war die Krankheit weit heftiger, griff geschwinder, oft in wenig Tagen mit gräßlichen Symptomen um sich und wurde lange von vielen Aerzten für unheilbar gehalten. Mehrere suchten, nach dem Geiste des Zeitalters, den Ursprung in astralischen Combinationen und aus dem Einfluße der Gestirne zu erklären, und es ist so viel richtig, daß eine unglaubliche Menge von Personen aus allen, selbst den allerhöchsten Ständen, die höchste Geistlichkeit und gekrönte Häupter mit dieser Seuche behaftet waren, und oft unter unbeschreiblichen Schmerzen einem langsamen Tode entgegen sahen, der nur dann erst erschien, wenn die edelsten Theile des

[11]) Beylage XII. Nachricht über die Blattern aus Valerius Anshelm rc.

Körpers zerstört und die Krankheit auf's höchste gestiegen war. Doch allmählig wurde man mit der Natur dieser Krankheit näher bekannt. Schon frühe empfahlen einige den Gebrauch des Quecksilbers; man erfand Mittel, das Uebel zu heilen, und so entstand auch zu Bern, zu Aufnahme und Herstellung solcher Unglücklichen, das Blatternhaus.

§. 5. Das Blatternhaus.

Diese Anstalt scheint von ihrem Ursprunge hinweg eine Dependenz des Niedern-Spitals gewesen zu seyn, welcher zwar hauptsächlich zu Aufnahme von Pfründern aus der Burgerschaft, doch auch zugleich zur Krankenpflege diente, und ein eigenes Krankenzimmer (Siechenstube) hatte. Bey der Natur des neuen, bisher unbekannten Uebels, mochte die Absonderung der Blatternkranken von den übrigen, anfänglich bloß eine polizeyliche Maßregel gewesen seyn; indem man dieselben in der Sandfluh [12]), in ein nahe bey dem Spital befindliches Gebäude, unterbrachte, und aus dem Vermögen desselben, und, da auch infizirte Reisende zum Nachtlager dorthin gewiesen werden mochten, durch Beyträge der Elenden Herberg [13]) verpflegte. Bey der Reformation erhielt indessen das Blatternhaus eine wesentliche Veränderung und einige Selbstständigkeit, in dem laut Raths-Erkanntniß vom 20. May 1529 das Vermögen der neu aufgelösten Bruder-

[12]) Ein achtbarer Geschichtskundiger setzt das Blatternhaus an den Ort, wo nachwärts das welsche Faßhaus gestanden.

[13]) Beylage XIII. Beyträge der Elenden Herberg an das Blatternhaus.

schaften [14]) demselben beygelegt, ein Aufseher bestellt und eine Ordnung und reglementarische Einrichtung gemacht ward. Von diesem Zeitpunkte hinweg vermehrte sich das Vermögen des Blatternhauses durch Vermächtnisse [15]), doch blieb sein Verwalter dem Niedern-Spital und dessen Obervogt untergeordnet, und der Spital lieferte nach wie vor sehr bedeutende Unterstützungen, welche, wie man aus einer 1577—1588 statt gehabten Reformation oder Revision des Spitals ersieht, jährlich siebenzig Pfund in Geld, etwas an Wein, acht und zwanzig Centner Fleisch und die Mütschen von mehr als einhundert Mütten Dinkel nebst vier Mütt Haber betrugen; „welliches aber solliche „Kranken mehrtheils nit gässen oder brucht, sunder ver„kauft, Geld daraus gelöst und innen behalten, dadurch „dann der Spital auch merklich Abbruch erlitten."

Bey dieser Revision ward ein zweyter Mißbrauch abgeschaffet, entstanden durch unbefugte Vermehrung der Patientenzahl, die unter einem eigenen Aufseher in dem sogenannten Nebendhäusli wohnten. Alles dieses wurde aufgehoben, dem Aufseher durch den Weibel das förmliche Ausgebott gemacht und verordnet, daß in Zukunft in dem alten Blatternhaus „nit mehr denn fünf Perso„nen aber wol darunter gehalten und geartznet werden „sollen. Auch sollen ein Ehemann und Frau so kein „Handwerksmann noch mit Kindern beladen sind, dahin „ziehen und haushalten." Diese sollen, was die Kranken zu ihrem Unterhalt an Getreid bedürfen, aus dem Spital-Kornhaus beziehen, mahlen lassen und backen, wöchentlich ein, zwey oder drey Mal, und an Geld zwey-

[14]) Beylage XIV. Notizen über die Bruderschaften.
[15]) Beylage XV. Notizen über das Blatternhaus.

hundert Pfund beziehen; das Fleisch in der Schaal, und auf dem Markt die Eyer kaufen, den Wein solle der Weinschenk liefern, rc. Hingegen sollten die Kranken von Nahrungsmitteln nichts verkaufen, auch kein Geld ihnen ausgetheilt werden; und was das Holz betrifft, so wurde bestimmt: der Obere-, der Niedere-, der Insel-Spital sollen jeder zwey Fuder, das Siechenhaus und die Thorberg- und Frienisberg-Klöster jedes sechs Fuder liefern; das allfällig mehrere aber solle der Schaffner kaufen.

§. 6. Verlegung des Blatternhauses, von der Sandfluh auf das Breitfeld.

So gieng es bis 1601, wo, ohne Zweifel veranlaßet durch die einige Jahre früher (1595) [16]) begonnene neue Baute einer Wohnung des Siechenmeisters; infolg einer Raths-Erkanntniß vom 8. Jenner die ganze Anstalt in das Siechenhaus auf dem Breitfeld ist verlegt und beyde Institute mit einander sind vereinigt, auch zugleich erkennt worden, daß statt der bisherigen Ausrichtungen der Niedere Spital dem Siechenhaus vierzig Mütt Dinkel entrichten solle; welche Verfügung in der Geschichte des Blatternhauses und derjenigen des Siechenhauses eine wichtige Epoche bildet. Ungeacht dieser Verfügungen und Zusammenschmelzung unter eine Verwaltung, blieben die Kranken in zwey Gebäude vertheilt — das Haus der Unheilbaren (Siechenspital, Siechenhaus) und das Blatternhaus; so daß von diesem Zeitpunkte hinweg — obschon aus gleicher Küche versehen —

[16]) Beylage XVI.

über die Verpflegung zwey besondere Rechnungen geführt wurden.

In dieser Periode erblicken wir einen bedeutend fortschreitenden Wohlstand der Anstalt, und doch muß nichts destoweniger die Administration und das Rechnungswesen noch sehr unvollkommen gewesen seyn. So redt z. Ex. Herr Venner Frisching, in seiner zweyten Jahrsrechnung, von einem Brief von 1433 ℔. Hauptgut, welcher unter seinem Vorfahrer „verleit gesin“ erst kürzlich gefunden worden, und von welchem er nun 71 ℔. 13 ß. für Zinse in das Einnehmen bringt. So werden an einem andern Orte zwey Briefe von 500 ℔. sammt sechs Jahrzinsen verrechnet, welche während der ganzen Amtsverwaltung des Herrn Venner Im Haag in der Kisten gelegen, und nicht im Zinsrodel eingeschrieben gewesen. Eine andere, gleichfalls die Mängel des Rechnungswesens bezeichnende Einrichtung bestand darin, daß die Einnahme des eigentlichen Siechenhausfonds getrennt, der eine, kleinere Theil von dem Obervogt, der andere von dem Siechenmeister bezogen wurde. Durch den Obervogt wurde, nebst den Capital-Ablosungen, Vermächtnissen, dem Ertrag der Opferstöcke und was man etwa im Nachlaß der Siechen fand oder zu Geld machen konnte, ein Theil der Capital-Zinse bezogen; alldieweil die übrigen von dem Siechenmeister eingenommen wurden.

Endlich glauben wir noch des Umstandes Erwähnung thun zu sollen: daß noch damals (und vielleicht noch lange nachher, wie lange jedoch ist dem Verfasser unbekannt) die Siechen wöchentlich einen Umzug in der Stadt halten mußten, um Steuren und Allmosen zu sammeln, und daß sogar Vergabungen geschahen, um denselben

bey diesen Umzügen Allmosen zu geben. So befindet sich unter den Dokumenten des Siechenhauses ein Revers des Herrn Abraham Schnyder, Stiftschaffner und Seckelmeister der Gesellschaft zu Kaufleuten, von Michaeli 1600, in welchem die Gesellschaft sich verpflichtet, in Ausführung der von Frau Barbara Angliker, weiland Hans Schyblers, Vogt zu Aarberg, Wittwe, gemachten Vergabung: „den armen Siechkinden die wuchentlich mit „dem Zeichen in der Stadt umgahnd, alle Freytag 5 ß. „ab dem Gesellschaftshaus auszurichten." 1600. Vergabet Frau Margret Hagelstein, Mathys Goffert, des Ueberreuters sel. Wittwe, den Sundersiechen die alle Freytag das Allmosen hier in der Stadt sammlen u. a. m.

C. Vereinigung beyder Häuser.

§. 7. Verwaltung der vereinigten Häuser. — Reformationen von 1634 und 1643.

Nach Verlegung der Blatternkranken zu dem Siechenhaus, finden wir nun einen „Blatternschärer" [17]), und die Siechenschreiber. Ueberhaupt mag es hier nicht uninteressant seyn, einige Nachrichten über die Verwaltung des Hauses, so wie über die Pflege und Nahrung der Patienten auszuheben, indem sie, sowohl über die Lebensweise der damaligen Zeit im Allgemeinen, als über die diätetischen Grundsätze und Ansichten der Aerzte Aufschlüße geben.

17) Beylage XVIII. Verzeichniß der Blatternschärer und Siechenschreiber.

Wir nehmen dieselben aus zweyen Verordnungen von 1634 und 1643, welche unter dem Namen der Reformation ergangen, und deren Benennung schon das frühere Daseyn bedeutender Mißbräuche [18]) beurkundet. Die erste dieser beyden Reformationen vom 18. Juli 1634 [19]) berührt indessen bloß die Einkünfte und Benefizien des Obervogts, des Siechenmeisters und des Schreibers; da hingegen diejenige vom 19. May 1643 allgemein umfassend ist, und einen Theil derjenigen am 19. August 1642 dekretierten Maßregel bildet, durch welche die Regierung die Verwaltungen der sämmtlichen Spitäler und Klöster regulierte und bestimmte. — Diese letztere ist für die Geschichte der Anstalt vorzüglich merkwürdig. In der Reformation von 1643 wird die frühere Einrichtung beybehalten, nach welcher der Siechenmeister [20]) auf Kosten des Instituts die Güter besorgte, so viel möglich durch das Hausvolk bearbeitete, die daherigen Produkte verrechnete und eine eigene, von dem Siechen- und Blatternhaus gesönderte (die sogenannte obere) Haushaltung führte, deren nochmalige Beschränkung einer der Hauptzwecke der Reformation von 1643 gewesen seyn mag.

Nach dieser theilten sich die Verpflegten in zwey Abtheilungen, die Siechstube für die Aussätzigen und das Blatternhaus.

18) Beylage XIX. Mißbräuche im XVII. Jahrhundert.

19) Beylage XX. Auszüge aus der Reformation vom 18. July 1634.

20) Beylage XXI. Auszüge aus der Reformation vom 19. May 1643.

A. Die Siechstube enthielt zwölf Pfründer, von denen neun eingekauft und drey Gnadenpfründer waren. Unter den Aufgenommenen befanden sich sogar solche, die nicht Landskinder waren; zum Beweis, wie bedeutend die Krankheit des Aussatzes sich vermindert hatte. Da indessen angenommen war, daß die Zahl der Pfründer sich vermehren oder vermindern könne, so sollte der Siechenmeister über alles Rechnung führen, und den Eintritt oder Austritt der Pfründer aufzeichnen. Für die Gnadenpfründer bestand die Kost in Muß und Brod, alldieweil ein jeder eingekaufter Pfründer am Samstag zwey Pfund Fleisch erhielt; an Wein bezogen die einen ½ Maas, andere ¼ Maas täglich, auch sogar ein Sackgeld. Nebst dem wurden die in der Vorzeit gestifteten Jahrzeiten befolgt, und zwar so, daß man, in Beyseitssetzung der Feyertage der Heiligen, nun die in unserm reformirten Ritus angenommenen Feste substituirte, und deswegen an solchen Festtagen den Verpflegten verschiedene Zulagen ausrichtete. Wenn die Abschaffung oder Verlegung der Jahrzeitstiftungen auf unsre reformirten Festtage, als eine nicht unwichtige Sache mag angesehen worden seyn, so erzeigt sich denn doch in der Geschichte des Siechenhauses, daß die Wohlthat der Reformation nicht vermocht habe, jeden alt hergebrachten Aberglauben zu verdrängen, und daß sogar im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts die auffallendsten Beyspiele von abergläubischen Dummheiten sich wieder verbreiteten. Was wohl zur Ursache gehabt haben mag, daß der erste Glaubenseifer der Reformationszeit nun in etwas erkaltet, vielleicht auch der Unterricht des Volks schlechter geworden, als er fünfzig oder sechszig

Jahre früher war. Folgender Rathsbeschluß giebt ein nicht uninteressantes Beleg zur Geschichte der Volksbildung damaliger Zeit. „Als dann bey MnGHhrn. „Anzug beschehen, was maßen das Abergläubisch Brodt „tragen zun Siechen, verlorne Sachen dadurch widrumb „zu überkommen, mehr dann jemal beschehen, wi= „derumb über Handt nemmen und z'gmein werden wolle. „Und nun Ihr Gnaden verstanden, was grausamer „erschreklicher Ceremonien kauffen und darlegen des „Brodt's gebraucht werden müssend, Sy auch solliches „inskünftig ze gestatten nit gesinnet, habend Ir Gnaden „üch Hr. Siechenmeister Dingnauwer hiemit alles Ernsts „ze gebieten und ze befelchnen angesehen, uff solliche „Leut, welche vorgeredter maßen, Brodt in die Siechen„stuben tragent, durch üwer Dienst und sunst geflissent„lich achten und so jemand zu betretten, gfänklichen „und Hrn. Schultheß g'warsamlich zubringen zu lassen, „damit nach Gepür gegen solche person procediert werde."

B. Die Blatternkranken wurden vorzüglich mit Muß gespiesen, doch war ihre Kost besser als diejenige der Siechenpfründer, denn jeder erhielt alle Fleischtage Fleisch und eine halbe Maas Wein täglich; das Brod hingegen war in beyden Anstalten gleich, ein Paar Mütschen täglich, „ausgebaken 6/4 Pfund wägend, deren „auf einen gemeinen Mütt Dinkel 60 Paar gehen." — Die übrigen Bestimmungen können wir übergehen.

Vermittelst dieser Anordnungen ward das gesammte jährliche Ausgeben des Hauses festgesetzt:

An Dinkel 300 Mütt.
= Haber 136 Mütt.
= Fleisch 44½ Centner.

An Anken 3½ Centner.
- Salz 3 Fäßli und 4 Vierling.
- Wein 40 Säum 50 Maas

und Geld für die übrigen Auslagen 1790 ℔, und die durch diese Reformation erzielten Ersparnisse werden berechnet auf:

Dinkel 170 Mütt.
Fleisch 32½ Centner.
Anken 1 Centner.
Salz 1 Fäßli 5 Vierling.
Wein 12 Säum 50 Maas.

§. 8. Das Siechenhaus und Blatternhaus bis 1765.

Von diesem Zeitpunkte hinweg galten die durch die Reformationen von 1634 und 1643 aufgestellten Vorschriften als Regel, ununterbrochen bis zu dem Dekret von 1765. Die darauf folgende Reihe von Rechnungen der Siechenmeister enthält den vollständigen urkundlichen Beweis: daß nach und nach die anfänglich auf 1790 ℔. berechnete Geldausgabe sich immerfort bedeutend vermehrte, was nicht aus immer fortsteigenden Geldpreisen erklärt werden kann, sondern wieder auf allmählig entstandene Mißbräuche [21]) hinweist. Um ein Beyspiel zu geben, führen wir in Beylage einen Auszug aus der Rechnung, welche der Siechenmeister, Daniel Gerwer, über seine Verhandlungen vom 25. May 1698 bis gleiche Zeit 1699, vor der Venner-Kammer abgelegt hat [22]).

[21]) Beylage XXII. Mißbräuche im XVIII. Jahrhundert.
[22]) Beylage XXIII. Auszug aus der Rechnung des Siechenmeisters Daniel Gerwer, von 1698, 1699.

Diese Rechnung scheint vorzüglich deßwegen wichtig, da sie neben der Angabe des in mehrern Beziehungen beträchtlichen Aufwandes auch zugleich das Namens-Verzeichniß der während dem Rechnungsjahr verpflegten Siechen und Blatternhaus-Patienten enthält, welche zusammen aus sechs und zwanzig Personen bestanden, nämlich zehn Siechen und sechszehn Blatternkranken, für welche sechs und zwanzig Personen und deren Besorgung, so wie für sich selbst, der Rechnungsgeber weniger nicht in's Ausgeben setzt, als:

An Geld 3499 ℔. 14 ß. 8 d.
- Dinkel 300 Mütt 6 Mäs 2 Immi.
- Haber 148 Mütt 4 Mäs.
- Roggen 1 Mütt 6 Mäs.
- Hirs 4 Mäs.
- Gersten 4 Mütt 5 Mäs 1 Immi.
- Erbs 2 Mütt 6 Mäs 1 Immi, und
- Wein 42 Säum und 52 Maas.

Eine wahrhaft ungeheure Auslage, um nur so wenig dagegen zu leisten, und ein Beweis, daß damals die Stelle eines Siechenmeisters unter die Classe der Sine-Curen gehörte [23]). Auch sieht man in diesem Zeitpunkte nicht nur die Einkünfte, sondern selbst das Capital-Vermögen der Häuser verschwinden; indem man in den gleichzeitigen Rechnungen überall nur Ablosungen und keine neuen Capital-Anwendungen erblickt [24]).

23) Beylage XXIV. Namens-Verzeichniß von Verpflegten am Ende des XVII. und Anfang des XVIII. Jahrhunderts.

24) Beylage XXV. Nachrichten über die Capital-Veränderungen im XVIII. Jahrhundert.

Die nächste Veranlaßung zu diesem Mißverhältniß glaubt der Verfasser zu finden, in der am 14. April 1645 dekretirten Aufhebung der Obervogtsstelle, von welcher bereits die Reformation von 1643 als von einer bevorstehenden Abänderung redt. Durch dieses Dekret wurde die Aufsicht der Anstalt der Venner-Kammer übertragen, unter welcher der Siechenmeister unmittelbar stand, und welche durch einige Capital-Beyschüße und durch Getreidanweisungen auf die umliegenden Klöster, als Thorberg, Frienisberg ꝛc. nachhalfe. Mit der Insel oder ihren Beamtungen stand das Siechenhaus, in keiner Verbindung; denn die Annahme der Patienten ward durch die Seckelschreiberey besorgt, so wie hingegen die Entlaßungen auf schriftliche Zeugnisse der Blatternmutter geschahen. Der Verfasser muß in der Aufhebung der Obervögte einen wichtigen Grund zu der, in diese Zeiten fallenden Vermögens-Abnahme des Hauses, und zu dem unverhältnißmäßigen Aufwande desselben erblicken. Eine andere, beynahe eben so nachtheilige Folge von diesem Verhältniß wird noch im Verfolge berührt werden, wenn wir von den Vergabungen und Vermächtnissen an dieses Institut reden. Freylich mochten früherhin die Obervögte sich nach und nach eine Art Alleinherrschaft und allzugroßen Einfluß erworben, freylich mochten sie allerhand Genüße und Benefizien sich zugeeignet haben, aber es war doch nicht einzig die, damals beynahe alle Gewalt im Staat in sich vereinigende Venner-Kammer — die den, eine Stunde von der Stadt wohnenden Siechenmeister beaufsichtigte, und welcher bey dem Umfang und der Wichtigkeit ihres anderwärtigen Geschäftskreises, selbst bey dem besten Willen, sehr vieles entgehen mußte. Der

Obervogt, der Regel nach einer der ersten Magistrate, war auf jeden Fall der Verwaltung näher gestanden, sein Blick konnte tiefer eindringen, so wie sein Eifer und Thätigkeit, alles zu beleben im Stande gewesen seyn mußte. Und auch hier scheint die Erfahrung sich bestätigt zu haben, daß das Wohl solcher Institute sicherer erzielet wird, wenn eine, mit den erforderlichen Competenzen versehene, untergeordnete Behörde mit Thätigkeit derselben vorsteht, als wenn die Leitung, entweder bloß auf einem Beamten beruht — möchte er auch noch so rechtlich seyn — oder wenn die höchsten Regierungs-Behörden alles an sich selbst zu ziehen suchen. Im erstern Fall kann leicht baldige Erschlaffung, und im letztern vielleicht abwechselnd Erschlaffung und Ueberspannung entstehen; welche beyde Extreme hingegen vermieden werden, sobald man einer permanenten Behörde das Zutrauen schenkt, sie in ihren wohlthätigen Verrichtungen aufmuntert, und ihr die Ueberzeugung beybringt, man werde die Ausführung dessen, was sie zur Verbesserung und Vervollkommnung der ihr anvertrauten Anstalt nöthig und nützlich findet, gerne begünstigen, befördern, unterstützen.

D. Die Irren-Anstalt.

§. 9. Aelteste Geschichte der Anstalten für Irre zu Bern.

Unsere Vorältern umfaßten die verschiedenen Abstufungen und Modifikationen von Geistesverrücktheit, welche man mit einer Menge von Kunstnamen belegt, und unter denen man den Wahnsinn, die Narrheit, die Tobsucht und Raserey vorzüglich unterscheidet, unter den Benennungen Taubheit und Thorheit, und nannten die, mit diesen Krankheiten Behafteten, Tolle und Halbtolle. Aber ungeacht die Extreme von beyden Krankheitszuständen auffallende Merkmale und Verschiedenheiten darbieten mögen, so scheinen doch die Grenzlinien so sehr in einander verschmolzen, daß es schwer halten möchte, allgemeine, keiner Willkürlichkeit unterworfene und feste Distinktionsfundamente aufzufinden, und in jedem gegebenen Falle zu bestimmen, wo der Tolle aufhöre zu den Tollen zu gehören, und nur für Halbtoll zu halten sey, oder wo man den unter den Halbtollen aufgenommenen, nun zu den wirklich Tollen zählen müsse. Indessen hat sich nichts destoweniger die Unterscheidung bis auf den heutigen Tag erhalten. Die sogenannten Halbtollen sollen noch jetzt nicht in das Tollhaus, sondern im Blatternhaus aufgenommen werden, und zu Aufnahme anfangender Gemüthskranken existiren in dem Insel-Spital, die sogenannten Probcurstuben.

Die Versorgung der Tollen war eine Obliegenheit des Niedern-Spitals, woselbst die Tollen in sogenannte

Taubhäuslein eingesperrt wurden, die anfänglich bloße Verschläge gewesen, und bisweilen auch als Straf-Anstalt [25]) benutzt worden seyn mochten. Solche Taubhäuslein existirten aber auch in der Insel; was sich aus zwey Raths-Erkanntnissen vom 29. Merz 1605 und 7. May 1607 ergiebt, in denen ihre Wiederherstellung sowohl im einen als im andern Gebäude anbefohlen wird. So ward am 1. August 1649 die Aufnahme des Hans Blaser, „eines zwischen Melancholie und Phrenesi gehenden Mannes," in der Insel anbefohlen, falls Platz, und unter angebotenem Kostensersatz, und an gleichem Tag dem Bauherrn aufgetragen, „die schon längst nothwendig „erfundenen Taubhäuslein im Untern-Spital zu repariren „und die Bezahlung an den Seckelmeister zu weisen."

Die Enthaltungs-Zellen befanden sich damals an der Halde bey dem Spitalgebäude und sind gegenwärtig in dem Umfang des Zeughauses inbegriffen. Die Thoren genossen eine angemessene Freyheit, und spiesen mit den Knechten an einem Tische. Nach der Reformation des Spitals vom 26. Dezember 1642 befanden sich in diesem Hause „vier Taube und sechs Thoren," deren Kost sehr gut war, da jeder wöchentlich 3 ℔. Fleisch und an den Fleischtagen ¼ Maas Wein erhielt [26]). Als aber gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts man eine Vermehrung dieser Krankheit zu bemerken glaubte, so kam es nicht nur 1681 zur Sprache, die aufgehobenen Klöster im Canton, sondern sogar die, den einzelnen Gemeinden angehörenden Siechenhäuser zur Aufnahme für Tolle in

[25]) Beylage XXVI. Das Tollhaus als Straf-Anstalt.

[26]) Beylage XXVII. Aufwand für die Tollen nach der Reformation des Untern-Spitals von 1642.

Anspruch zu nehmen; doch wurde der Gedanke bald wieder aufgegeben und laut Raths-Erkanntniß vom 17. July 1687 befunden: „Es seye im Spital noch „Gelegenheit genug vorhanden, die Tauben zu logieren, „wenn man nur den rechten Unterschied mache und nur „allein diejenigen in die Taubhäuslin einlogirt, die nit „allein uncurierlich, sondern auch vollkommen und der- „gestalt Taub sind, daß sie von den ihrigen nicht genug „wahrgenommen werden mögen."

§. 10. Verlegung der Irren-Anstalt auf das Breitfeld.

Der Gedanke, die Anstalt für Tolle aus dem Spital auf das Land zu versetzen, war ein, in mehreren Beziehungen angemessener Gedanke; doch scheint der Ort, wohin sie versetzt werden sollte, nicht alsogleich ausgemittelt worden zu seyn, und überhaupt wegen einer Versetzung anfänglich noch viele Bedenken obgewaltet zu haben. Die erste Spur, daß man hiezu das Siechenhaus in's Auge gefasset, finden wir in einer Raths-Erkanntniß vom 30. July 1730, wo es heißt: „daß für die nun- „mehr aus dem Spital erkennten Tauben Personen am „füglichsten bey dem Siechenhaus auf dem Breitfeld ein „Gebäude erbauet und selbige dahin gethan, auch durch „den Siechenschärer visitiert und gearzet werden könnten, „sothanes Gebäud dann sich nicht hoch belauffen und für „nicht mehr als etwann 8 Personen zugerüstet werden „sollte." Indessen muß doch die Ausführung einen starken Widerstand gefunden, und keine Folge gehabt haben, indem am 18. September 1739 die Frage nochmals vor Schultheiß, Räth und Burger gebracht, und zum zwey-

tenmal erkennt ward: „daß die Tollhäüsli nit mehr in „hiesiger Hauptstadt, sondern außert derselben, und be„nanntlichen beym Siechenhaus seyn sollend." — Aber auch dieser Beschluß fand noch keine Exekution, denn am 24. May 1741 zog die Berücksichtigung der Kostenersparung auf's neue vor, und ward erkennt: „man solle „zu Logirung der Tauben und Wahnsinnigen sich der „dazu gewidmeten Zellen im neuen Spital bedienen"; bis am 26. August 1744 in Betrachtung, daß die bisherige Zahl von Zellen nicht hinlänglich seye, indem man aus Mangel Platzes einige Tolle in das Schallenhaus und in die obere Gefangenschaft habe verlegen müssen, und überhaupt es unschicklich seye, solche Taube und Wüthende im neuen Spital zu enthalten, nochmals erkennt wurde: „in Abänderung der Erkanntniß vom „24. May 1741 die Taubhäusli bey dem Siechenhaus „erbauen zu lassen." „Weil aber wegen dieser Abände„rung ein Abwart von nöthen, so bisher dem Spital „obgelegen und nun dem Siechenhaus auffallen wird," so ward ferners erkennt: „die Tobenden sollen „weiter auf Unkosten des Spitals verpflegt „werden", und von diesem Institute solle „dem Siechen„haus dafür, was es bringen mag, oder ein fixes ent„richtet werden." Worauf dann der neue Bau in 1745 unternommen ward, zu welchem anfänglich Fr. 8560 angewiesen, in den folgenden Jahren aber noch ein zweyter Beytrag von Fr. 4362 gegeben werden mußte.

Die Verlegung der Tollen in das neue Gebäude ging am 1. Jenner 1749 vor sich. Allein nach wie vor blieb diese Anstalt mit dem großen Spital verbunden, und stand unter der Spital-Direktion; der Spital lieferte

das nöthige Brod und übrige Nahrung, so wie die Kleidung der Tollen und Halbtollen. Die Direktion vergab die Plätze und besorgte die Reparation der Gebäude auf Rechnung des Spitals; für alles legte der Siechenmeister dem Spital vierteljährlich seine Rechnung ab, welche von 1749—1765 alle noch vorhanden sind.

§. 11. Vereinigung der Irren-Anstalt mit dem Siechenhaus.

Wir haben so eben gesehen, daß die Verlegung der Anstalt für die Tollen zunächst aus dem Gefühl der Unschicklichkeit des Lokals herbeygeführt worden. Daß dabey die Wahl auf das Siechenhaus gefallen, war sehr natürlich, sowohl wegen der Orts-Lage, als weil bereits ein höherer Beamter sich daselbst befand. Hieben mag man nun allerdings eingesehen haben, daß die dem Siechenhaus übergebene Besorgung diesem Institute zur Beschwerde fallen müsse; allein eine eigentliche Last und pekuniarische Leistung auf das Siechenhaus zu wälzen, war zuverläßig von Anfang nicht in der Absicht; indem ausdrucklich der Grundsatz aufgestellt war, daß die Verpflegung der Tollen auf Unkosten des Spitals geschehen, und von dem Siechenhaus für alles Rechnung getragen werden solle, es sey denn, daß man sich über die Ausrichtung einer bestimmten Summe vergleichen könne. In der That kam später folgender Transakt zu Stande:

„Nachdem MeHhrn. Committirten zu anderwärtiger „Einrichtung des Siechenhauses, vorgestellt, daß die Ein„künfte des Hauses nicht hinreichen, die durch die pro„jektirte neue Einrichtung entstehenden Kösten zu bestrei-

„ten, und daher ein namhafter Beyschuß erfordert werde,
„folglich vermuthet, daß der Spital aus seinem Ueber-
„fluß etwas beysteuern könnte, worüber MeHghrn. der
„Spital-Direktion sich an Euer Tit. schriftlich zu erklä-
„ren ersucht werden: Als haben Wohldieselben eine ge-
„naue Untersuchung der Einkünfte und Ausgabe des
„Spitals vorgenommen und befunden: daß bey gegen-
„wärtigen Zeiten, die unumgänglichen Ausgaben des
„Spitals und seine Einkünfte fast gleich hoch ansteigen;
„bey dem wenigsten Unglück, besonders aber bey unver-
„meidlich bevorstehenden Gebäuden, das Capital selbst
„angegriffen werden müßte, so daß der Spital nicht nur
„keinen Ueberfluß, sondern durch gute Haushaltung der
„Verminderung seiner Capitalien vorzubeugen alle Ursache
„habe. In Erwägung aber, daß die gänzliche Besorgung
„der Tollen und Wahnsinnigen Personen in dem Toll-
„haus auf dem Breitfeld dermalen dem Spital ob-
„lieget; durch die neue Einrichtung hingegen dem
„Siechenhaus zu gänzlicher Entladniß des Spi-
„tals auffallen soll, so haben MeHghrn. befunden: daß
„der Belauf der dießörtigen Unkosten seit 10 Jahren im
„Durchschnitt genommen beträgt: Jährlich an Geld
„Crn. 330. und an Brodt 3536. ℔. welches etwann 37
„bis 38 Mütt Dinkel auswerfen mag; wogegen der
„Spital an Tischgeldern bezogen Crn. 70, so daß das
„reale Ausgeben des Spitals war Crn. 260, welches
„der verhältnißmäßige und den Einkünften des Spitals
„angemessene Beytrag wäre. Allein da MeHghrn. sich
„beeifern wollen, diese neue Einrichtung als ein un-
„gemein nützliches Werk so viel möglich zu begünstigen
„und in der Hofnung stehen, daß der Spital für eins und

„allemal der Erhaltung und Besorgung der Tollen, Wahn„witzigen und dergleichen Personen gänzlich entladen und „unter keinem Vorwand mehr damit belästiget werden „solle, so wollen Wohldieselben sich über Vermögen an„greiffen, und so lang als der Spital gedeuter Pflege „und Erhaltung entladen seyn wird — Jährlich beytra„gen, in baarem Geld Crn. 500 und an Dinkel, jedesmal „von der angegriffenen Schütte nach dem Spital-Regle„ment, 60 Mütt Dinkel. Aktum den 11. Merz 1765."

Ueber diesen Verglich ist noch zu bemerken: daß die Spital-Direktion demselben bis auf die gegenwärtige Zeit nachgelebt, und jährlich das damals übernommene Getreid und Geld dem Verwalter des Außern Krankenhauses eingeliefert hat, bis am 30. Oktober 1812, wo statt des Geldbeytrages von Crn. 500 das Capital mit Fr. 31250 dem Außern Krankenhaus ist herausgegeben worden; da hingegen der Getreidbeytrag noch jetzt immerfort geleistet wird.

E. Neue Organisation und Erweiterung der Anstalt.

§. 12. Das Räth und Burgerliche Dekret vom 8. May 1765.

Die Verlegung der Tollen zu dem Siechenhause und überhaupt die damalige Periode hatte auf die ganze Anstalt noch einen andern, höchst wohlthätigen Einfluß. Seit 1643 hatte dieselbe nicht nur keine wesentliche Veränderung erlitten, sondern im Gegentheil eine Art von Ver-

gessenheit oder Vernachläßigung eingetreten zu seyn. Mit der Unterwerfung der Anstalt unter die direkte Leitung der Venner-Kammer, mit der allmähligen Aufzehrung ihrer eigenen Fonds, hatte sie ihre Selbstständigkeit beynahe ganz eingebüßt, es waren neuerdings nicht unbedeutende Mißbräuche eingeschlichen [27]), welche bey dem, in dem achzehnten Jahrhundert sich für Stadt und Land so wohlthätig entwickelnden hohen Sinn der Regierung für Großes und Gemeinnütziges — nun erst recht fühlbar wurden, zu verschiedenen Klägden und Beschwerden Anlaß gaben, die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zogen, und endlich eine vollständige Restauration der Anstalt, die Erbauung eines neuen Spitals, durchgreifende Maßregeln, die Eröffnung neuer Hülfsquellen, und das Dekret von Schultheiß, Räth und Burger vom 8. May 1765 zur Folge hatten, durch welches die gegenwärtige Einrichtung des Hauses festgesetzt wird — und das noch jetzt, als eines der Fundamental-Statute der Anstalt betrachtet werden muß. — Daher wir den Inhalt desselben hier etwas näher auseinandersetzen wollen.

Vor allem aus bemerken wir als das wichtigste, daß in Aufhebung der seit 120 Jahren der Venner-Kammer direkte aufgefallenen Leitung des Hauses, eine neue dirigirende Behörde, unter dem Namen von Direktorium, errichtet und mit der Insel in Verbindung gesetzt ward.

Sonach werden die Verpflegten in drey Gebäude verlegt:

1°. Das neue Gebäude für die Unheilbaren.

2°. Das alte, bedeutend verbesserte Blatternhaus,

27) Beylage XXVIII. Mißbräuche im XVIII. Jahrhundert.

jetzt Curhaus genannt, für die Venerischen, mit erforderlicher Absonderung der Geschlechter, und fünf Zellen für Halbtolle.

3o. Das 1744—49 neu erbaute Tollhaus, zur Aufnahme der ganz Tollen.

Nach dem Dekret werden die Verpflegten in vier Classen eingetheilt.

Erste Classe: Unheilbare oder Incurable, acht und zwanzig bis dreyßig an der Zahl. Zu diesen wurden gezählt „solche elende Personen, welche mit eingewurzelten Schaden behaftet sind, die nebst sorgfältiger „Wartung beständiger Hülfe bedürfen und abgesöndert „werden müssen.“ Zu diesen sollte niemand aufgenommen werden, der nicht mit einer unheilbaren Krankheit behaftet ist, worüber das Insel-Collegium genaue Untersuchungen veranstalten und keinen zur Annahme vorschlagen sollte, dessen Krankheit heilbar ist. Durch diese Verfügung ward das Institut seiner ursprünglichen Bestimmung als Krankenhaus für Aussätzige wieder näher gebracht; mit dem Unterschied, daß bey dem Seltenerwerden des Aussatzes, jede ansteckende und eckelhafte unheilbare Krankheit zur Aufnahme qualifizirte; da hingegen seit dem siebenzehnten Jahrhundert das Siechenhaus mehr eine bloße Versorgungs-Anstalt für arme Pfründer geworden, deren damals zwölf ordentliche und drey Extrapfründer sich vorfanden.

Zweyte Classe: „Infizirte oder diejenigen, welche „von der venerischen Seuche angesteckt sind.“ Für diese ward die bisherige Zahl von achtzehn auf vier und zwanzig vermehrt, nebst zwey Betten für solche, welche von der Merkurial-Cur abgesondert werden müssen.

Dritte Classe: Halbtolle (fünf an der Zahl), „oder solche, welche von der Gesellschaft abgesöndert „werden müssen, deren Zustand aber keine Einsperrung „in's Tollhaus erfordert, und die in guten Intervallen „zum Dienst des Hauses gebraucht werden können."

Vierte Classe: Ganz Tolle [28]) oder Rasende, die in dem Tollhaus eingesperrt werden müssen, an der Zahl zwölf, „welche bis dahin von dem großen Spital „verpflegt worden und die nun unter die Aufsicht und „Verpflegung des Siechenhauses gesetzt werden sollten, „indem der große Spital sich erklärt hatte, ein mehreres „als was die jährliche Unterhaltung dieser Leute bis dahin „gekostet, in Zukunft beyzutragen."

Rücksichtlich der Aufnahms-Bedinge wird statuirt:

1°. Bey den Unheilbaren soll bey der Aufnahme unter den Nachwerbenden „der Armuth Rechenschaft, und dem, „welcher nichts hat, vor demjenigen, der noch einiges „Vermögen hat, der Vorzug gegönnt werden."

2°. Infizirte sollen keine andere als Landskinder angenommen werden, und die, so einiges Vermögen besitzen, ihre Curen bezahlen.

3°. Für diejenigen aus allen vier Classen, welche auf ihre eigenen Kosten oder auf Kosten der Gesellschaften und Gemeinden besorgt werden, soll der Direktion die Bestimmung des Kostgeldes nach den Vermögens-Umstän-

[28]) Durch einen Beschluß vom 22. August 1769 war auch die Tollen-Anstalt zu Königsfelden der Oberaufsicht der Außern Krankenhaus-Direktion übertragen; mit dem Recht, die ledig werdenden Plätze nach gleichen Grundsätzen zu vergeben; was bis zur Revolution geblieben.

den überlassen seyn. Die Kleidung fällt auf den Kostgänger, und dessen Gesellschaft oder Gemeinde.

Was die medizinische Besorgung betrifft, so soll

1°. Der Wundarzt seine Wohnung bey dem Siechenhaus nehmen und eine eigene Offizin haben.

2°. Er soll zu Gehülfen Landskinder nehmen. (Was jedoch durch ein Dekret vom 11. Juny 1774 abgeändert ist).

3°. Soll der Stadt-Physikus alle Monate einmal, und sonst so oft es die Umstände erfordern, oder der Chirurgus verlangen wird, die verschiedenen Classen von Kranken besuchen und die nöthigen Arzneymittel verschreiben.

Die Wirthschaft des Hauses soll besonders geführt werden; der Verwalter soll seine Haushaltung auf eigene Kosten führen. Zu diesem Ende wird sein Einkommen festgesetzt [29]); hingegen soll er an den Ausgaben oder Einnahmen des Hauses nicht den geringsten Gewinn oder Verlust haben; seine Rechnungen sollen gleich gestellt werden, wie diejenigen der Insel; er steht unter den Befehlen der Direktion. Endlich wurden die durch diese Erweiterungen der Anstalt vermehrten Beholzungs- und Befeuerungs-Bedürfnisse, so wie die Lieferung des erforderlichen Weins, und ein Geldbeytrag von jährlich Fr. 8339. 6. 1. von der Regierung übernommen. Auch zu Ankauf von Mobilien Fr. 9000 geschenkt, und die von Seite der Insel und des Spitals geschehenen Beytrags-Anerbieten genehmigt, und nun dieser also constituirten Anstalt die bisherige Benennung Siechenhaus, laut Raths-

[29]) Beylage XXVIII. Besoldungen nach dem Dekret von 1765.

Beschluß vom 4. Dezember 1765, abgenommen, und der Name Außer-Krankenhaus beygelegt. Nach dem Protokoll war die erste Sitzung der Außer-Krankenhaus-Direktion am 15. November 1765 und am 7. Jenner 1766 gieng die erste Beeidigung des Verwalters so wie des Wundarztes vor sich.

Von diesem Zeitpunkt an befand sich die Anstalt in immer fortschreitendem Gedeihen. — Der Vermehrung des Capital-Vermögens wird an einem andern Orte gedacht werden. Hier sollen wir hingegen noch berühren, daß durch eine Räth und Burgerliche Erkanntniß von 1783, welche eine damals fühlbar gewordene Vermehrung des venerischen Uebels unter dem Landvolke in's Auge gefasset, die Anzahl der Betten im Curhaus auf fünfzig ist gesetzt worden; mit der Beschränkung, daß höchstens zehn Kräzige zugelassen werden sollen; selbst wenn keine Venerischen sich melden würden. Durch einen Zedel vom 7. Jenner 1796 ward jedoch die Zahl der Kräzigen noch um vier oder fünf vermehrt; so daß man annehmen kann, bis 1765 seyen beynahe alle in das Curhaus aufgenommene, und von dahinweg noch lange, weit aus die meisten syphilitisch gewesen.

§. 13. Neuste Zeiten. — Vereinigung der Anstalt für die Grindkranken mit dem Siechenhaus.

In den neusten Zeiten — das will sagen, seit der Revolution — wurden in unsern Medizinal- und Verpflegungs-Anstalten mehrere nicht unwichtige Veränderungen getroffen und die betreffenden Institute ihren ursprünglichen Zwecken und Bestimmungen näher gebracht.

Aus der Geschichte des Burger-Spitals sieht man, wie demselben, vorzüglich aber dem sogenannten Obern Spital, eine Menge von Beschwerden aufgelegt, und dorthin beynahe alles gebracht worden, was man sonst nicht zu versorgen wußte; — Kindbetterinnen, Grindkranke, Findelkinder, Kranke, welche auf die Annahme in die Insel warteten, rc.

Durch eine zwischen der Landes-Regierung und der Stadt, in Ausführung der Dotations-Urkunde abgeschlossene Uebereinkunft vom 4. Merz, 12. Juny und 6. August 1804 wurde aber, in Entledigung des Burger-Spitals die Kindbettstube, Grindstube und Probeurstuben in die Kranken-Insel, und dann weiter die Pflege der Grindkranken, durch Beschluß vom 27. Juny 1821 in das Außere Krankenhaus verlegt und mit diesem Institute vereinigt; und in der That scheint eine zu Behandlung der Grindkrankheit bestimmte Anstalt mit vollem Recht und zweckmäßig mit dem Blatternhaus vereinigt worden zu seyn; wo, nebst dem venerischen Uebel, mehrere chronische Hautausschläge, als Kräze (scabies, psora), Flechten (herpes) rc. am häufigsten vorkommen.

Für die Uebernahme und Pflege der Grindkranken entrichtet der Insel-Spital an das Außere Krankenhaus einen jährlichen Geldbeytrag von Fr. 1700, und auf den Hinscheid des letzten Grindarztes, Hr. Bay, werden die Grindkranken nun ebenfalls von dem Arzt des Außern Krankenhauses besorgt.

§. 14. Fortschritte. — Ausdehnung und Vervollkommnung der Anstalt.

Mit diesem endet sich der Kreis derjenigen Verpflegungs-Anstalten, deren Vereinigung das Außere Kran-

kenhaus bildet. Herausgetreten aus der Bildungs-Periode steht nun das Institut in seiner Vervollkommnungs-Periode, und hat in dieser Beziehung in den letzten Jahren bereits verschiedene sehr wichtige Fortschritte gemacht. Als der erste Fortschritt steht oben an, ein Beschluß der hohen Landes-Regierung, welche, durch Anweisung einer gesteigerten Unterstützung, dem dazu nicht hinlänglichen Stiftungsfond zu Hülfe kommend, in der Absicht die bisher beschränkte Aufnahme der Kräzekranken zu erleichtern, am 21. August 1817 eine bedeutende Erweiterung der Anstalt dekretirte, durch den Beschluß, das Curhaus solle einzig „zur Wohnung der Kranken und ihrer Wärter „bestimmt," mithin die bisherigen Bewohner, als Hausknecht, Küher ꝛc. entfernt werden; wodurch „die Zahl „der Krankenbetten daselbst um fünf und zwanzig bis „dreyßig vermehrt und in allem auf einhundert gesetzt „werden können," mit dem Auftrag: „so viel Kräzepa„tienten aufzunehmen, als das Lokal gestattet, auch nö„thigen Falls die Anstalt, doch nur vorübergehend, zu „erweitern."

Zwey andere, ebenfalls wichtige Verbesserungen gründen sich auf den angeführten Beschluß vom 21. August 1817 und einen Beschluß vom 29. Jenner 1819; der erste, die Erweiterung und zweckmäßige Einrichtung der Badkammer, Vermehrung mit sechs Badkästen und einem Ofen anbefehlend; der letztere, die durch Gales [30]) bekannt gemachten Fumigationen mit Schwefeldämpfen für Kräze einführend.

[30]) Mémoire et Rapport sur les fumigations sulphureuses, par Gales.

Wir enden diese Notizen mit der dankbaren Ehrenmeldung eines in 1820 von Ihro Gnaden Herrn Schultheiß von Mülinen gemachten Geschenkes einer bedeutenden Geldsumme, die nach dem humanen Sinne des Gebers zu Errichtung eines Gebäudes verwendet wurde, enthaltend einige freundlich eingerichtete Zellen und zwey Arbeitszimmer zu Begünstigung und Begründung von Versuchen in einer mehr psychischen Behandlung der Tollen und sogenannten Halbtollen, als bisher üblich, oder nach der Lokalität möglich gewesen. Und der Verfasser erblickt gerne in dem Geiste dieser Gabe eine Ansaat, die, wenn sie, wie zu wünschen, keimen und gedeihen wird, im Verfolg der Zeiten, den Anfang einer eigenen Epoche in der Geschichte unsrer Irren-Anstalten bilden dürfte, da sie mehr oder weniger als der erste Schritt angesehen werden kann, um neben der öffentlichen Enthaltungs-Anstalt von Tollen, auch zugleich dem Gedanken an eine öffentliche Heilungs-Anstalt für Irre Raum zu geben. Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß von Seite der Regierung und der Stadt-Verwaltung die Gabe mit verdientem Danke ist angenommen worden.

Zweyter Abschnitt.

Administrativ-Verhältnisse.

Erste Abtheilung. — Gegenwärtiger innerer Zustand der Anstalt.

§. 15. Die Vorsteher.

A. Behörden.

I. Die Direktion[31]).

Unter dem Namen der Insel- und Außer-Krankenhaus-Direktion ist, wie sich das Dekret vom 16. Heumonat 1804 ausdrückt, derselben das ganze Wesen dieser Krankenhäuser, sowohl in ökonomischer als medizinischer Rücksicht unterworfen; sie steht, unter der Aufsicht des Kleinen Rathes und der Stadt-Verwaltung, als je nach den verschiedenen Beziehungen, ihren direkten Obern, als leitende, alle Beamte beaufsichtende Behörde, sowohl dem Äußern Krankenhaus als dem Insel-Spital, der Oekonomie der Häuser, den Einkünften und der stiftungsmäßigen Verwendung derselben vor, und besteht aus einem Präsidenten, welchen der Kleine Rath aus seiner Mitte erwählt, und aus sechs Mitgliedern, von denen der Kleine Rath drey und die Stadt-Verwaltung drey erwählen. Für die nähere Beaufsichtung des vorschriftmäßigen Ganges der Anstalt, erwählt sie aus ihrer Mitte Haus-Inspektoren, welche darauf zu sehen haben, daß

[31]) Beylage XXIX. Geschichte der Direktion seit 1765.

jeder Angestellte seine Pflichten erfülle, daß jedem Verpflegten das ihm nach dem Reglement Gebührende gereicht werde, in den Häusern Ordnung und Reinlichkeit herrsche, Gebäude und Geräthschaften 2c. in gutem Stande verbleiben.

II. Das Insel-Collegium. (Collegium Insulanum).

Unter der Aufsicht der Direktion steht das Insel-Collegium; eine Medizinal-Behörde, welche, wie wir in der Beschreibung des Insel-Spitals gesehen haben, durch die Verordnungen von 1575 und 1644 unter dem Namen „Schau“ eingeführt worden, und unter dem Präsidium eines Mitglieds der Direktion aus den beyden Aerzten und den zwey Wundärzten der Kranken-Insel und aus dem Hausarzt des Außern Krankenhauses besteht, sich wöchentlich zweymal in dem sogenannten Schausaal versammelt und die medizinische Aufsicht über die beyden Institute hat; weßwegen dasselbe über alle ihm vorgelegten Anfragen an die Direktion gutachtliche Berichte erstattet, die Aufnahmen und Entlassungen aus dem Curhause und der Insel besorgt, die obrigkeitlichen Badsteuern vertheilt, auch über die Verwendung des sogenannten Reisefonds dekretirt.

B. Beamte [32]).

I. Der Verwalter.

des Außern Krankenhauses, seit 1765, statt Siechenmeister nun Verwalter genannt, wird von der Stadt-

[32]) Beylage XXX. Verzeichniß der Beamten des Außern Krankenhauses seit 1765.

Verwaltung erwählt und in Eidespflicht aufgenommen; seine Stelle ist, unter Vorbehalt jährlicher Bestätigungen, sechsjährig, kann aber auf zwölf Jahre verlängert werden. In seinen Amtsverrichtungen erscheint der Verwalter in einem doppelten Verhältniß: als Einzieher über den Stiftungsfond, über welchen er eine besondere Rechnung, unter dem Namen der Schaffnerey-Rechnung, führt, und als eigentlicher direkter Vorsteher, Verwalter und Besorger der ganzen Anstalt, ihrer Oekonomie und innern Polizey; über welche Administration er die sogenannte Administrations-Rechnung ablegt. In gänzlicher Abänderung und Beschränkung aller frühern Besoldungsarten, besteht das Einkommen der Stelle jetzt, nebst Fr. 250 in Geld, in dem Abnutz von 84½ Jucharten Land, welches, die Jucharte zu Fr. 20 angeschlagen, auf Fr. 1690 ansteigt. Wobey doch zu bemerken: daß das Land in den letzten Zeiten zu einem sehr hohen Grad von Ertragenheit gebracht ist, und gegenwärtig zum Vorbild einer guten Bewirthschaftung dienen könnte. Außer diesem wird dem Verwalter von seinem Vorfahrer bey Antritt des Amtes ein Capital von Fr. 4500 zur Benutzung übergeben, als Ersatz eines, seiner Stelle, laut Räth und Burgerlichem Dekret vom 23. Februar 1767 genommenen Pintenschenkrechts.

II. Der Hausarzt.

Der Hausarzt, welchem die Behandlung sämmtlicher Kranken, in medizinischer, chirurgischer und pharmaceutischer Hinsicht anvertraut ist, und der deswegen sämmtliche Kranke täglich besuchen soll, hat seine Wohnung in dem neuen Spitalgebäude. Seine nähern Pflichten sind durch eine Raths-Erkanntniß vom 5. May 1817

bestimmt; durch welche auch seine Besoldung in Abänderung des Dekrets von 1765 auf Fr. 2400 gesetzt ist, nebst Bezahlung der aus seiner Hausapotheke zu liefernden Medikamente, Bandagen ꝛc. und einer seither dekretirten Zulage, für die Besorgung der Grindkranken. In Bezug auf die medizinische Besorgung steht er unter der unmittelbaren Aufsicht und obern Leitung desjenigen Inselarztes, welcher nicht als Ordinarius in der Insel funktionirt. Er führt für jede Abtheilung der Anstalt ein besonderes Kranken-Verzeichniß, soll strenge Aufsicht über die Krankenwärter halten, und gibt jährlich einen umfassenden Bericht über alles in seinem Bereiche vorgefallene ein; mit namentlicher Anzeige des Zustandes eines jeden Einzelnen im Unheilbaren- oder Tollhause enthaltenen. Dem Hausarzt ist zwar untersagt, einen Kranken aus einer Abtheilung in die andere zu versetzen. Hingegen ist ihm die Vertheilung derselben in die einzelnen Zimmer überlassen. Keine Kranken soll er mehr als drey Monate im Curhaus behandeln, ohne dem Collegium, dessen Sitzungen er fleißig beyzuwohnen hat, Bericht zu erstatten.

III. Der Sekretair.

Nachdem das Siechenhaus in den frühern Zeiten einen besondern Siechenschreiber gehabt, so ist durch ein Räth und Burgerliches Dekret vom 2. Hornung 1770 diese Stelle mit dem Sekretariat der Insel-Direktion vereinigt, und die Besoldung von Fr. 750 so bestimmt worden, daß zwey Drittheile von dem Insel-Spital, und ein Drittheil von der Außern Krankenhaus-Anstalt entrichtet wird.

§. 16. Vermögen des Außern Krankenhauses.

Der Stiftungsfond des Außern Krankenhauses, worüber die Schaffnerey-Rechnung Auskunft gibt, besteht in folgenden Gegenständen:

A. Immobiliar-Vermögen [33]).

1. Grundgerechtigkeiten. Dahin gehören die Zehnden von Habstetten und Lenzligen, welche zusammen in einem Durchschnitt von zehn Jahren jährlich 110 Mütt Dinkel und 3 Mütt Haber betrugen. Ferner die Bodenzinse, deren Durchschnits-Ertrag gegenwärtig auf 296 Mütt Dinkel und 30 Mütt Haber ansteigt; wozu noch diejenige Abgabe von 60 Mütt Dinkel gerechnet werden kann, welche der Burger-Spital, laut Uebereinkunft vom 11. Merz 1765 für die von dem Außern Krankenhaus übernommene Irren-Anstalt, auszurichten hat.

2. Die Liegenschaften bestehen, nebst einem Antheil am Siechen-Steinmoos-Berg, und einer Waldung, der Harnischberg genannt, in dem eigentlichen Domainengut des Hauses von 90¾ Jucharten, von denen dem Verwalter 84½ Jucharten zur Benutzung überlassen sind, und beynahe sein ganzes Einkommen bilden.

B. Das wichtigste von Allem sind die zinstragenden Capitalien des Hauses, deren Betrag mehreren Fluktuationen unterworfen war. Am Ende des sechszehnten Jahrhunderts und nach Maßgab der Rechnung von 1585 betrugen dieselben ungefähr Fr. 17155 und hundert Jahr später (in 1699) Fr. 55152. Waren so-

[33]) Beylage XXXI. Notizen über das Immobiliar-Vermögen des Außern Krankenhauses.

dann, ungeacht einiger erhaltener Beyschüße, als Folge der nach Aufhebung der Obervögte der Venner-Kammer übertragenen direkten Aufsicht und des in keinem Verhältniß mit den Einkünften stehenden Aufwandes, und vielleicht zugleich auch als Folge eines in dem verflossenen Jahrhundert für einige Zeit angenommenen Unglücks-Systems, alles zu centralisiren, nach und nach bis 1765 wieder auf Fr. 9291. 5. herabgeschmolzen. In 1783 waren sie jedoch schon wieder auf Fr. 105191 und in 1798, ungeacht der am 5. Merz nach dem Gefecht im Grauholz von den Franzosen erlittenen Ausplünderung, auf Fr. 137500 angewachsen, von wohinweg dieselben bis in 1804 sich wieder verminderten, dann aber wieder zu wachsen anfingen, und nun laut Jahres-Rechnung von 1827 auf Fr. 203133 ansteigen. Was würde jetzt vorhanden seyn, wenn die mehrfachen und bedeutenden Einbussen, wenn die Wunden, welche die Revolution und die theuern Zeiten von 1816, 1817 und 1818 dem Institute brachten, nicht statt gehabt hätten? Wir fügen diesem die Bemerkung bey, daß das Gesammt-Vermögen des Instituts, welches nach dem, der Rechnung von 1827 beygelegten Vermögens-Etat auf Fr. 385398. 3. 3. ansteigt, sich in zwey Classen abtheilt; von denen wir die eine das fruchtbare, die andere das todte Capital nennen können; in so weit nämlich der Ertrag dieses letztern nicht direkte zur Krankenpflege in die Oekonomie-Casse der Anstalt fließt. Todtes Capital kann man, dieser Eintheilung zufolge, nebst den Gebäuden, die sämmtlichen Liegenschaften rechnen, welche, mit Ausnahme der Bergrechte, dem Verwalter zur Besoldung angewiesen sind, da hingegen das fruchtbare Capital in den Grundgerechtigkeiten und

in dem Ertrag des Zinsrodels und überhaupt in demjenigen besteht, so jährlich zu den eigenthümlichen Zwecken der Anstalt, oder zu Vermehrung des Stamm-Vermögens derselben angewendet werden kann.

§. 17. Von den Verpflegten und ihrer medizinischen Besorgung.

A. Die Unheilbaren.

Der Spital für Unheilbare (das eigentliche Siechenhaus oder Pfründerhaus), enthielt im Jahr 1827 siebenzehn früher aufgenommene und fünf in 1827 eingetretene Pfleglinge; von allen starb nur einer, und einer ward entlassen. Diejenigen, welche am längsten in dem Hause sind, waren bereits in 1804, 1808, 1816 aufgenommen; es sind nur einzelne; die meisten enden viel geschwinder [33b]. Dieser Spital ist zur Aufnahme solcher bestimmt, die mit unheilbaren inneren und äußeren Gebrechen behaftet sind, als: in hohem Grade epileptische, veralterte Krebsgeschwüre, und Mutterkrebse, veralterte ausgeartete Lustseuche mit Destruktionen edlerer Organe, complizirt mit Flechten, große Geschwürflächen mit Destruktionen, ꝛc. Unter diesen befinden sich immer einige, für welche bey langer Besorgung noch Heilung zu hoffen ist. Alle diese Leidenden haben hingegen entweder unausgesetzt oder zeitweise medizinische oder chirurgische Hülfe nothwendig, bis zu ihrer endlichen Auflösung; daher das Pfründerhaus seinem Zwecke ganz entspricht, und die Anstalt, wenn sie auch nicht erfolgreich ist, was sie nicht seyn kann, doch für die leidende Menschheit in hohem Grade wohlthätig wirkt.

[33b]) XXXIb. Lebensdauer.

B. Venerische.

Diese Krankheit kommt in allen Formen, und in den höchsten Graden, und mit öftern, die Heilung sehr erschwerenden Complicationen vor. Die verschiedenen Quecksilber-Präparate, zugleich innerlich und äußerlich, und gewöhnlich gleichzeitig mit blutreinigenden Tisanen, in größerer Quantität angewendet, bewähren sich seit Jahren als das zweckmäßigste — und, wo nicht immer als das am schnellsten, doch im Allgemeinen als das am sichersten wirkende Heilmittel. Personen aus der ärmsten arbeitenden Classe vom Lande, vorzüglich diejenigen des weiblichen Geschlechts, lassen diese Krankheit gewöhnlich auf einen sehr hohen Grad kommen; auch bey Kindern findet man dieselbe häufig; entweder als unglückliches Erbtheil der Schwangerschaft, der Geburt, des Stillens (Säugen), oder die Ansteckung geschieht mittelst Löffeln, Gabeln, ꝛc., welche Personen in den Mund nehmen, die in demselben venerische Geschwüre haben, um sie unmittelbar darauf in den Mund der Kinder zu bringen.

C. Krätzige, und mit Flechten behaftete ꝛc.

Die Kräze, welche in unserm Lande noch immer bedeutend verbreitet und in frühern Zeiten in einigen Gegenden des Cantons beynahe endemisch war, findet sich, Dank sey es der fortschreitenden Bildung und Gefühl für Reinlichkeit unseres Volkes, jetzt meistens nur noch bey Menschen aus den untersten Classen, die in enge Wohnungen zusammengedrängt, in drückender Armuth und Unreinigkeit leben; wo dann bald alle angesteckt sind, wenn ein Mitglied die Krankheit hat, so daß man

beynahe jedes Jahr ganze Familien, Vater, Mutter und mehrere Kinder zugleich aufnehmen muß. So ward z. Ex. in 1826 an gleichem Tage eine bey Bern wohnende Familie aus dem Aargau aufgenommen, bestehend aus Vater, Mutter und sechs Kindern, welche zusammen 479 Pflegetage genossen haben. Handwerker oder Menschen mit bestimmten Verrichtungen, melden sich weniger, als Leute ohne Beruf. — Unter den Handwerkern stehen die Schuster und Schneider oben an, dann kommen Schlosser und Schreiner und die übrigen Professionen, in absteigender Zahl. Ueber welche aus dem Jahrs-Rapport des Hausarztes vom Jahr 1826 entnommene Thatsache gefolgert werden muß, daß bey Arbeitern, deren Beruf es nicht mitbringen kann, durch die Arbeit von der Kräze angesteckt zu werden, wie Schuster, Schreiner, Schlosser, &c. auf anderweitige Gründe und Veranlaßungen, ohne Zweifel auf Mangel an Reinlichkeit in den Haushaltungen der Meisterleute, zu schließen sey, und daß also bey diesen durch größere Vorsicht die Ansteckung vermindert werden könnte. Was die Herpetischen betrifft, so wird, nebst angeerbter Disposition, ebenfalls die Unreinlichkeit, verbunden mit allem übrigen schädlichen Einfluße, welchen die Armuth mitführt, wie schlechte Nahrung, Kleidung, feuchte Wohnung, &c. als Ursache aufgezählt, warum die Heilung der Herpetischen, besonders bey vorgerücktem Alter, selten für gründlich, sondern oft bloß für momentan betrachtet werden dürfe, und warum bey vielen bald nach ihrer Entlassung das Uebel wieder eintritt. Gegen Kräze und Flechten bewähren sich die schwefelsauern Fumigationen nach Gales als das zweckmäßigste, äußerliche und

beynahe allgemeine Mittel, welches selbst Kinder gut vertragen[34]; mit Bädern; und innerlich diaphoretische Aufgüße und Schwefel mit Antimonial-Mitteln.

In die gleiche Classe sind ferner zu rechnen, die

D. Grindkranken.

Was diese Krankheit betrifft, so erscheint dieselbe gewöhnlich bey Kindern, seltener bey ältern Personen. Das höchste Alter, welches in den letzten sieben Jahren vorkommt, war einmal 32 — die Mittelzahl der Jahre kann auf 10½ Jahr angenommen werden. Am häufigsten erscheint das Uebel in den ärmsten Familien im Gebirge; es ist selten bloß örtlich, sondern meist mit scrophuloser, besonders mit herpetischer Constitution vereinigt, oft sehr hartnäckig, bedarf daher, in den meisten Fällen, einer allgemeinen Behandlung. Eine solche Disposition, vorzüglich wenn sie, wie unter den ärmsten Gebirgsbewohnern oft der Fall ist, mit einem solchen Grad von Unreinlichkeit verbunden wird, von welchem der Städter oft sich keinen Begriff macht, ist die häufigste Ursache, daß diese Krankheit zum dritten und vierten Male wieder kommt.

Die allgemeine Behandlung ist verschieden und richtet sich zunächst nach der, als innere Ursache wirkenden, krankhaften Disposition des Körpers. Die örtliche beschränkt sich in den meisten Fällen auf Waschen, Einreibungen, Auflegen von Pflasterstreifen zum Entfernen der kranken Haarwurzeln, und den Gebrauch von Mitteln,

[34]) Vergleiche: Versuch einer Darstellung des neuern Bestandes der Naturwissenschaften im Canton Bern, von C. Fueter, Apotheker. Bern 1828. S. 104.

deren Mittheilung die Regierung im Jahr 1765 um eine Summe von Fr. 750 gekauft hat [35]).

E. Tolle und Halbtolle.

Ungeacht der gegenwärtige Hausarzt beyde Arten von Seelenkranken in eine und ebendieselbe Classe zusammenfaßt, glaubend, daß höchstens eine quantitative Verschiedenheit des Seelenzustandes in Anschlag kommen könne; so wird die aus der Urzeit herstammende Unterscheidung dennoch soweit beybehalten, daß der in's Tollhaus aufgenommene, als Toller angesehen wird, sollte er auch Jahre lang sich ruhig verhalten; hingegen der in dem Curhaus als Halbtoll enthaltene ebenfalls noch auf dem Verzeichniß der Halbtollen verbleibt, möchte er auch in seiner alterthümlichen Zelle noch so sehr toben und wüthen. In Bezug auf diese Unglücklichen anerkennt der würdige Hausarzt selbst, daß die Zahl der Geheilten zu der der Verpflegten im Mißverhältniß stehe; er bemerkt aber doch (was nicht vergessen werden darf), daß die Anstalt bis jetzt nicht sowohl als Heilungs-Anstalt für Gemüthskranke, sondern zunächst und wesentlich als Polizey-Anstalt und als Enthaltungsort für solche Irre bestimmt seye, die zwar menschlich zu behandeln, dabey aber von der menschlichen Gesellschaft abgesondert zu halten sind; daher auch meistens nur solche dahin gebracht werden, deren Seelenstörungen in den höchsten Graden sich zeigen. Da indessen doch wohl Niemand die Bande kennt, mit denen die Seele an den Körper gebunden ist und dieser mit der Seele in Verbindung steht, da wohl Niemand mit Gewiß-

[35]) Beylage XXXII.

heit die wahren Ursachen ihres gegenseitigen Einflußes anzugeben vermag, und nur die Wirkungen unzweifelhaft sind, indem wir bloß wissen, daß Bewegungen des Gemüths, körperliche, und umgekehrt körperliche Krankheiten auch Krankheiten der Seele hervorbringen; so muß die Aufgabe des Arztes, welcher bey demjenigen Zustande des Menschen, den wir als Gemüths- und Seelenkrankheit betrachten, bald die Wirkung in der Ursache, bald die Ursache in der Wirkung angreift, wohl zu den allerschwierigsten gehören, so wie sie unstreitig eine der schönsten und edelsten ist; indem sie nicht bloß auf eine medizinische, sondern zugleich auch auf eine psychische Behandlung berechnet seyn muß; zu welcher aber unsere Lokalität keineswegs sich eignet, indem schon bloß der Name Tollhaus, und die Kerkerhaftigkeit mancher Zelle geeignet seyn möchte, jeden, der nicht vollständig in getrübtem Selbstbewußtseyn steht, noch tiefer in seinem intellektuellen Leben sinken zu lassen. In dieser Beziehung ist das freundlichere Gebäude, welches man einem edeln Menschenfreunde und seinem Bewußtseyn von der Zweckmäßigkeit einer mehr psychischen Behandlung der Irren, als man bisher gewohnt war, zu verdanken hat, ungeacht dasselbe noch verschiedenes zu wünschen übrig läßt, je mehr es nach dem Geiste des Stifters benutzt wird, als ein Schritt zu Verbesserung unserer Irren-Anstalt zu betrachten; und selbst wenn dieselbe bey der ursprünglichen Bestimmung einer bloßen Enthaltungs-Anstalt verbleibt, so wäre die Aufnahme von Reconvalescenten in dasselbe, oder die Verlegung der sogenannten Halbtollen aus den für sie bestimmten Zellen des Curhauses dorthin, ein Gewinn und Fortschritt. In jedem

Fall verdient der Eifer und die Menschlichkeit des Hausarztes, welcher auch bey diesen Unglücklichen, mit Humanität mehr als durch den Zwangs-Camisol oder andere Zwangsmittel einzuwirken sucht, den öffentlichen Dank. Bey Allen werden Versuche zur Heilung gemacht; auch da, wo keine Besserung zu hoffen ist; und nicht immer fruchtlos, indem, der zum Theil in der Natur der Sache selbst liegenden Hindernisse ungeacht, noch manches geleistet worden, und von 89, von 1821 bis 1827, Aufgenommenen 46, wo nicht ganz geheilt, doch namhaft gebessert entlassen werden konnten. Möge die Anstalt bald den Namen Toll- und Taubhaus ablegen, und wenn sie nicht zu einer öffentlichen Heil-Anstalt für Irre sich erheben kann, doch wenigstens den mildern Namen Irren-Spital annehmen [36])!

Endlich bedarf es wohl keiner weitläufigen Anzeige, daß in einem Spital, in welchem jährlich so viele Kranke verpflegt werden, auch verschiedene andere chronische und fieberhafte Krankheitsfälle entstehen und behandelt werden müssen. Was zur Zeit, als ein bloßer Wundarzt die Besorgung hatte, die Bestimmung veranlaßte, daß derjenige Inselarzt, welcher nicht das Ordinariat hat, pflichtshalber Krankenbesuche und Visitationen machen soll; was nach dem Dekret von 1765 alle Monate einmal und nach dem Reglement von 1817 zweymal in der Woche geschahe; jetzt alle vierzehn Tage; in Anerkennung der Verdienste des gegenwärtigen Hausarztes. (Beschluß vom 19. Dezember 1821).

[36]) Einen ähnlichen Wunsch hat die Stadt-Verwaltung bereits in einem unterm 26. Merz 1821 an den Kleinen Rath erlassenen Schreiben ausgesprochen.

§. 18. Wirken und Wohlthätigkeit der Anstalt.

Der Umfang und die Wohlthätigkeit der Anstalten des Äußern Krankenhauses erzeigen sich am auffallendsten, wenn wir die frühern Zeiten mit den gegenwärtigen zusammenstellen. Zu diesem Ende befinden sich dem Anhange verschiedene tabellarische Uebersichten beygefügt, welche als Belege zu folgenden kurzen Bemerkungen dienen mögen.

A. Verzeichniß der Verpflegten und ihrer Pflegetage aus verschiedenen Zeiten, von 1689 bis 1763 [37]), woraus man sieht, daß, so wie in 1689, 14 Sieche 4550, und 7 Blatternkranke 927, zusammen 5477 Pflegetage genossen. In 1763 die Zahl der Siechen-Pfründer auf 22, ihrer Pflegetage auf 10311, und diejenige der Blatternhauspatienten bereits auf 151 und ihrer Pflegetage auf 8103, zusammen 18414 angestiegen war.

B. Aus der Tabelle der Verpflegungen im Äußern Krankenhaus zur Revolutionszeit [38]) ergibt sich, daß die Zahl der verpflegten Unheilbaren sich nun zwar wieder bedeutend vermindert; die Zahl der aufgenommenen Venerischen und Krätzigen hingegen sich so sehr gesteigert hat, daß sie in einem Jahr (1799) bis auf 657 [39]) angewachsen.

C. Ein Verzeichniß der im Äußern Krankenhaus aufgenommenen und ihrer Pflegetage von 1812 bis 1827 [40])

[37]) Beylage XXXIII. Tabelle der Verpflegten. 1689—1763.

[38]) Beylage XXXIV. Verpflegungen während der Revolutionszeit.

[39]) Freylich befanden sich darunter 290 Mann von der helvetischen Legion, und eine große Zahl von fabiosen Kindern aus den Waldstätten.

[40]) Beylage XXXV. Verpflegungen von 1812—1827.

bietet als Resultat dar, daß so wie in 1812 neu aufgenommen worden:

Unheilbare	4	und Pflegetage gewesen	7597
Tolle	12	„ „ „	12417
Curhauspatienten	263	„ „ „	18257
			38271

dagegen in 1827 aufgenommen worden:

Unheilbare	5	Summe der Pflegetage	7064
Tolle	18	„ „ „	11960
Curhauspatienten	403	„ „ „	16983
Grindkinder	30	„ „ „	3298
		in allem	39305

D. Eine andere Tabelle giebt das Verhältniß der Curhauspatienten, rücksichtlich auf ihr Heimathrecht an [41]; und zeigt, daß wir mit liberaler Humanität unsere im Canton wohnenden Miteidgenossen oder Fremde, welche sich zur Aufnahme in unsere Spitäler eignen, aufnehmen und verpflegen, und sie nicht in ihre Heimath schicken, wie es hingegen schon hiesigen Cantonsangehörigen anderwärts begegnet ist. Im Jahr 1812 wurden verpflegt: Eidgenossen ein und dreyßig, mit 1758 Pflegetagen, und 1827 sieben und sechszig, mit 2136 Pflegetagen. Ferner Landsfremde in 1812 achtzehn, mit 824 Pflegetagen, und in 1827 ein und siebenzig, mit 2536 Pflegetagen. Alldieweil in gleicher Zeit (1812) von Stadtburgern nur drey, 119 Pflegetage genossen, und in 1827 vier, in allem nicht mehr als 70 Pflegetage hatten.

[41]) Beylage XXXVI. Curhauspatienten nach dem Heimathrecht.

E. Ist die progressive Zunahme der Fremden zu bemerken, welche in 1763 nur noch nicht ganz $\frac{1}{28}$ betrug, jetzt bereits bis zu $\frac{2}{13}$ angestiegen ist. Doch muß man zur Steuer der Wahrheit beyfügen, daß von den deutschen Jünglingen, welche als Handwerksgesellen sich bey uns aufhalten, die Mehrzahl, als Kräzige aufgenommen wird [42]).

F. Was die Krankheiten betrifft, so ist die Zahl der scabiosen gegenwärtig größer, als diejenige der venerischen [43]); und der aufgenommenen Männer sind ebenfalls mehr, als Weibspersonen.

G. Eine erfreuliche Bemerkung ist hingegen, daß die Mittelzahl derjenigen Zeit, welche ein Curhauspatient bis zu seiner Herstellung bedarf, sich um mehr als die Hälfte abgekürzt hat; indem die gewöhnliche Curzeit, welche in den Jahren 1708—1710 im Durchschnitt 85 Tage betrug, in 1763 nun schon auf 52 Tage zurückgebracht war [44]); und jetzt $38\frac{1}{3}$ ist.

§. 19. Verpflegung.

Unter diesem Ausdruck umfassen wir alles dasjenige, was, mit Ausnahme der rein medizinischen Besorgung die physische Verpflegung der Kranken betreffen mag; — Nahrung, Wohnung, Kleidung und die Vorsorge für die Reinlichkeit der Verpflegten.

42) Beylagen XXXVII und XXXVIII. Verhältniß der Landsfremden und Handwerksgesellen.

43) Beylage XXXIX und XL. Verhältniß der Krankheiten und des Geschlechts.

44) Beylage XLI. Verminderung der Curzeit.

A. Die Nahrung, welche den Patienten gereicht wird, ist entweder die gewöhnliche und ordentliche, oder es ist eine außerordentlich vorgeschriebene. Jene wird für die Pfründer und Curhauspatienten gemeinsam zugerüstet; — die Zubereitung der Speisen für die Tollen, geschieht durch den Tollhausmeister und seine Ehefrau in dem Tollhausgebäude. Bey allen wird die Fleischportion zu ½ Pfund und die Brodration zu 1 Pfund berechnet, von einzügigem Dinkelmehl, ohne Beymischung. Je einfacher die in der Speiseordnung [45]) vorgeschriebenen Lebensmittel sind, desto mehr liegt hingegen in der Pflicht der Verwaltung, was angekauft wird, in den besten Qualitäten anzuschaffen, und durch langes und sorgfältiges Kochen die Speisen nahrhaft, verdaulich und gut zuzurüsten. Der Wein, der in den frühern Zeiten in dem Aufwand des Hauses einen wichtigen Gegenstand bildete, indem auf jeden Blatternhauspatienten im Durchschnitt mehr als eine halbe Maas Wein gerechnet worden, ward 1735 abgestellt. Anstatt des Weins erhält seither jede Person eine halbe Maas Milch täglich; indem der Verwalter, infolg Instruktion vom 7. Jenner 1766, noch jetzt schuldig ist „so viel Kühe zu halten, daß die Patienten jederzeit genugsam versehen werden können, „und zwar jeweilen die Milch-Maas à 1 Bz.“ Die außerordentliche Kost, so weit sie in Reduktion auf eine einzige Speise, z. Ex. Suppe, besteht, wird, nach den Umständen, vorzüglich im Curhause angewendet. Zugleich hat der Arzt das Recht, bey hinlänglicher Veranlaßung, einzelnen Patienten, vorzüglich den Unheil-

[45]) Beylage XLII. Speiseordnung.

baren, ihre Kost durch eine Zulage von Fleisch, Wein, rc. zu verbessern.

B. Was die Wohnung betrifft, so ist diejenige im Pfründerhaus ganz zweckmäßig eingerichtet und enthält dreyzehn Krankenzimmer, drey zu vier Betten, acht zu zwey und zwey zu ein Bett, so daß in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig bleibt, als daß die Zahl dieser letztern noch um einige vermehrt werden möchte. Das Irrenhaus hat 40 Zellen; zu ihrer Bestimmung, als Enthaltungsort für Rasende und Tobende, fest genug, und nach den Ansichten des Zeitalters, in welchem sie erbauen worden, eingerichtet. Ob man sie jetzt noch auf gleiche Weise einrichten würde, wenn sie neu gemacht werden sollten, ist eine andere Frage. Wenigstens der eine Flügel des Gebäudes sollte, nach dem Beyspiel anderer Länder, Aenderungen erleiden, und die Zimmer desselben wären ungefähr auf gleiche Weise einzurichten, wie diejenigen sind, die sich in dem neuen freundlichen Nebengebäude befinden. — Das Curhaus verräth in seinen finstern Klostergängen und innern Eintheilung, so wie in der Antiquität vieler von seinen Mobilien, rc. das Zeitalter, aus welchem es herkommt; indessen, obschon bald 240 Jahre alt, steht es in seinen Mauern und Holzwerk noch so solid und fest, daß es noch viele Jahre zu seiner Bestimmung dienen kann, und es durchaus unnöthig scheint, die vor einigen Jahren zur Sprache gekommene Frage der Erbauung eines neuen Curhauses zur Exekution zu bringen. Die Güte einer Anstalt hängt übrigens, zum Glück, nicht von der Schönheit des Gebäudes ab, sondern von der Zweckmäßigkeit ihres innern Verwaltungsganges. Und wenn

dem Auge des Fremden die finstern Gänge, das Zusammendrängen von oft hundert und mehr Patienten in ein solches Gebäude, und die aus diesem Zusammendrängen bey dem besten Willen der Verwaltungs-Beamten nothwendig entstehenden Nachtheile, verschiedener Art, nicht entgehen können, so sind sie doch zunächst bloß eine Folge von dem Umstand, daß bey der in 1817 dekretirten Zulassung von Kräzigen [46] und Erweiterung der Anstalt, und im Drang der Umstände die dazu erforderlichen Vorkehren, als Einrichtung und Vermehrung von Zimmern, Mobilien, rc. nicht umfassend genug waren; — Vorsorgen, mit welchen hingegen die Direktion bereits seit einiger Zeit ernsthaft beschäftigt ist, in der Ueberzeugung, daß mit Vermehrung der Zimmer, bey gleichbleibender Anzahl aber besserer Vertheilung der Betten, die Nachtheile verschwinden werden, welche aus dem bisherigen allzugroßen Zusammendrängen von solchen Patienten, wie dort verpflegt werden, in enge Räume, entstehen müssen, und daß durch diese Vorkehren, ohne große Kosten zugleich derjenige, dem Grad unsrer Bildung wohlthuende äußere Anstand erzielt werde, und das Curhaus auch in seinem Aeußeren zu dem Rang sich erhebe, auf welchen seine Wohlthätigkeit Anspruch machen darf, und der sich für eine öffentliche Anstalt der Stadt Bern ziemet. Indessen ist nie zu vergessen, daß in einem Spital, wo so viele, mit eckelhaften und ansteckenden Krankheiten und Uebeln, oft mit Ungeziefer behaftete, zu einem großen Theil moralisch-verdorbene Menschen aus den allerniedrigsten und rohesten Classen beysammenwohnen, die Handhabung der erforderlichen Ordnung,

[46]) Beylage XLIII.

die Reinlichhaltung der Personen, der Mobilien, des Linnenzeuges, selbst der Gebäude, eine in vielen Beziehungen wahrhaft schwere Aufgabe bildet, deren Erzielung aber freylich um so viel ehrenhafter und Dank verdienender ist.

C. Rücksichtlich auf die Kleidung, so versteht sich von selbst, daß die Curhauspatienten keine Ansprüche darauf zu machen haben. Doch werden bisweilen an die ärmsten aus ihnen, gleich den Inselpatienten, bey ihrem Austritt Schuhe und Hemder aus dem sogenannten Reisefond abgegeben. Bis zum 22. November 1605 ward die Bekleidung der Siechen aus dem Stadtseckel bestritten; von dahinweg aber, durch einen Rathsbeschluß, die Obliegenheit dem Stiftungsfond aufgelegt; das Dekret von 1765 verpflichtete hierauf die Gemeinden dazu; bis bey der Erhöhung des Kostgeldes auf Fr. 150, nun wieder das Institut die Kleidung der Siechen und Irren übernahm; deren Durchschnitts-Kosten gegenwärtig ungefähr Fr. 730 bis 740 betragen mögen.

D. Reinlichkeit. Die Nothwendigkeit einer hohen Reinlichkeit in allen öffentlichen Anstalten, besonders für solche Arten von Krankheiten und für diejenigen Classen von Leuten, wie hier behandelt werden, ist bereits mehrmal berührt worden, und so einleuchtend, daß alles dasjenige, was zur Reinlichhaltung der Personen durch Benutzung der Badanstalt, Abwechslung des Linnenzeuges und der Betten vorzukehren ist, beynahe als ein Theil der medizinischen Pflege angesehen werden muß, und deßwegen dem Verwalter und dem Arzte gleich obliegt.

§. 20. Die Seelsorge.

Es war ein edler Gedanke der frommen Frau Adelheid von Steffensburg, durch eine reiche Stiftung die Tröstungen der Religion den Elenden zuzusichern, die, ausgestoßen von der menschlichen Gesellschaft in schmerzhafter Krankheit, ohne Hoffnung der Genesung ihrem Tode entgegensehen; — und nicht minder zweckmäßig und nothwendig sind die Bemühungen eines menschenfreundlichen Seelsorgers, um in der Wohnung des Verderbens und der Versunkenheit das Laster zur Selbsterkenntniß zu führen und einen Keim zur Besserung zu beleben. Daher zeigt die Geschichte des Hauses, daß man zu allen Zeiten auf die Bestellung einer guten Seelsorge für das Äußere Krankenhaus das größte Gewicht gelegt. Vor und nach der Fundation einer eigenen Haus-Kapelle, blieb die Oberaufsicht dem Pfarrer von Muri, in dessen Kirchspiel das Siechenhaus sich befand, und ging nach der bereits lange vorher beabsichteten Verlegung desselben in die Parochie Bolligen, auf den dortigen Kilchherr über; bis nach der Reformation, wo die bischöflichen Rechte den hoheitlichen der Stadt Bern angefallen und somit auch manche Kirchspiele andere Eintheilungen erhielten; so auch diejenigen von Muri und Bolligen, denen dasjenige Land, so zum untern Stadtbezirk gehört, abgerissen und mit Bern vereinigt, dem Siechenhaus aber ein eigener Pfarrer gegeben ward, der seine Wohnung in der Stadt haben und alle Sonntage und Freytage in dem Siechenhaus predigen sollte. Die Collatur der Pfarre war dem Stiftschaffner übergeben, der auch die Besoldung, welche der Siechenmeister lieferte, ausrichtete. Späterhin, vermuthlich um das Jahr 1575, als das

dritte Diaconat am Münster errichtet worden, übertrug man die Sonntagspredigten den Herren Helfern am Münster, welche abwechselnd dieselben zu versehen haben. Eine Einrichtung die noch jetzt besteht und den Vortheil gediegener Kanzelreden von ausgezeichneten Predigern gewährt, und von dem gebildeten Publikum der Umgegend nach Verdienen gewürdigt und benutzt wird. Für die Wochenpredigten und die übrige Cura Pastoralis, als Krankenbesuche, ꝛc. wurden Candidaten bestimmt, die anfänglich ebenfalls Siechenprediger, und als den 28. November 1715 die Wochenpredigten in sogenannte Kinderlehren verändert worden, Siechner, dann später Catecheten genannt wurden und die mit den Pfründern Unterweisungen über den heidelbergischen Catechismus halten sollten. Seit mehrern Jahren ist der Wochenunterricht, zu dem sich nun auch derjenige der Grindkinder gesellt, so weit dieser letztere nicht durch die, zugleich die Stelle einer Elementarlehrerin versehende Abwärterin geschieht, dem Inselprediger übertragen; was aber nicht nur gegen die erste Institution der Caplaney und den Zwecken der frommen Stifterin zuwider scheint, sondern auch eine nachtheilige Collision von Pflichten veranlassen könnte; in Zeiten, wo die Gegenwart des Seelsorgers in beyden Spitälern gleich wünschbar wäre, oder ein Prediger, weniger von Pflichteifer belebt seyn würde, als der gegenwärtige. Was den Sonntags-Gottesdienst betrifft, so besteht dieser in einer Predigt, und Sommerszeit noch in einer Catechisation oder Kinderlehre, zu welcher die Primarschule des untern Stadtbezirks, und seit dem 8. Februar 1738 auch die Jugend des nähern Theils der Ortschaften Bolligen, Ostermundigen und Worblaufen gezogen wird. Ein neues

Officium, welches Herr Archidiaconus Zehender für sich und zu Handen seiner Collegen, wie er sich ausdrückt, „um der Erbarmung Willen“ zu übernehmen erklärte, und seither mit rühmlichem Eifer ist erfüllt worden; und es scheint, man habe diese Unterrichts-Anstalten und Religionsübungen für das geistige, moralische und religiose Bedürfniß genügend erachtet. Rücksichtlich auf die Besoldung, so sind durch die Einführung des Progressivsystems der Pfarrbesoldungen überhaupt und derjenigen der Stadtgeistlichen insbesondere, wie solche durch das Dekret vom 10. Dezember 1817 bestimmt worden, die früher den Herren Helfern zugeflossenen Gehaltszulagen nun gänzlich aufgehoben und mit ihrer übrigen Besoldung verschmolzen, und von den altherkömmlichen Genüssen und Einrichtungen nichts ihnen übrig geblieben, als das Recht zu einer Mittagsmahlzeit, und die durch den Verwalter des Hauses besorgte Lieferung von drey Klaftern Tannenholz, und Bezahlung von neun Mäs Dinkel, an jeden von ihnen; für die seit 1643 bezogenen Mütschen; in dem jeweiligen Werth.

§. 21. Aufwand und Verbrauch des Hauses. — Verhältniß zu seinem Stamm-Vermögen.

Der Natural-Verbrauch des Hauses, sowohl für die Verpflegten als für die zu ihrer Besorgung erforderlichen Hausdienstboten [47]) ergibt sich aus der in Beylage enthaltenen Tabelle [48]), und zeigt nicht nur das alljährlich steigende Bedürfniß, sondern auch insbesondere

[47]) Beylage XLIV. Notizen über die Hausdiensten.
[48]) Beylage XLV. Tabelle über den Natural-Verbrauch.

den ungeheuren Aufwand der Theurungsjahre von 1817 und 1818. Dieser Natural-Verbrauch und die dazu erforderliche Geldauslage [49]) machen den Inhalt der jährlichen Administrations-Rechnungen des Verwalters, dessen Ausgeben in 1827 auf Fr. 25526 btz. 7 ansteigt. Als Resultat aus dieser Rechnung geht hervor, daß ein Pflegetag für die Kranken in allen drey Häusern auf sechs Batzen fünf Rappen angenommen werden kann, (nach der Rechnung von 1827 btz. 6 rp. 4⅕) wobey freylich die Benutzung desjenigen Theils von Vermögen, was wir oben das todte Capital genannt haben, nicht in Anschlag gebracht ist. Hier bietet sich nun die Frage dar: wie sich dieser Aufwand zu dem Stamm-Vermögen verhalte? und da ist das Resultat allerdings nicht sehr erfreulich; indem die Schaffnerey-Rechnung zeigt, daß das Stamm-Vermögen des Instituts bey weitem nicht hinreicht. Nach der Schaffnerey-Rechnung von 1827 beträgt die reelle Geldeinnahme Fr. 14968 btz. 7. Und da, einerseits eine öffentliche Anstalt, sollte es auch nur der unvorhergesehenen Fälle oder der Bauten wegen seyn, in ihrem Vermögensstand nie stille stehen darf, indem sonst ein Stillstand, ein Rückschritt wäre; andrerseits die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten ebenfalls abgezogen werden müssen, so kann man annehmen, daß das Institut auf seine eigenen Kräfte beschränkt, ungefähr die Hälfte von dem ganzen leisten könnte, was es gegenwärtig leistet.

Der Verfasser glaubt als einen ausgemachten, keines Beweises bedürfenden Grundsatz annehmen zu sollen, daß, weder die Heiligkeit frommer Stiftungen bey dem Un-

[49]) Beylage XLVI. Notizen über die Geldauslage. — Medizinalkosten.

heilbaren Spital, noch das Bedürfniß des Landes im Irren- oder im Curhaus, eine Reduktion der Pfleglinge gedenkbar machen. Freylich würde sich unter diesen Umständen noch ein anderes Auskunftmittel zeigen, wenn nämlich der Staat für diejenigen Patienten, welche der Stiftungsfond nicht zu erhalten vermag, einen andern Spital errichten würde; wozu allenfalls die Klostergebäude von Köniz, Thorberg, Frienisberg, rc. brauchbar gemacht werden könnten. Allein es ist offenbar, daß schon der große Kostensaufwand, den eine solche Sönderung nach sich ziehen würde, von diesem Gedanken abschrecken muß; andere einleuchtende Schwierigkeiten nur nicht zu gedenken; so daß wir also für bekannt annehmen, das Äußere Krankenhaus werde und müsse in seinem gegenwärtigen Wirkungskreise und Bestand verbleiben. Nur Erweiterungen und Fortschritte desselben seyen gedenkbar, nicht Rückschritte! Wenn aber die Einkünfte des Hauses kaum zur Hälfte den Bedarf decken, worin bestehen denn seine anderen Hülfsquellen?

§. 22. Von den Hülfsquellen der Anstalt überhaupt, und den Vergabungen oder Vermächtnissen insbesondere.

Die Hülfsquellen einer öffentlichen Anstalt lassen sich unter zwey Hauptabtheilungen classifiziren. — Es sind solche, welche bloß die jährlichen Einkünfte vermehren, und andere, welche zu dem Stamm-Vermögen geschlagen werden, und nur indirekt durch Vermehrung der Zinse wirken. Daß diese letztern Arten von Hülfleistung weit aus die wichtigern und wünschenswerthern seyen, bedarf keines Beweises. Zu diesen sind zu rechnen, einerseits

einige bedeutende Strafgelder, die in den neusten Zeiten (1825, 1826) wegen Wucher oder anderen Vergehungen, gesetzlich gesprochen, durch die landesväterliche Huld der Regierung dem Institut zugeflossen sind — andrerseits sind es Vergabungen und Vermächtnisse, von denen wir nun hier, in dankbarer Erinnerung an die Wohlthäter der Anstalt, etwas ausführlicher reden zu sollen uns verpflichtet glauben.

Aus dem historischen Abschnitt unsrer Arbeit haben wir gesehen, daß dem Außern Krankenhaus niemals ein gleiches Glück zu Theil geworden, wie dem Seilerin-Spital durch die Einverleibung des reichen Klosters der Dominikanerinnen von St. Michels-Insel geschehen. Einzig dem Blatternhause auf der Sandfluh ward bey der Reformation das Vermögen einiger Brüderschaften beygelegt. Allein zuverläßig konnte dieses nicht sehr bedeutend seyn; weil nach einem obrigkeitlichen Restitutions-Edikt alle geistlichen Stiftungen das meiste von demjenigen zurückgeben mußten, was erst in neuern Zeiten an sie gelanget war, und dieses vorzüglich bey den Brüderschaften nachtheilig einwirkte, da dieselben noch kaum zwanzig Jahre lang existirt hatten. Diesemnach muß man als richtig annehmen, daß die Stiftung und das Vermögen des Außern Krankenhauses zunächst von Privatvergabungen und Geschenken herrühre, und zwar befinden sich auf dem, vielleicht nicht vollständigen, doch von dem Verfasser mit möglichster Sorgfalt zusammengezogenen Verzeichniß der Donatoren, kaum sechs Personen, von denen nicht erweislich wäre, daß sie der Stadt-Burgerschaft von Bern angehört haben.

In den ersten Jahrhunderten geschah die Gesammtheit, in spätern Zeiten weit aus die Mehrzahl aller Vergabungen an das Siechenhaus; mithin ursprünglich zu Gunsten der Anstalt für Unheilbare und Aussätzige. Von 1535 hinweg erscheinen andere (doch wenige), ausdrucklich für das Blatternhaus; mehrere hingegen für beyde Anstalten zugleich, doch mit Unterscheidung der Summen; und seit ihrer Vereinigung in eine und ebendieselbe Anstalt wird nun ferner kein Unterschied mehr gemacht, indem alle Vergabungen, als dem gleichen Institute angehörend, angesehen werden. Die Zahl der an dieses Gotteshaus gemachten Vergabungen bietet folgendes Resultat dar:

1300—1350.	23
1351—1400.	35
1401—1450.	22
1451—1500.	32
1501—1550.	36
1551—1600.	40
1601—1650.	21
1651—1684.	6
	215

und da hinweg keine weiter, bis nach 1765, von wo hinweg bis 1827 wieder mehrere erscheinen. Wenn man mit dieser Tabelle diejenige vergleicht, welche die an die Kranken-Insel geschehenen Vergabungen enthält, so bieten sich wahrlich für das Äußere Krankenhaus nicht unmerkwürdige Resultate dar. Im Allgemeinen war die Zahl der an das Siechenhaus gemachten Vergabungen geringer, als diejenigen an den Insel-Spital. Einzig von 1500—1550 hatte dieser letztere weniger. Allein

am Ende des siebenzehnten und im achtzehnten Jahrhundert verminderten sich die Vergabungen an das Siechenhaus so ganz außerordentlich, daß in einem Zeitraume von mehr als hundert Jahren auch nicht ein einziges Vermächtniß an dasselbe geschah; alldieweil die an den Insel-Spital geschehenen Vergabungen nicht nur sich immer gleich bleiben, sondern wohl noch eher sich vermehrten. Wenn man die Testamentenbücher des Staats-Archivs zu Rathe zieht, so wird man sich überzeugen, daß der Grund dieser Vernachläßigung keineswegs in einer Abnahme der Wohlthätigkeit des Bernischen Publikums überhaupt zu suchen ist. Im Gegentheil erzeigt sich die erfreuliche Bemerkung, daß seit der Reformation diese sich noch gesteigert habe. Allein diese Wohlthätigkeit erhielt eine andere, dem Siechenhaus und Blatternhaus höchst nachtheilige Richtung [50]. Gleich nach der Reformation, wo man den Mangel der Unterrichts-Anstalten so lebhaft fühlte, flossen viele Geschenke dem neu errichteten Mußhafen-Institute und dem sogenannten Schulherren-Seckel zu, und im folgenden Jahrhundert, als sich die Burgerrechte in dem gegenwärtig gesetzlichen Sinne bildeten, den Hausarmen und den Gesellschaften. Warum das Außere Krankenhaus einzig in dem Wohlwollen des Publikums zurück blieb, das wird der unbefangene Leser für die frühern Zeiten bis gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in der Unbedeutsamkeit desjenigen zu finden glauben, was die Anstalt leistete, obschon in diesem Zeitraume noch immer mehrere Vermächtnisse geschahen.

[50]) Beylage XLVII. Vergleichende Tabelle über die Vergabungen.

Aus welchen Ursachen aber in dem ganzen Verlauf des achtzehnten Jahrhunderts, in welchem sich doch offenbar die Anstalt jährlich fortschreitend erweiterte und beynahe verzwanzigfachte, kein einziges Vermächtniß derselben zufloß, warum die bedeutenden Opfer, welche die Regierung machte, warum das viele Gute, das die Menschheit schon damals dieser Anstalt zu verdanken hat, unbeachtet und vergessen blieben, das läßt sich wohl einzig daraus erklären, daß von der Aufhebung der Obervögte hinweg bis 1765 der Siechenmeister unter der direkten Oberaufsicht der Venner-Kammer gestanden; — daß bey dieser Einrichtung das Angedenken, daß das Institut bey dreyhundert Jahren eine für sich bestehende fromme Stiftung gewesen, nach und nach verschwunden, und dasselbe bloß als eine Veranstaltung der Regierung angesehen wurde, welche aus dem Vermögen des Staates erhalten werde, so weit das vorhandene Vermögen nicht hinreiche. Diese Begriffe mußten sich aber um so viel mehr befestigen, da man sah, wie die Venner-Kammer selbst über das Vermögen der Anstalt nach Gutfinden verfügte, solches mit dem Staats-Vermögen zusammenschmolz, so weit, daß dasselbe in 1765 bis auf Fr. 9291. 5. sich vermindert hatte. Daß unter solchen Verhältnissen die Privat-Wohlthätigkeit eine andere Richtung genommen, war ganz natürlich. Wer möchte einen Tropfen Wasser in das Meer tragen?

Durch das Dekret vom 8. May 1765 hat aber die Sache eine ganz andere Gestaltung gewonnen, das Institut ward nun wieder als eine für sich bestehende, fromme Stiftung von der Regierung anerkennt, durch reiche Beyträge das früher in die Staats-Casse gezogene

vergütet, der ursprüngliche Rechtsstand hergestellt, und durch die Dotations-Akte als Eigenthum der Stadt und Burgerschaft von Bern gewährleistet. Daher finden wir seit dieser Epoche wieder edle Menschenfreunde, welche den Blick der Theilnahme und des Wohlwollens dieser Anstalt zuwandten und dieselbe mit reichen Gaben unterstützten.

Möge diese Schrift geeignet seyn, um das Auge des Wohlwollens auf das Institut zu ziehen! und wenn Wir Stadtburger den Wunsch aussprechen, daß auch auf dem Lande der Geist der Wohlthätigkeit zu Geschenken und Vergabungen an unsere Krankenhäuser erwache, so kann Uns Niemand des Eigennutzes ziehen: Kommen doch ja der Insel-Spital und das Äußere Krankenhaus nicht Uns Stadtburgern, sondern dem ganzen Canton zu gut! Noch sey dem Verfasser vergönnt seine Ansicht zu sagen, auf welche Weise man am sichersten die thätige Hülfe edler Menschenfreunde, und eine Theilnahme von Seite des Landes sich versprechen dürfte. Dazu scheinen dem Verfasser zwey Dinge nothwendig. Erstlich, daß man die Ueberzeugung hervorbringe, der Wille eines jeden Schenkers werde in allen seinen Theilen — selbst Eigenheiten und Sonderbarkeiten — auf das allerheiligste geehret und befolget, und seine Gabe nie anders als zu Capital angelegt und nach dem Wunsche des Gebers angewendet werden; und zweytens, daß dem Institut seine Selbstständigkeit beybehalten und zugesichert und die an dasselbe geschehenden Gaben so verwendet werden, daß nicht dadurch einzig der mit edler Aufopferung dem Bedarf zu Hülfe kommende Staat erleichtert und dessen jährliche Beyträge vermindert werden; sondern daß jede

Vermehrung der Hülfsquellen angewendet werde, um die Armuth und das Elend der verpflegten Individuen, oder die Gemeinden, denen die schwere Last der Armenpflege obliegt, zu erleichtern; welches eine und andere geschieht, sobald man jedesmal, wenn die Zinse neu eingekommener Vermächtnisse es gestatten, entweder die Herabsetzung oder die Aufhebung eines Kostgeldes, oder die Errichtung eines neuen unentgeldlichen Platzes im Unheilbaren oder Irrenhause ꝛc. eintreten läßt. Will man noch weiter gehen, so könnten in dem jährlich im Druck herauskommenden Jahrsberichte, dem Lande die im letzt verflossenen Jahre geschehenen Vermächtnisse mit den Namen der Wohlthäter bekannt gemacht, und zugleich angezeigt werden, was gleichzeitig in dem vorgemeldten Sinne sey verhandelt worden.

§. 23. Kostgelder [51]).

Die Kostgelder, welche für Unheilbare und Tolle bezahlt werden müssen, bilden eine wichtige Hülfsquelle für die Administration des Hauses. Nach dem Dekret von 1765 ward die Bestimmung derselben der Direktion überlassen; jetzt ist für Nahrung, Besorgung und Kleidung, das Kostgeld vorschriftmäßig auf Fr. 150 bestimmt; doch dabey die Direktion durch Beschluß des Finanzraths ermächtigt, auf dringende Noth und Armuth Rücksicht zu nehmen, und das Kostgeld in einzelnen Fällen, ausnahmsweise bis zu der Hälfte herabzusetzen. Wenn man den Pflegetag nur zu btz. 6½ rechnet, so hat die Stiftung bey dem bestimmten Kostgeld immer noch eine Ein-

[51]) Beylage XLVIII. Kostgelder.

buße. Indessen bleiben die Kostgelder eine bedeutende Beschwerde der Gemeinden, welche dafür gutstehen müssen, so daß, ungeacht die Armen-Commission des Cantons sehr beträchtliche Beysteuern giebt (1827 für weniger nicht als eilf Tolle und vierzehn Unheilbare), die Herabsetzung der Kostgelder sehr wünschenswerth wäre. Und wenn man bedenkt, daß die Unheilbaren oder Siechen die eigentlichen und ersten Kinder des Hauses waren, für welche zunächst die Stiftung bestimmt ist, so kann man sich leicht vorstellen, daß nur höchst überwiegende Gründe und der Drang der Umstände die Behörden vermocht haben konnten, von dem noch in dem Räth und Burgerlichen Dekret von 1765 so deutlich ausgesprochenen Grundsatz abzugehen: „daß unter den Nachwerbenden der „Armuth Rechenschaft getragen, und demjenigen der nichts „hat, vor demjenigen der noch einiges Vermögen hat, der „Vorzug gegönnt werde.“ — Der wichtigste von den, die Einführung der Kostgelder für Unheilbare veranlaßenden Gründen, mag wohl die Betrachtung seyn, daß durch vermehrte Aufnahme und Pflege infizirter Heilbarer, für die Menschheit und das Allgemeine mehr gewonnen werde, als wenn man die grösten Kräfte des Hauses zunächst auf die Besorgung von Unheilbaren verwende, und dagegen manchen andern, weil er nicht vermag sein Kostgeld zu bezahlen, aus Mangel hinlänglicher Besorgung zum Unheilbaren werden, oder gar noch sein contagioses Uebel weiter ausbreiten lasse; indem nie zu vergessen ist, daß die Heilanstalt im Curhaus nicht bloß, wie in einem andern Krankenspital, eine individuelle Wohlthat für den hülfsbedürftigen Pflegling ist, sondern daß sie zugleich eine polizeyliche und sanitarische Anstalt

ist, um die Verbreitung ansteckender Giftstoffe zu verhindern, daß sie also eine Wohlthat ist, zwar allerdings für die Individuen, aber auch zugleich für die ganze Gesellschaft — für die Menschheit! Je wichtiger diese letztgenannten Zwecke sind, desto mehr wird man gezwungen, selbst nicht einmal das kleine Verpflegungsgeld von Fr. 16 bis Fr. 24 zu fordern, welches für eine gewöhnliche Cur im Curhause gerechnet werden kann; denn die meisten von denen, welche sich zur Aufnahme eignen, würden nicht im Stande seyn, diesen Betrag zu bezahlen; daher man die Unentgeldlichkeit der Pflege der Syphilitischen, Kräzigen und Grindkranken als Regel annehmen, und die seltenen Fälle, wo etwas bezahlt wird, nur als Ausnahmen betrachten muß. Ueberhaupt wird es bey der jetzigen Organisation unsers Armenwesens schwer seyn Mißbräuche zu vermeiden. Fordert man keine Kostgelder, sondern nur Bescheinigung der Armuth, so entsteht ein beschwerliches Zudrängen von allen Seiten. Müssen hingegen die Gemeinden für das Kostgeld gutstehen, so zeigt die Erfahrung, daß, zuwider dem humanen Ausspruch des Dekrets von 1765, oft lieber solche zur Aufnahme empfohlen werden, welche noch aus ihrem eigenen Vermögen Beyschüße zu leisten im Stande sind, zum Nachtheil der Aermern, für welche die Gemeinde bezahlen müßte, und die man also auf dem Lande wohlfeiler unterzubringen sucht — unbekümmert, wie viel schlechter! Unter allen diesen Umständen bilden demnach die allmählige Herabsetzung der Kostgelder für mittellose Unheilbare, und ein zeitgemäßer, der Würde einer Stadt, wie Bern, ziemender Fortschritt in der Besorgung und Pflege Aller, zwey sehr wichtige Aufgaben und An-

genmerke für die den Stiftungsfond verwaltenden Stadtbehörden. Was die Irren-Anstalt betrifft, so scheint eine Herabsetzung der dortigen Kostgelder keineswegs eben so nothwendig. Ist doch die Anstalt in ihrer ursprünglichen Bestimmung zunächst ein bloßer Enthaltungsort für solche, deren nöthige Absönderung von der menschlichen Gesellschaft in ihren Heimathsorten nicht wohl möglich war und deßwegen ihre Einschließung in der öffentlichen Anstalt nothwendig wird, wo also billig ist, daß der Staat, oder die Gemeinden, deren Sicherstellung durch Aufnahme eines ihnen gefährlichen Menschen erzwecket wird, auch einen Theil der daherigen Kosten übernehmen. Um so viel mehr, da derjenige Beytrag, welchen der Große Spital zu seiner gänzlichen Entladung an das Äußere Krankenhaus leistet, seit der erfolgten Ausdehnung der Irren-Anstalt, durchaus nicht hinreicht; so daß bey dem Mangel eines diesem Theil der Anstalt gewidmeten Stiftungsfonds, in jedem Fall, die Beziehung von Kostgeldern für Irre im höchsten Grad billig bleibt; und dann am ersten noch, wenn in der Irren-Besorgung wesentliche Veränderungen vorgenommen werden sollten.

§. 24. Opferstock. — Nachlaß Verstorbener.

Bey dem Haus der Unheilbaren befindet sich ein Opferstock; — in der Vorzeit hatten die Siechen noch einen eigenen Opferstock in der Münsterkirche. — Was in den Opferstock fällt, ward vormals unter den Siechen vertheilt; durch ein Dekret vom 1. July 1766 ist verordnet, daß nach dem Aussterben der damals lebenden Pfründer der Ertrag des Opferstocks dem Hause zufallen solle; von welchem Zeitpunkt hinweg derselbe

gleich den eigentlichen Vergabungen und Vermächtnissen als zu dem Stiftungsfond gehörend in der Schaffnerey-Rechnung verrechnet wird. Die goldenen Zeiten der Opferstöcke existiren heutzutage freylich nun nicht mehr, und der Ertrag derselben ist an sich wenig bedeutend; im Durchschnitt ungefähr Fr. 8 betragend. In den frühern Zeiten fand man Goldstücke, Sonnen-Kronen, rc. Es ist aber kaum einem Zweifel unterworfen, daß der im Geheimen wirkende Wohlthätigkeits-Sinn manches edeln Menschen noch ferner gerne sein bescheidenes „Scherflein" dorthin ablegen würde, wenn sich der Opferstock an einer andern Stelle befände, wo, ohne Prunk, von niemanden gesehen und nur dem Allwissenden bekannt, man seine Gabe hinlegen könnte, und zugleich die Gewißheit hätte, daß die Gabe, wie es vormals gewesen, den Unheilbaren zu ihrer direkten Erquickung persönlich ausgetheilt werde.

Diesem kleinen Zuflusse sollen wir noch eine andere, geringe, nichts destoweniger in einzelnen Fällen wichtig werden könnende Quelle anreihen: das Recht den pekuniarischen Nachlaß der in dem Unheilbaren Spital und in dem Irrenhause Verpflegten zu behändigen; von denen freylich die meisten keinen Pfenning hinterlassen; so daß oft in mehrern Jahren nach einander gar nichts bezogen wird. Doch enthalten die Administrations-Rechnungen (wohin diese Anfälle bisher gelegt worden, da man dieselben als Vergütungen und Nachträge von Kostgeldgebühren betrachtet) einige nicht ganz unbedeutende Einnahmen, von denen seit der Revolutionszeit die gröste darin besteht, daß man 1820 von dem Nachlaß einer vieljährig im Tollhaus verpflegten Weibsperson, nachdem

man dem Sohn Fr. 250 geschenkt, noch Fr. 495 bezogen hat. Der Rechtstitel, auf welchen sich dieser Theil der Hülfsquellen des Instituts gründet, beruht nicht sowohl auf der Analogie der Verordnung über die Besorgung der Armen von 1807, als daß er vielmehr ein altherkommliches, zu jederzeit anerkanntes Recht der Spitäler und öffentlichen Verpflegungs-Anstalten ist; wie z. Ex. solches in den Freyheitsbriefen des Niedern Spitals von 1340. 1413. 1524. ausdrucklich aufgestellt ist.

§. 25. Obrigkeitliche Beyschüße.

Da alle diese Hülfsquellen nicht hinreichen um das Äußere Krankenhaus zu seinem gegenwärtigen Wirken und Ausdehnung zu erheben, so ist es die Generosität und der landesväterliche Sinn der Regierung, welche dieß möglich macht, indem dieselbe nicht nur das große Deficit der Theurungsjahre von Fr. 26514. 5. 2. über sich nahm, und dem Stiftungsfond vergütet und verzinset, sondern auch noch durch ihre jährlichen Beyschüße beynahe eben so viel benträgt, als der Stiftungsfond selbst [52]), indem der gewöhnliche obrigkeitliche Beyschuß auf Fr. 9000 ansteigt; und obschon für den Betrag eines Theils dieser Beyschüße in andern Stiftungen und Klöstern einige Pfründen eingezogen worden, so verdankt doch das Institut diese Verfügung der Generosität der Regierung. Ungeacht nun freylich mit Zuversicht gehofft werden darf, die hohe Landes-Regierung werde diese Beyträge immer fortsetzen, vielleicht sogar noch vermehren, und wenn jeder Freund der Menschheit und des Vaterlandes wün-

[52]) Beylage XLIX. Obrigkeitliche Beyschüße.

schen muß, daß niemals Umstände eintreten mögen, welche dieselben veranlassen würden, ihre bisherigen reichen Unterstützungen zu beschränken, so ist denn doch nicht zu läugnen, daß diese, bloß auf willkührlichen Zuflüssen beruhende Existenz und Ausdehnung des Instituts, nur ein präkarer Zustand ist, und erst dann die Vorsteher der Anstalt, ihre Fortdauer in erforderlicher Ausdehnung auf ewige Zeit gewährleistet glauben können, wenn ein dazu hinlängliches Stamm-Vermögen zusammengelegt, oder wenigstens, durch irgend eine Vertrags-Handlung der Anstalt hinlängliche Güter und Einkünfte werden angewiesen seyn. Diesen reichen Beyschüßen der Regierung gegenüber wird man aber vielleicht noch fragen: ob nicht mancher Privatmann vielleicht abgehalten werden könnte, sein Vermögen herzugeben, für etwas, das auch ohne seine Beyträge, die Hochherzigkeit und Humanität einer landesväterlichen Regierung thut oder thun wird? Der Verfasser hat von der Vaterlandsliebe seiner Mitbürger eine höhere Meynung; und die in den letzten Zeiten gefallenen Vermächtnisse beweisen die Begründniß dieser Meynung. Uebrigens sollte es nicht schwer halten, die obrigkeitlichen Hülfsleistungen und die Privat-Unterstützung neben einander fortgehen zu lassen. Man ziehe eine Scheidungs-Linie in Bezug auf die Verwendung der einen und andern. Man lasse z. Ex. dasjenige, was von Geschenken und Vermächtnissen herkommen mag, unabhängig von demjenigen bleiben und andere Bestimmungen erhalten, als dasjenige, was die Landes-Regierung leistet. Den Beyträgen der Landes-Regierung gebe man zum Zweck, die Anstalten des Curhauses und Irren-Spitals in ihrem gegenwärtigen Bestand und Ausdehnung zu erhal-

ten, oder im Verfolg noch zu erweitern. Für diesen Zweck verwende man kein von Privat-Vermächtnissen herkommendes Gut, wenn der Geber es nicht ausdrucklich befiehlt. Man gebe dagegen dem Privatmann die Gewißheit, daß seine Privat-Beyträge und Vermächtnisse zu andern, eben so edlen, nützlichen und humanen Zwecken verwendet werden; zu Verbesserungen und Vervollkommnung im Innern der Anstalt; z. Ex. zu allmähliger Vermehrung der Betten im Unheilbaren Spital, zu Erleichterung der Gemeinden und ihrer Armen durch Herabsetzung der Kostgelder oder unentgeldlicher Aufnahme der Aermsten in den gleichen Spital, zu anderen zeitgemäßen Verbesserungen, zu zweckmäßiger Verbesserung der Kost der Unheilbaren. Ferner verwende man die Privat-Wohlthätigkeit zu gesteigerten Bemühungen auf die Curhauspatienten zu wirken, die vielen kräftigen Menschen während ihrem dortigen Aufenthalt nützlich zu beschäftigen, durch Aufmunterungen ihnen Arbeitsliebe beyzubringen, die Moralität der sittlich Verdorbenen zu verbessern, den Unwissenden einige Kenntnisse beyzubringen, u. dgl. Und so würde man das Außere Krankenhaus auch in dieser Beziehung erheben und ihm einen gesteigerten Rang unter ähnlichen öffentlichen Anstalten verschaffen, und jeder Beytragende würde, im Bewußtseyn des gestifteten Guten, hohe Belohnung, so wie den Dank der Nachkommenschaft finden.

§. 26. Grundsätze und Form der Aufnahme, und von dem Andrang der Fremden.

Die Aufnahme der Unheilbaren und Tollen geschieht durch die Direktion auf vorherige Untersuchung und Antrag

des Insel-Collegium; für Tolle ist sie entweder eine definitive Aufnahme, oder eine Zulassung zu Probcuren. Ueber diese letztern existirt ein Reglement für die Probcuren der Tollen und Wahnsinnigen vom 22. August 1769, erneuert den 3. September 1783, welches folgende Bestimmungen enthält: „In dem Toll„haus soll Niemaud aufgenommen werden, als wirklich „Wüthende, Tolle und Rasende; keine Melancholici, „dementes oder bloß mit Convulsionen und hysterischen „Zufällen behaftete. Die Städte, welche eigene Spitäler „besitzen, sollen in diesen, Zellen für Tolle einrichten; „indem ihre Burger nicht in dem Tollhaus aufgenommen „werden. Der Aufnahme soll die Vorweisung eines von „einem erfahrnen Medicus oder Chirurgus ausgestellten „Attestats vorausgehen: enthaltend die Beschreibung, „Dauer und Geschichte der Krankheit und des Vermögens„zustandes des Kranken und der Gemeinde. Ohne Er„laubniß soll kein Kranker zugeführt werden, bis das „Insel-Collegium über alles den Rapport gemacht und „die Direktion entschieden haben wird. Probcuren, doch „nicht länger als auf sechs Wochen, mögen vorgenom„menwerden, im Spital [53]), mit Melancholicis und Hyste„ricis; im Tollhaus, mit Mania, Tollheit und Raserey.“

Die Annahme der Curhauspatienten aller Art, wozu auch die Grindkranken gehören, geschicht durch das Insel-Collegium, auf persönliche Vorstellung und Besichtigung

[53]) Durch den §. XIV. der Uebereinkunft vom 4. Merz, 12. Juny und 6. August 1804 ist diese Obliegenheit dem Spital abgenommen und auf die Insel gelegt worden; woselbst gegenwärtig zwey Probcurstuben, Nr. 17 und 18, zu diesem Zweck bestimmt sind.

der Patienten an den Schausaal-Tagen. Ausnahmsweise bey dringenden Fällen, handelt der Medicus ordinarius der Insel, unter dem Vorwissen des Präsidenten der Direktion. Zur Aufnahme eignen sich zunächst die Cantonsangehörigen; doch befinden sich auch Eidgenossen, sowohl unter den Unheilbaren als im Irrenhause. Das Hauptrequisit ist die Ansäßigkeit im Lande. — Hingegen findet noch die Unterscheidung statt, daß die Venerischen und Grindkranken vom ganzen Lande, und zwar alle, welche mit diesen Uebeln behaftet sind, aufgenommen werden; alldieweil man hingegen bey den Kräzigen, wegen der größern Verbreitung des Uebels, an eine Auswahl gebunden ist, und sich hauptsächlich auf die Bewohner der Stadt und ihrer Umgebungen beschränken muß. Insbesondere hat die bereits oben §. 18. bemerkte progressive Zunahme der Landsfremden schon lange ein ernstes Nachdenken über die Möglichkeit oder die Mittel dieselbe zu beschränken veranlaßet. Wir haben gesehen, daß, ungeacht der wiederholten Verboten gegen die Aufnahme Fremder in das Siechenhaus, dennoch zu allen Zeiten Fremde darin verpflegt worden sind; und insoweit das Außere Krankenhaus, nebst dem rein therapeutischen Zweck noch einen andern polizeylichen Hauptzweck aufstellt, läßt sich der Ausschluß der Fremden nicht gedenken; die Ansteckbarkeit ihrer Krankheit macht sowohl die Ausschließung als die Fortweisung unausführbar, denn es ist keineswegs um Begünstigungen von Individuen, sondern um das Wohl des Ganzen zu thun. Dem Gedanken, durch gewaltsames Einschreiten, den fremden Handwerksgesellen oder Dienstboten deu Eintritt in den Canton oder in die Stadt zu erschweren, welcher vor einigen Jahren

zur Sprache gekommen seyn soll, kann man erst dann beypflichten, wenn größere Staaten vorangehen [54]). Bey dem gegenwärtigen Stande und Grad des Verkehrs unter den Völkern, ist eine Ausschließung der Fremden aus solchen Anstalten und der Versuch dieselben ihrem Schicksal zu überlassen oder gar aus dem Lande zu entfernen, beynahe unthunlich, da sie dem Geist der Zeit und der Civilisation Europens widerstreitet. Noch vor sechszig Jahren mochten solche Isolirungen und Beschränkungen kleiner Länder auf sich selbst, für nothwendig und zweckmäßig erachtet worden seyn und Lobredner gefunden haben. Jetzt sind sie es zuverläßig nicht mehr. Und bey dem unter dem Handwerksstande eingerissenen Geist, nicht mehr, wie früher, in anhaltender Arbeit bey geschickten Meistern, sondern im Herumlaufen durch halb Europa seine Ausbildung zu suchen und die Wanderjahre zu vollenden, ist der häufige Wechsel der Handwerksgesellen, mithin auch die Vermehrung der Zahl von Kranken aus diesem Stande, ein nothwendiges Uebel geworden, das wohl keine Stadtbehörde, selbst kein einzelner Staat, keine menschliche Gewalt abzuwenden vermag; — ein Uebel, über welches in andern Ländern eben so sehr geklagt wird, als es bey uns fühlbar ist. Diesem zufolg bleibt wohl kaum etwas anders übrig, als daß wir, bey der anerkannten Unanwendbarkeit des, auf die vormalige Unterscheidung in Fremde und Bürger sich stützenden Admissionsprincips, trachten, so viel es sich thun läßt, das Hausgenossenrecht und die Ansäßigkeit zur Bedingung der Aufnahme zu machen und beyzubehalten; da dieser Grundsatz schon seit vielen Jahren befolgt worden ist. Und wenn man

[54]) Dem Vernehmen nach Preussen?

es dahin zu bringen vermag, daß die Aufnahme der Dienstboten und Handwerksgesellen als eine, nicht nur diesen, sondern auch zugleich als eine den Meisterleuten erwiesene Wohlthat anerkennt wird, so würden sich hieraus noch verschiedene, nicht unwichtige Vortheile ziehen lassen; sey es durch Maßregeln gegen die Unreinlichkeit, oder gegen den Mangel an Aufsicht, von Seite der Meisterleute. Wenigstens hat die Äußere Krankenhaus-Direktion schon vor einige Jahren die Sache aus diesem Gesichtspunkt aufgefaßt, und die Polizeybehörde durch eine Zuschrift vom 24. Merz 1824 angefragt: „welche Maßregeln in der „Stadt und Stadtbezirk für Reinigung und Säuberung „der Betten und Leinwand von Krätzigen genommen, und „wie, besonders gegen Meisterleute, welche wegen Vernach„läßigung dieser Vorkehren bey ihren Gesellen und Dienst„boten Recidive verursachen, zu verfahren sey?“

Zweyte Abtheilung. — Aeußere Verhältnisse — der Rechtsstand.

§. 27. Grundlage des Rechts-Verhältnisses. — Ursprüngliches und constitutionelles Recht.

Wie wir gesehen haben, war das Äußere Krankenhaus mit allen seinen Verzweigungen und Bestandtheilen von seinem Ursprunge hinweg, eine bloße Lokal-Anstalt der Stadtgemeinde Bern, und ihr Stiftungs-Vermögen aus Beyträgen der Burgerschaft entstanden und groß geworden. Schon aus historischen Gründen gebührt also dasselbe der Stadt, als Stadtgut, und konnte als solches bey der

Sönderung des Stadt- und Staatsguts mit vollem Recht in Anspruch genommen werden; wie denn auch die, nach der Revolution [55]) eingesetzte Munizipalität, in einer ihrer ersten Sitzungen (23. April 1798) diese Anstalt als ein der Stadt gehörendes Institut erklärte und behandelte. Nichts destoweniger fühlte man, bey der durch die Revolution bewirkten Unterbrechung der Zehnden und Bodenzinsentrichtungen und dem Ausbleiben der obrigkeitlichen Beysteuern, bald die Unmöglichkeit eines Fortbestandes auf bisherigem Fuße, und das Bedürfniß eines Einverständnisses der Stadtbehörde mit der Cantonal-Verwaltung; daher selbst schon in 1800 wegen einstweiliger Besorgung der Anstalt durch die Verwaltungs-Kammer ein Vertrag zu Stande kam; bis nach Auflösung der helvetischen Regierung, die Dotations-Akte oder sogenannte Aussteurungs-Urkunde vom 20. Herbstmonat 1803 [56]), den definitiven Entscheid aussprach und das Rechts-Verhältniß des Instituts auf die rechtsverbindlichste Weise bestimmte; indem sich diese Urkunde auf folgende Weise ausdrückt: „Sollen von nun an und für alle „kommenden Zeiten der Burgerschaft von „Bern unter der Verwaltung ihres Stadtraths, außer „den schon oben benannten Gebäuden, aller Art, auch „noch als rechtsgültiges Eigenthum angewiesen „seyn und als solches verbleiben.“

„1°. Liegende Grundstücke, ꝛc.“

„3°. An milden Stiftungen; jedoch mit Vor„behalt, daß solche, wie bisher, zu den bestimmten und „üblichen Zwecken verwendet werden.“

55) Siehe Note 31. Beylage XXIX.
56) Beylage L. Dotations-Akte.

„a. Das Waysenhaus, etc.“

„f. Die Insel, mit ihren Gebäuden, liegenden „Gründen, Einkünften, an Geld, Getreide und Wein, „soll unter der Oberaufsicht der Cantons-Regierung ver„waltet werden, und derselben die stiftsmäßige Verwen„dung der vorhandenen Einkünfte und die fernere Un„terhaltung dieses Armen-Instituts zustehen und ver„bleiben.“

„g. Das Außere Krankenhaus oder Sonder„siechen-Spital nebst dessen Gebäuden, liegenden „Gütern und Einkünften an Geld und Getreide soll auf „gleichem Fuß, wie die Insel, unter der Oberaufsicht „der Cantons-Regierung verwaltet werden.“

In einer späterhin von der Liquidations-Commission in Freyburg, unterm 15. Juny 1804 an die Cantons-Regierung ausgestellten Urkunde über die Bestimmung der Cantonal-Güter, wird das gleiche Recht nochmals anerkennt; indem als Cantonal-Eigenthum erklärt wurden: „Alle von der Stadt und Republik Bern beym Eintritt „der Revolution 1798 besessenen, im gegenwärtigen „Canton gelegenen und annoch unveräußert gebliebenen, „theils zu allgemeinen, theils zu besondern Zwecken be„stimmten Güter, Liegenschaften, Gefälle und Einkünfte, „mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche Kraft der Ver„mittlungs-Urkunde den Cantonen Aargau und Waadt „eigenthümlich zugefallen und mit der ferneren Ausnahme „desjenigen Theils derselben, welche durch die Aus„steurungs-Urkunde vom 20. September 1803 der Stadt „Bern zu Wiedereinrichtung ihres Stadt-Eigenthums „special angewiesen sind“ — und bey einer in gleichem Instrument vorkommenden Aufzählung der unter die Auf-

sicht der Regierung gestellten Kirchen- und Schulgüter, und milden Stiftungen, wobey die Insel und das Äußere Krankenhaus (Sondersiechen-Spital) namentlich angeführt sind, heißt es weiter: „mit demjenigen Vorbehalt „und den Bedingungen, welche in oberwähnter Aus-„steurungs-Urkunde vom 20. September 1803 ausdrück-„lich enthalten sind.“

Das Rechts-Verhältniß zwischen der Landes-Regierung und der Stadt Bern, in Betreff des Äußern Krankenhauses, ist demnach durchaus das gleiche, wie bey dem Insel-Spital.

1°. Die Stadt Bern ist und bleibt Eigenthümerin des Instituts und des dazu gehörigen Fonds.

2°. Die Verwaltung des Fonds und Besorgung des Hauswesens und Spitals gehört der Stadt.

3°. Der Regierung kommt die Oberaufsicht über die Verwaltung zu.

4°. Der Regierung gehört die Leitung über die stiftsmäßige Verwendung der vorhandenen Einkünfte.

5°. Wenn die Einkünfte des Instituts nicht hinreichen, so ist es die Regierung, welcher die fernere Unterhaltung zusteht.

Hierin besteht das constitutionelle Recht! — Ungeacht nun bloß Grundsätze ausgesprochen sind, so scheinen die Grundlagen des Rechts-Verhältnisses doch so bestimmt angegeben, daß vielleicht die Anwendung des trocknen Buchstabens genügen möchte. Eine jede nähere Bestimmung über die gegenseitige Theilnahme und Einfluß ist bloß conventionnell und auf einem Contraktrecht beruhend;

wo also beyde Behörden als freye Contrahenten sich, in gleichen Rechten, gegenüber stehen, und jede Parthey bey dem durch die Dotations-Akte ihr zugesprochenen Recht bleibt, so fern sie nicht selbst darauf verzichtet.

§. 28. Conventionnelles Recht.

Der erste und wichtigste in näherer Ausführung der Dotations-Akte gethane Schritt zu Gründung eines solchen conventionnellen Rechts war eine, zwischen der Landes-Regierung und dem Stadt-Rath getroffene Uebereinkunft vom 14. Merz und 12. Juny 1804, welche in Betreff der Insel und des Außern Krankenhauses folgende Stipulation enthält:

„§. 17. Insel.“

„Obschon die Insel als ein der Stadt Bern zugehö„rendes Institut anzusehen, und hauptsächlich von Bur„gern von Bern gestiftet worden ist, so sollen doch nach „Vorschrift der Stiftungen die Gutthaten derselben nicht „bloß den Stadt-Burgern, sondern auch den Cantons„Burgern zukommen. Infolg dessen soll über die beson„dere Verwaltung des Instituts und dessen Güter durch „eine eigene und einzige Direktion zwischen der Cantons„Regierung und dem Stadt-Rath ein Verkommniß abge„schlossen werden, welches die gegenseitigen Rechte und „Obliegenheiten näher auseinandersetzen wird.

„§. 18. Das Außere Krankenhaus.“

„Dieses Institut soll einstweilen noch auf dem jetzt „bestehenden Fuße verwaltet werden; indessen wird doch „hier die Abrede genommen, daß zu Verwaltung desselben

„und seiner Güter eine eigene und einzige Direktion
„soll niedergesetzt werden. Zu welchem Ende zwischen
„der Cantons-Regierung und dem Stadt-Rath ein Ver-
„kommniß zu errichten ist, wodurch die gegenseitigen
„Obliegenheiten bestimmt werden; wie der zwischen der
„Verwaltungs-Kammer und der Gemeind-Kammer von
„Bern geschlossene Vertrag vom 31. July, 15. August,
„13. September und 3. Oktober 1800 vorschreibt. Dieser
„Vertrag bedarf aber, der veränderten Zeitumstände we-
„gen, eine Revision, und es soll mithin hierüber, wie
„in Betreff der Insel, mit möglichster Beförderung ein
„Verkommniß abgeschlossen werden, wodurch die gegen-
„seitigen Rechte und Obliegenheiten zu bestimmen sind."

Zugleich ergingen auch sofort einleitende Beschlüße, vom 16. und 18. July 1804, in welchen eine, eigens zu diesem Zwecke errichtete Organisations-Commission den Auftrag erhielt: „diejenigen Einrichtungen vorzuberathen,
„welche der in der Verwaltung eingeschlichenen Miß-
„bräuche wegen, und überhaupt für diese Krankenhäuser
„nach den Grundsätzen der Dotations-Akte vom 20. Sep-
„tember 1803 nöthig, so wie der gegenwärtigen Ver-
„fassung angemessen, und doch geeignet seyen, nach dem
„Intent der Stifter der leidenden Menschheit in diesen
„Häusern die größtmögliche medizinische und chirur-
„gische Hülfe zu verschaffen."

Dieser Commission hat man eine in mehreren Beziehungen vorzügliche Arbeit zu verdanken, nämlich das sogenannte Insel- und Außer Krankenhaus-Reglement; welches, ungeacht es hauptsächlich den Insel-Spital direkte beschlägt, in seinen Grundsätzen und Bestimmungen gröstentheils auch für das Äußere

Krankenhaus, wenigstens analogisch, anwendbar ist, und auch auf dasselbe angewendet wird. Von Seite der Stadtbehörde angenommen, ist dasselbe durch Beschlüße vom 27. November und 1. Dezember 1809 auch von der Landes-Regierung mit wenigen Modifikationen gutgeheißen, und zugleich erkennt worden: „daß die der Organisations-„Commission mitgetheilten Bemerkungen nicht hindern „sollen, daß dieses Reglement auf 1. Jenner 1810 in „Vollziehung gesetzt werde."

So ist es seither geblieben! Wobey dem Verfasser nicht nothwendig scheint, die vielseitig einwirkenden Gründe aufzuzählen, warum seither, weder eine Vervollständigung des gemeldten Reglements und bestimmtere Anwendung desselben auf das Äußere Krankenhaus noch eine nähere Ausmarchung der gegenseitigen Verhältnisse des Staats und der Stadt zu den beyden Instituten bewerkstelligt worden ist. Der wichtigste von allen mag wohl dieser seyn, daß, sowohl die hohe Landes-Regierung als die Stadtbehörde, durchaus von gleichem humanen Geiste belebt, und nur das Beßte der Anstalt und der leidenden Menschheit vor Augen haltend, bisher in allen wichtigen Punkten sich einverstanden haben, und man also bey dem stillschweigend befolgten modus vivendi das Bedürfniß näherer conventionneller Bestimmungen nicht dringend genug gefühlt hat; obschon hinwiederum nicht zu läugnen ist, daß bey einzelnen Fällen, die rechtliche Unbestimmtheit der gegenseitigen Verhältnisse Anlaß geworden, um die Ausführung vorgeschlagener und nöthig erachteter Verbesserungen auf einstweilen und bis zu gänzlicher Ausscheidung der Rechts-Verhältnisse zu verschieben; und daß beynahe bey allen Berathungen über wichtige Gegen-

stände, die durch das gegenwärtige Verhältniß entstehende Langsamkeit des Geschäftsgangs fühlbar ist.

§. 29. Einige Worte über die bevorstehende Definitiv-Bestimmung des Rechts-Verhältnisses.

Mit Ausnahme der oben entwickelten, aus der Dotations-Akte sich ergebenden Haupt-Grundsätze, ist demnach der jetzt bestehende Zustand an sich kein vollständiger Rechtsstand; er ist wenigstens zum Theil bloß präkarisch; das Resultat des gegenseitigen Vertrauens und des Bewußtseyns, der Gleichheit der Absichten, und der aus demselben entstehenden Uebereinstimmung des Willens. Allein ein solches Verhältniß, so schön es an sich ist, kann denn doch nicht behindern, daß nicht eine contraktmäßige Festsetzung desselben, und vollständige Bestimmung desjenigen, so bis jetzt noch nicht contraktmäßig bestimmt ist, wünschbar sey. Ein vollständiges Contrakts-Recht ist in jedem Fall, auch bey Staaten und Corporationen, einem unvollständigen vorzuziehen; denn, wer sich auf die Heiligkeit von Verträgen berufen kann, der geht sicherer, als wenn man seine Hoffnungen bloß auf das Wohlwollen entfernter Generationen stützt. Aus diesen Gründen ist daher auch wirklich seit einigen Jahren an dem Entwurf einer solchen vollständigen Ausgleichungs-Uebereinkunft gearbeitet worden, und, was die Insel betrifft, die Arbeit, so weit reif, um nächstens den Behörden zur Sanktion vorgelegt werden zu können. Die Grundlage dieses Vergleiches besteht, dem Vernehmen nach, nebst der nochmaligen Anerkennung und Gewährleistung des der Stadt zukommenden Eigenthumsrechts der Stiftung und des Stiftungsfonds; in der Unterscheidung der Verwaltung dieses Fonds von der

Besorgung und Leitung der Anstalt als Medizinal- und Verpflegungs-Anstalt; in dem, der Stadt zugesicherten Verwaltungsrecht des Stiftungsfonds; in der Bestimmung einer jährlichen Beytragssumme des Stiftungsfonds; in Bestimmung der Proportion wie diese Beyträge mit dem steigenden Vermögen der Anstalt sich vermehren sollen; in der Ueberlassung des Medizinal- und Verpflegungswesens an die Landes-Regierung, als welcher nach Maßgabe der Dotations-Akte die, die Kräfte des Hauses übersteigende fernere Unterhaltung zukommt; und endlich in näherer Bestimmung des gegenseitigen Einflusses sowohl überhaupt, als bey Erwählung der Direktion und der verschiedenen Beamten insbesondere; was alles hier in mehrerm Detail aufzuzählen, keineswegs der Ort ist.

Hingegen ist zu bemerken, daß bey dieser für die Insel im Entwurf liegenden nähern Ausscheidung, das Bedürfniß einer ähnlichen Ausgleichung in Bezug auf das Außere Krankenhaus um so lebhafter gefühlt wird, als dort, vorzüglich wegen der stattgehabten Ausdehnung und Erweiterung der Anstalten des Cur- und Irrenhauses, noch weit mehrere Punkte unerörtert und unbestimmt sich befinden, als bey dem Insel-Spital; daher denn auch der Wunsch ausgesprochen ward, daß der Ausscheidungs-Vergleich über beyde Anstalten gleichzeitig vollendet werden möchte. So nothwendig und zweckmäßig dieses aber allerdings ist, so scheint denn doch, bey der nähern Bestimmung der Verhältnisse des Außern Krankenhauses, nicht ganz nach den gleichen Grundsätzen gehandelt werden zu können, wie bey der Insel. Der Insel-Spital enthält nur eine einzige Verpflegungs-Anstalt, und was die Landes-Regierung thut, in Erweiterung der Verpflegun-

gen über die Hälfte desjenigen, so ihr Stamm-Vermögen leisten kann, ist für das Ganze, und nur einem Institute gethan; daher man, wo nicht nach absolutem Recht, doch nach aller Billigkeit, Hochderselben die direkte Leitung der Anstalt überlassen zu sollen glaubt, so lange sie ihre Beyträge in so reichem Maße, wie bisher, oder gar noch mit gesteigerter Freygebigkeit leistet. Bey der, aus drey en, an sich ganz heterogenen, Verpflegungs-Anstalten zusammengesetzten Außer-Krankenhaus-Verwaltung tritt hingegen ein etwas verschiedenes Verhältniß ein. Zwey Anstalten, die Irren-Anstalt und das Curhaus, eignen sich freylich ganz, gleich dem Insel-Spital, um aufs wenigste in ihrem gegenwärtigen, bereits sehr gesteigerten Wirkungskreise zu verbleiben, oder vielleicht mit der Zeit, durch neue Beyträge der Regierung, noch mehr erweitert und ausgedehnt zu werden; daher scheint für diese beyden Zweige, die Leitung der Regierung überlassen werden zu sollen. Ganz anders verhält es sich hingegen mit dem eigentlichen Siechenhaus. Dieses letztere ist an sich und in seinem Wirkungskreise, zu allen Zeiten beynahe ganz gleich geblieben, und von einer künftigen bedeutenden Erweiterung desselben ist wohl keine Rede. Die Regierung besitzt selbst andere ähnliche Anstalten zu Thorberg, Interlacken, rc. Deswegen könnte der Verfasser keinen ihm hinlänglich scheinenden Grund auffinden, warum die hohe Landes-Regierung die Leitung von diesem Institute an sich nehmen, oder die Stadt auf ein Recht verzichten sollte, das sie bereits vor siebenhundert und fünfzig Jahren besessen hat. Sollten hingegen bey den bevorstehenden Ausgleichungen, die hohe Landes-Regierung und die Stadt, in Bezug auf zukünftigen Vermö-

gensanwachs des Stiftungsfonds durch Vergabungen rc., jede diejenigen Kreise ihrer Thätigkeit, in Unterhaltung, Erweiterung, innerer Ausbildung und Vervollkommnung der Anstalt des Außern Krankenhauses übernehmen, welche oben §. 23 und 25 in flüchtigen Umrissen sind berührt worden, so werden gewiß die Beförderer und Gutthäter sich erfreuen: „**daß sie ihr Pfund wohl an„gelegt haben.**"

Verzeichniß

der edlen und frommen [57]) Gutthäter, welche an das Siechen- oder Blatternhaus Vergabungen oder Geschenke gemacht haben.

1322. Fr. Bertha, Niklaus Neünhaupts sel. Wittwe. — Rudolf von Borisried.
1328. Fr. Salina, Niklaus Friesen sel. Wittwe.
1332. Fr. Elsa, Rudolfs von Selhofen sel. Wittwe.
1336. Hr. Johann von Bubenberg, der ältere, Ritter, Schultheiß, und Fr. Elisabeth von Ringgenberg, seine Gemahlin.
1339. Bertha von Friburg. — Heinrich Schaffer.
1344. Ruf von Liudnach, und Anna, seine Ehewirthin.
1345. Fr. Steffaneta, Niklaus von Lindnach sel. Wittwe.

[57]) „Was ihr gethan habt, einem unter diesen meinen gering„sten Brüdern, das habt ihr mir gethan." Matth. C. 25. §. 40.

1346. Fr. Catharina, Peter von Söftingen sel. Wittwe, Lorenz, des Münzmeisters Tochter.

1347. Ulrich Hafner. — Niklaus Soder, und Elsbeth, seine eheliche Wirthin.

1348. Fr. Ita, Johann Hofmanns sel. Wittwe. — Burkard von Wichtrach. — Fr. Ita von Burgdorf, Ulrichs sel. Wittwe. — Fr. Clara, Ruf Fischers sel. Wittwe

1349. Michel Am Stuz. — Johannes von Seedorf, Heinrichs sel. Sohn. — Peter Twirler, und Anna, seine Ehewirthin. — Heinrich Linder. — Hr. Kunrad von Kriegstetten, Leutpriester im Niedern Spital. — Fr. Bertha, Johann Steinnungs sel. Wittwe. — Ita Bernerin.

1351. Fr. Margret, Rudolf Schlegels sel. Wittwe.

1354. Fr. Margret, Kunrad Nießen sel. Wittwe.

1357. Niklaus von Rotweil, der Schreiber.

1358. Hr. Peter von Balm, alt-Schultheiß.

1360. Ita, des Seilers von Herolfingen. — Br. Kunrad von Lindnach, Commenthur zu Buchsee. — Fritschi Beheim, der Altbuzer, und Greda, seine Ehewirthin. — Ulrich Winterling. — Peter Änetbach.

1362. Johann von Zeinigen.

1365. Dietrich Colata. — Fr. Anna, Egidii von Belp, Freyen, Ehefrau. — Niklaus, Jennis von Uzlenberg Sohn, ein Nothbruder der Feldsiechen.

1367. Ruf von Hettiswil, des Raths.

1368. Fr. Adelheid von Steffensburg, Johann von Seedorf sel. Wittwe.

1369. Fr. Catharina Buwlina. — Fr. Nesa, Niklaus Nießen sel. Wittwe.

1372. Fr. Catharina, Johannes Lischo sel. Wittwe.

1376. Cuno von Seedorf, und Catharina, seine Ehewirthin. — Fr. Diemut, Heinrich Planken sel. Wittwe. — Niklaus von Sutze. — Johannes Zur Linden. — Burkard Naler.

1380. Heinrich Schado, und Fr. Mechtild, seine Ehefrau.

1384. Mechtild von Gomarkingen.

1385. Fr. Margret Buchholz, Wernher sel. Wittwe.

1388. Hr. Wernher Stettler, Kilchherr zu Winigen, ein Juriste.

1389. Fr. Margret von Thüdingen, geb. von Bollingen.

1390. Ulrich von Buch.

1393. Jgfr. Verena von Seedorf, Cuno sel. Tochter. — Elsa Langbein. — Margret von Ramstein.

1395. Fr. Elisabeth Senno von Bucheg, Hemmanns von Bechburg, Freyen, Ritters sel. Wittwe.

1399. Hr. Christen Reinolt, Dekan zu Burgdorf, Kilchher zu Bäterkingen.

1400. Fr. Lisabeth von Schöntal, Johannes Siebers, des Steinmetzen sel. Tochter.

1408. Petermann Buwlin, gewesener Seckelmeister.

1411. Vinzenz Sarbach, des Raths.

1412. Niklaus Tschachtlan, des Raths.

1414. Burkard Kistler. — Peter Matter.

1415. Ita Reberin.

1418. Niklaus Stettler.

1419. Heinrich von Arne.

1420. Johannes von Muleron, der ältere. — Hr. Johannes Genhard, Caplan im Niedern Spital. — Thomas von Balmegg.

1422. Burkard Frisching. — Antoni Spilmann, Venner und des Raths.

1424. Hans Örtli, und Anna, seine Ehewirthin.

1426. Hemmann Thüring.

1432. N. Ulrichs von Biglen (Bigler) Ehefrau. — Jgfr. Agnes und Jgfr. Anna Stettler, Heinrichs sel. Töchter, als Erbinnen Niklaus Stettler sel. — Fr. Ita Krenzinger.

1437. Hans von Vifers.

1440. Niklaus Käsli.

1445. Henzmann Roland.

1450. Ulrich Paternoster, und Trina, seine Ehefrau.

1452. Hans Rudolf Hofmeister, Edelknecht.

1459. Fr. Anna von Felschen, Hr. Petermanns von Krauchthal, Schultheiß sel. Wittwe. — Fr. Dorothea, Antoni Spilmann, Venners sel. Wittwe.

1460. Bernhard, von Paris, Jakob Lombach gedingter Knecht.

1461. Cunrad Segenser.

1462. Fr. Änneli Lombachin, weiland Heinrich Lombach, Burgers zu Bern sel. Tochter, nuzumal des frommen Jakoben Gurtenfris, auch Burger zu Bern, Hausfrau.

1465. Fr. Lucia, Thüring Frikards Ehefrau.

1466. Fr. Margret Tilgerin. — Gilian Spilmann, Venner und des Raths, und seine Tochter, Anastasia.

1467. Fr. Elisabeth Stechendorfer. — Fr. Elisabeth, Gilian Spilmanns sel. Wittwe, Peter Roßen Ehefrau.

1470. Peter Fischer. — Hr. Adrian von Bubenberg, Ritter, alt-Schultheiß († 1479).

1472. Fr. Jonata von Ligerz, Hrn. alt-Schultheiß Ulrich von Erlach sel. Wittwe.

1474. Peter Schenkschücher, der Armbruster.

1477. Clevi Uetschi. — Heinrich Zimbermann, des Raths.

1480. Peter Genhard.

1482. Margret Hemmann, Peter Genhards sel. Wittwe.

1483. Ulrich Spiler, Meister des Obern Spitals.

1484. Fr. Margret, Seckelmeister Johannes Fränklis sel. Wittwe.

1490. Bernhard Surgänd.

1491. Peter Simon, Venner und des Raths.

1492. Fr. Margret von Waberen (den armen Sundersiechen zu ihrem neuen Bau).

1493. Georg vom Stein, Edelknecht. — Fr. Margret Mangold, Antoni Brösemli, des Metzgers sel. Wittwe. — Fr. Benedita von Mörsberg, Gilian Schmidlis sel. Wittwe.

1496. Fr. Elsbeth Spiegelberg, Peter Stark, des Raths, sel. Wittwe.

1499. Urs Werder, des Raths.

1500. Rudolf vom Stein, Edelknecht, des Raths. — Brandolf vom Stein, Edelknecht, des Raths. — Gilgian Schöni, alt-Venner und des Raths.

1501. Niklaus zur Kinden, alt-Venner und des Raths.

1502. Hermann Ortwein.

1505. Antoni Archer, Seckelmeister. — Fr. Anna Mutterin, Hans Beren sel. Wittwe. — Hr. Heinrich Matter, Ritter, alt-Schultheiß.

1506. Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter. — Jakob Kaufmann.

1510. Rudolf Huber, Bauherr, des Raths. — Fr. Margret, Hans Rietmanns sel. Wittwe.

1513. Fr. Catharina Mossu, Christoffel von Diesbach sel. Wittwe.

1518. Hans Lobsiger, Bauherr. — Fr. Margret Frenkli, Antoni Archer, des Seckelmeisters sel. Wittwe.

1519. Fr. Dorothea Keglin, Jakob Graf, Schaffner vom St. Vinzenzen Stift sel. Wittwe. — Peter Rogglis, des Raths.

1520. Hans Lutermuth, Urs Werders sel. Knecht.

1521. Jakob Lombach.

1524. Fr. Ursula zur Kinden, Lienhard Schallers, des Raths, sel. Wittwe. — Ludwig von Büren, des Raths. — Niklaus Schaller, Stadtschreiber.

1531. Fr. Catharina Baumgartner, Diebold Schillings, des Gerichtsschreibers sel. Wittwe.

1533. Hans Keiser.

1540. Antoni Lombach, Edelknecht.

1541. Peter Erkmann. — Jakob Wyß, der Krämer.

1543. Georg zum Bach.

1544. Dichtli Joner, Heinrich Souglis Ehefrau. — Fr. Margret Horwer, Peter Dittlinger, alt-Venners sel. Wittwe.

1545. Fr. Küngold Vogt, Wilhelm Zielis sel. Wittwe. — Hans Äbneter, der Schneider.

1546. Fr. Margret Mey, Hans Rudolf Nägelin sel. Wittwe. — Peter Riben.

1547. Hans Richli, des Raths.

1548. Fr. Barbara Baumgartner, Niklaus Selsach sel. Wittwe.

1549. Cunrad von Büren.

1550. Bartlome Vogt. — Georg Hertwig, Stadtschreiber von Solothurn.

1553. Fr. Antonia Krauchthaler, Leonhard Belpers, Burger von Biel, sel. Wittwe.

1554. Fr. Barbara Graßwil, Hug Wendels sel. Wittwe. — Margret Wyß.

1558. Caspar Dalman, Predikant zu Köniz. — Peter Strehl.

1561. Lienhard Tremp. — Augustin von Luternau, Edelknecht, Herr zu Belp und Liebegg. — Bendicht Studer, Venner und des Raths.

1562. Vinzenz Pfister.

1563. Sulpitius Haller, alt-Seckelmeister. — Caspar Breykessel, des Uhrenmachers Sohn.

1564. Michael Sager. — Dorothea Keller.

1565. Fr. Margret Sonnenfro, Ludwig Ammanns Ehefrau. — Fr. Lucia, Thüring Frikharts Ehefrau. — Simon Zehender. Ludwig Zehender, der alte, und Christina Zehender, seine Schwester. — Fr. Agnes Landow, Simon Strelers sel. Wittwe.

1566. Hans Tschiffeli.

1567. Fr. Elsa Lochysen, Rudolf Hagelstein sel. Wittwe.

1569. Jakob Schwyzer. — Hans Jakob Dellsperger.

1570. Fr. Anna von Weingarten, Hans Jakob Dellspergers sel. Wittwe.

1574. Franz Juffenmüßlin, der Bader, und Magdalena Lienhard, seine Ehefrau. — Christen Drühorn.

1576. Beat Pfister, alt-Vogt zu Bip. — Bartlome Thormann. — Hans Jakob Mey.

1578. Fr. Catharina Ott, Hans Bikhards, des Raths, sel. Wittwe.

1581. Sulpitius Brüggler, der ältere, des Raths. — Hans Caspar Manuel, Hr. Hans Rudolf sel. Sohn.

1582. Fr. Ursula Falk, Hans Wunderlich sel. Wittwe.

1588. Wolfgang Säſſeli. — Niklaus Manuel.

1592. Fr. Elsbeth Steigmeyer, Peter Hug, des Zimmermanns sel. Wittwe.
1594. Wolfgang Sässeli, der Jung. — Fr. Verena Amman, geb. von Landten.
1595. Peter von Werdt. — Daniel Bikhard, Vogt zu Fraubrunnen.
1599. Fr. Barbara Anliker, Hans Schybler, Vogts zu Aarberg, sel. Wittwe.
1600. Fr. Margret Hagelstein, Mathys Goffert, des Ueberreuters sel. Wittwe.
1601. Peter Wyßhaan.
1602. Peter Figysen und Christina Schärer, Eheleute.
1603. Fr. Elsbeth Bikhard, Mstr. Simon Küng, des Apothekers Ehefrau.
1605. Jakob Simon. — Antoni Gasser, alt-Venner.
1610. Wolfgang Bikhardt.
1612. Johann Hoffstetter, gew. Schaffner zu Zofingen.
1613. Cunrad Zeender, Seckelmeister deutschen Landes.
1616. Peter Fröüdenreich, des Raths.
1618. Fr. Salome Jenner, Wolfgang Michel, Venners und des Raths Ehefrau.
1624. Fr. Ursula Nägelin, Johann Anton Tillier, Seckelmeisters sel. Wittwe.
1626. Fr. Johanna von Erlach, Daniel Moratel Ehefrau.
1627. Fr. Barbara Brünli, Jakob Zöüsen, des Schlossers Wittwe.
1632. Michel Fröüdenreich, des Raths.
1633. Wilhelm Renfer, der Küfer.
1636. Beat Ludwig Mey, des Raths.
1638. Fr. Catharina Brunner, Jkr. Christoffel Brügglers sel. Wittwe.

1644. Fr. Sara Hartmann, Nikl. Dulikers, des Messerschmieds sel. Wittwe.

1646. Jakob Gürtler.

1648. Mstr. Heinrich Renold, der Küfer, und

1649. Fr. Salome Rappenstein, seine Wittwe.

1653. Samuel Jenner, alt-Landvogt zu Lenzburg. — Hans Jakob Hunziker.

1657. Heinrich von Erlach, alt-Schultheiß zu Unterseen, und Fr. Dorothea Michel, seine Gemahlin.

1666. Barbara Stollysen, Mstr. Andres Sprüngli, des Kupferschmids Ehefrau.

1670. Fr. Magdalena Wagner, Mstr. Hans Caspar Freymanns sel. Wittwe.

1684. Barbara Zum Stein.

1792. Jgfr. Catharina von Willading — zu Errichtung zweyer Plätze für Unheilbare.

1797. Peter Pubel.

1803. Fr. Elisabeth Trog, Hrn. Tschiffeli, alt-Landvogt von Aarberg, sel. Wittwe.

1808. Fr. Magdalena Stanz, Hrn. Paul Friedrich Oth, alt-Landvogts von Schwarzenburg, sel. Wittwe.

1819. Se. Excell. Herr Canning, englischer Gesandter.

1820. Ihro Gnaden Herr Schultheiß N. Fr. von Mülinen — zu Errichtung eines die psychische Behandlung der Tollen begünstigenden Gebäudes.

1821. Hr. Emanuel Brunner, alt-Landvogt von Aarberg.

1822. Fr. Marianna Roguin, Hrn. Dragonerhauptmann Fischers sel. Wittwe.

1826. Hr. Carl Ferdinand von Sinner, Rathsherr.

1827. Hr. David Rudolf Fellenberg, Rathsherr.

Beylagen und Noten.

Das alphabetische Verzeichniß der Beylagen und Noten folgt am Ende.

I. Aelteste Nachrichten und Urkunden.

Auszug aus der Chronica de Berno von Phunt. (Anno Domini 1325. frater Ulricus dictus Phunt tunc custos eclesiæ bernensis procuravit conscribi hunc librum. Schweiz. Geschichtforscher. Bd. 11. Heft I. S. 21 und 24). 1288. 8. Kal. Juny. Illustris Romanorum Rex Rud. primo obsedit Bernum cum 30000 hominum et proxima feria sexta impugnavit eam, simul per ignem et per hostes; accenso hospitali superius et leprosorio inferius; sed Bernenses illæsi evaserunt; ab utroque infatigabiliter resistentes. 1307. Inceptum erat hospitale inferius apud molendina a Burgensibus villæ Bernensis. Die von Bertha Neunhaupt gemachte Jahrzeitstiftung ist datirt 1322. vigilia Ægidii Abbatis — „infirmis et „leprosis domus de Berno sitæ extra muros ex altera „parte Araris — pro pictantia, in vinum, panes, et „carnes, et non in alios eorum usus.“ Hieher mag auch gehören eine 1322 Purif. Mariæ von Rudolf von Borisried an den neuen Spital gemachte Vergabung von zwey Schuposen zu Trimstein, mit Vorbehalt, davon 8 ß. jährlich auszurichten „leprosis prope Berno residentibus.“ Die Schenkung von Salina Frieso ist datirt 1328. Vigilia Georgi, „leprosis Villæ Bernensis mit dem Beding, daß diese halbe Schupose niemals von dem Hause entfremdet werden solle ꝛc. Ueber die Lokalität giebt die Verhandlung von 1335, Frauen-Abend im August, Auskunft; in welcher „Schultheiß, „Rath und alle Gemeinde der Burger der Stadt „Bern“ den neuen Spital vor das untere Thor verlegen, und demselben geben: „alles unser Land und Erdrich zu ledi-„gen Eigen, das da lit, vor unserm niederen Thor, neben „dem Weg der da von dien Siechen abe gat, unz an die Aare „herabe; unz an das Zeichen, Wegs halb, als es gezeichnet „ist vor unserm niederen Turme, von unserm Buwherr.“

II. Siechen-Caplaney.

1350. Montag nach Martini, bewilligt der Probst von Interlacken, welchem die Kirchen von Muri und Bolligen angehörten, die Errichtung einer Caplaney für die Siechen auf ewig: „Diwil sie in der Barochie zu Mure gesessen sind, oder ob sie ge„wandelt werden in die Barochie zu Bolligen." Die für die Siechen-Caplaney durch Frau Adelheid von Steffensburg, Johannes von Seedorf sel. Wittwe, ausgestellte Dotations-Urkunde ist von Lichtmeß-Abend 1369, auf Gütern zu Stettlen und Richigen. „Der Priester soll bey derselben Capellen oder in „der Gegni oder ußwendig der Brugg, so über die Ahr gaht, „syn gesessen; derselb Priester soll auch haben ein erbar Gött„lich Leben, und soll auch derselb Priester kein ander Kirchen „noch Pfrund besingen. Falls die Burger von Bern oder die „Feldsiechen diese Güter an sich ziehen oder eine andere Ord„nung darüber machen, so soll der halbe Theil der vergabeten „Güter den Dürftigen des Spitals von Burgdorf, und der „halb Theil den Dürftigen des Spitals von Thun zur yhen „verfallen seyn." Aus einer Raths-Erkanntniß von Donstag vor Catherina 1452 ausgefällt, zwischen „dem Hr. Heinrich „Schlosser, Caplan zu den Siechen zu Bern an einem — und „den Kinden zu denselben Siechen anders Theils," sieht man, daß diese letztern früher an die Besoldung ihres Caplans in Geld zwanzig Pfund beygetragen; was nun hier abgeändert wird. — Die Caplaney bey den Siechen war eine gesuchte Stelle, und auf dieselbe Anwartschaften ertheilt; so ward z. Ex. 1501 dem Herr Beat Besserer versprochen, „denselben „zu einem Warter der Pfrund und Caplaney der Sundersiechen „zu verordnen;" und er dann 1503 dem Bischoff von Constanz präsentirt, als die Stelle ledig geworden, per obitum Domini Simonis Brunnader ejusdem Capellæ proximi Rectoris. — Dem gleichen Herr Beat Besserer ward 1505, Mittwoch nach Laurentii, zu testieren gestattet, mit dem Beysatze: „wollen wir ihm vertrauen und zu seinem Gefallen sezen, „die izt gemeldten Sundersiechen vor seinem Abscheid von dieser „Zyt, uß und von seinem Gut zu bedenken, 2c."

III. Verhältniß des Siechenmeisters zu dem Vogt.

Das Verhältniß des Meisters zu dem Vogt, schien noch nicht ganz deutlich bestimmt. Denn bald handelte der Vogt allein, bald Meister und Dürftige, ohne daß der Vogt genannt ward, bald diese mit Handen des Vogts. Auch erscheinen Meister und Meisterin abwechselnd. 1332, im Meyen, die Meisterin. Als Frau Els, Rufs von Selhofen, Burgers zu Bern, sel. Wittwe, dem Hause Güter zu Ostermundigeu vergabete. 1365, Mitte Merzen, als Meisterin und die Dürftigen mit Handen ihres Vogts, den Niklaus, Jennis von Uzlenberg Sohn, gegen Vergabung von Gütern auf dem Tentenberg znm Nothbruder aufnahmen. 1365, 3. May. Revers des Meisters und der Dürftigen, mit Vogts Handen gegen Anna, weiland Egidi von Belp, sel. Wittwe, Wernherr Münzers sel. Tochter, wegen Stiftung einer Messe. 1379, Mitte April, Rufs Hünigers Lehenrevers um einen von der Meisterin und den Dürftigen der Siechen an dem Felde empfangenen Acker in dem Egelberg. 1392, Vigil. Jacobi, Heinrich und Conrad Wanner von Muri, Gebrüder, Burger zu Bern, verkaufen der Meisterin und andern Kindern der Feldsiechen des Hauses von Bern, eine Schupose zu Habstetten, geltend 2 Mütt Dinkel und 8 ß. um 30 ℔ Pfenninge (ohne Meldung des Vogts).

IV. Verzeichniß der Vögte und Pfleger.

Es werden genannt, als Vögte:

1349. Johann Steinnung.
1361. Johann Stelli.
1365. Peter Buwli.
1365. 1372. Vinzenz Buwli.
1387. Niklaus von Ostermundigen.
1398. Oswald von Basel, der Schreiber.

Sodann erscheinen als Pfleger:

1409—1431. Hr. Ulrich von Ried, Leutpriester zu Muri.
1441—1454. Hr. Johann Raps, Leutpriester zu Muri.

Ferner Vögte:

1406. Peter Schwäbli.
1420. Ruf Im Wyl.
1422. Peter Schopfer.
1431. Hans von Vifers.
1441. Burkard Tormann, Venner.
1454. Peter Kistler, Venner.
1460. Gilgian Im Haag.
1462. Ulrich von Laupen.
1466. Peter Kuttler, Seckelmeister.
1486. Bendicht Brösemli.
1495. Hans Linder.
1499. Caspar Wiler, Venner.
1524. Hans Kuttler, Venner.
1551. Crispinus Fischer.
1565. Peter Tormann, Venner und des Raths.
1587. Bartlome Archer, Venner.
1595. Jakob Vogt, Venner.
1604. Hr. Albrecht Manuel, alt-Schultheiß.
1615. Johannes Frisching, Venner.
1621. Hans von Büren, Venner.
1623. Sebastian Im Haag, Venner.
1627. Felix Schöni, Venner.

V. Verzeichniß der Siechenmeister.

(Offenbar in den ersten Zeiten unvollständig).

1419. Ulrich Werro.
1494. Bendicht Sporer.
1498. Niklaus Isenbach.
1537. Peter Lutstorf.
1562. Bendicht Entlibuch.
1563. Hans Kindler.
1570. Wolfgang Närlin.
1580. N. Jufer.
1585. Hans Gnägi.
1592. Jakob Hartmann.
1595. Durs Lienhard.
1605. Mauritius Kuhn.

1608. Hans Strübli.
1610. David Dingnouwer.
1618. Hieronimus Harder.
1624. Hans Gering.
1634. Hans Rohr, der Metzger.
1636. Abraham Im Haag.
1642. Bendicht Archer.
1648. Hans Rudolf Roth, Einläßer.
1654. Johann Stettler.
1656. Abraham Amport.
1661. Daniel Wagner.
1666. Adrian Holzer.
1672. Hans Rudi Zigerli.
1678. Isaak Walter.
1683. Samuel Knecht.
1688. Samuel Stanz.
1693. Daniel Gerwer.
1699. Hans Rudolf Wyß.
1712. David Wyß.
1718. Hans Rudolf von Graffenried.
1724. Jakob Wyß.
1729. David Stürler.
1735. Samuel Bucher.
1747. Friedrich Wurstemberger.
1753. Samuel Ougsburger.
1759. Johann Ludwig Tschiffeli.

VI. Schenkung des Kirchensatzes zu Bäterkingen.

Fr. Elisabeth von Bechburg war eine geborne Senno, Tochter Herrn Burkard Senno von Buchegg, an welchen die Herrschaft Buchegg von seinem Bruder Conrad angefallen war. Schon am 10. Juny 1365 hatte Burkard Senno, Freyherr zu Buchegg, dem Kloster Fraubrunnen wegen dem durch den Tod seines Bruders dem Kloster angefallenen Leibroß, eine Verschreibung von Gl. 70 auf den Hof Gächliwyl gemacht. Diesen Hof hatte späterhin Frau Elisabeth, vielleicht mit unrechter Gewalt, wieder zu Handen genommen, dann aber auf St. Niklaus-Abend 1393 wiedermal dem Kloster auf Wiederlosung abgetreten; weßwegen sie dem Kloster seine Rechte vorbehaltet.

In der Abtretung von 1395, bey welcher die Freyfrau von Bechburg mit Vogts Handen, des Grafen Ego von Kyburg, ihres Oheims, handelt, ward, nach den Grundsätzen des Lehenrechts, dem Herrn Reinold, wegen seinem geistlichen Stande, zum Vortrager und Schirmer gegeben, sein Schwager Hans Berner, Burger von Solothurn, und in der Schenkung von 1399 bittet nun Herr Reinold seinen „lieben Schwager, der „sein Schirmer und Vortrager gewesen, daß er seine Pfleg „und Schirmung gänzlich aufgebe in die Hand des obgenannten „Vogts zu Handen der Feldsiechen;" was denn auch derselbe in einer besondern Urkunde vom gleichen Tag bewerkstelliget.

In dem Siechenhaus-Urbar von 1641 wird die Generalität alles Zehndens zu Bäterkinden, als zu der Pfrund gehörend, angegeben, und bemerkt, derselbe trage in gemeinen Jahren ungefähr siebenzig Mütt Dinkel und dreyßig Mütt Haber ab. Durch Raths-Erkanntnisse von 1687 und 1689 sind die Zehndgerechtigkeiten zu Bäterkingen dem Kornamt beygelegt, und das Siechenhaus dagegen, mit Zehnden zu Flugbrunnen, Habstetten, Geristein, Sinneringen und Vechingen entschädigt worden.

VII. Nachlaß des Venner Gilian Spilmann.

Als bedeutender Vermögens-Zuwachs mag auch das Spilmannische Erbe gerechnet werden. Nachdem nämlich Venner Gilian Spilmann seine zwey Töchtern, Anastasia und Margret, als Klosterfrauen in dem Inselkloster eingekauft, so ward nach einiger Zeit die erstere (Jgfr. Stäslin Spilmann) wegen Aussatz entlassen, und in das Siechenhaus aufgenommen; worauf aber sowohl über ihr, dem Kloster eingekehrtes, als über das nachher ihr angefallene Erbe ihrer Mutter, der Frau Elsbeth Spilmann, welche in zweyter Ehe mit Peter Roß sich verheirathet hatte, zwischen dem Inselkloster, den Siechen und dem Peter Roß verschiedene Streitigkeiten entstanden, die 1462, Donnstag nach Martini, 1465, Montag nach Bartlome, 1466, Donnstag nach Maria Geburt, entschieden worden; wobey den Siechen ein Einkommen von 40 Gl. Rheinisch und 54 Mütt Korn Gült sammt einem Faß Wein ab dem See ꝛc. zugesprochen ward.

VIII. Notizen aus den ältesten Stadtrechnungen.

Die erste, dem Verfasser bekannte, Nachricht von einer Rechnung ist diejenige, welche laut dem Rechnungsbuch der Stadt Bern, von 1394—1418, ist abgelegt worden; sie lautet also: „In die Bti. Alexii, anno etc. VI. (1406) verrechnet „vor dem Rat Peter Swebli, Vogt der Veltsiechen umb die „Zins Nutz und Gült derselben Veltsiechen und ein Summa „als den Kinden ingeantwurt ist, gerechnet, gegen der andern, „als sy aber verbrucht und wider ußgeben hand; So hand die „Kind vorhanden es syn daß Inen an Zinsen ußstand oder „bar im Kasten lit; an Dinkel C. Müt: Lr. Mt. VII. Müt, „an Habern 1 Mt." In vielen dieser Rechnungen waren die Vögte in nicht unbedeutenden Vorschüßen; in 1407 um 40 ℔ und 4 ß.; in 1406 um 32 ℔ 19 ß. 5 d., ungeacht gleichzeitig bemerkt wird: „denne so hant die Kind vorhanden ein erbar „Summe, als die Pfleger und ein teil der Räten wohl wüssent." 1410. „und hant auch ein erbar Stük vorhanden, die man „ihnen an ligend Gut legen soll." 1411 wird von einem Gut geredt, das man um 200 Pfund gekauft, und zugleich von der geschehenen Wiederlosung des den Frauen von Fraubrunnen verpfändet gewesenen Hofes Gächliwyl.

IX. Ueber die Medizinal-Polizey im XV. Jahrhundert.

1477 wurden zu Siechenärzten bestellt: Hans von Schüpfen und Hans Im Gäßli (?), und ihnen „unser Statt, Land und „Lütt zu gut, die Schouw verdachter Lütt der Malazien" aufgetragen. Ihre Taggelder werden also bestimmt (Ordnung 1424): „Von den richsten nit mer als drü Pfund" — und wenn sie in diesen Angelegenheiten reisen ebenfalls drey Pfund „und dazu iro Zehrung und die Roslöhn, nemlich 5 ß. zum Tag, „in Bescheidenheit." (Aelteste Stadtsatzung fol. 79).

Beyspiel solcher Reinigungs-Scheine. Schultheiß und Rath geben dem Ulrich Känzig einen Schein seiner Reinigung auf das Zeugniß von Hans von Schüpfen und Michel Käk, „ge-„schwornen Schauweren und Erkunder dero so des Siechthums „beladen." 1491.

Bettelbriefe. 1490 erhielt Hans Jakob Stalder einen Bettelbrief: „als mit dem schweren Siechthum des lieben heiligen „Himmelsfürsten St. Valendinus beschwert.“ (Epilepsie — das Fallende-Wehe). 1505. Claus Sager, aus der Grafschaft Lenzburg. 1503. Hans Vogler, aus dem Emmenthal. 1504. Agate Grüning, aus der Stadt Bern geboren; und viele Andere, ꝛc.

X. Aelteste Verordnungen über den Ausschluß der Fremden in dem Siechenhaus.

Ordnung auf Quasi modo geniti 1425 (in der ältesten bekannten Stadtsatzung aus dem fünfzehnten Jahrhundert fol. 79): „das man niemen frömder in der Statt Siechen„haus nemmen soll, es sey denn Sach, daß ein somlich „frömd person 100 Pfund löüffin Münz mit ir in das Haus „bringe, dennocht soll dieselbe Person nit dazu empfangen „werden, es sey dann, daß sich ein Schultheiß und Rät erken„nen, daß die person billig und füglich mit den 100 Pfund „anzunemmen sey.“ Dieses Mandat ward 1490 wiederholt, auch in der Stadtsatzung von 1539. fol. 223 aufgenommen. Nichts destoweniger ist richtig, daß zwey Jahre nachher (1541) dem Siechenhaus ein Bett ist geschenkt worden: „zur Be„herbergung von wandernden Siechen.“

XI. Auszug aus der Rechnung des Siechenmeisters Hans Gnägi, von Jakobi 1585 bis 1586 gehend.

A. Einnehmen.

1) An Pfenningen 1885 ℔ 10 ß. (Unter diesen erscheinen die ewigen Pfenningzinse 30 ℔ 18 ß. 6 d. — Die ablösigen 1143 ℔ 13 ß. 10 d.)

2) Roggen 5 Mütt.

3) Gersten 2 Mütt. (Ertrag der Güter des Hauses 7 Mäs).

4) Dinkel 396 Mütt. (Bodenzinse 258 Mütt 6 Mäs. — Zehnden zu Klein-Höchstetten 22 Mütt. Beitenwyl 3 Mütt. Sinneringen 6 Mütt. — Ertrag der Güter 61 Mütt 6 Mäs).

5) Haber 110 Mütt. (Bodenzins 41 Mütt. — Zehnden, Höchstetten 7 Mütt 6 Mäs. Beitenwyl 2 Mütt. Sinneringen 6 Mütt. — Ertrag der Güter 17 Mütt 6 Mäs).

6) Muskorn 2 Mütt 10 Mäs. (Ertrag der Güter 2 Mütt 4 Mäs. — Zehnden, Höchstetten 4 Mäs. Beitenwyl 1 Mäs ꝛc.)

7) Hirs und Fench 1 Mütt 6 Mäs. (Ertrag der Güter 1 Mäs. — Zehnden, Höchstetten 1 Mäs. Beitenwyl 1 Mäs. Sinneringen 1 Mäs).

8) Wein 31 Säume.

B. Ausgeben.

1) An Pfenningen 2023 ℔ 5 ß. 7 d. (Um Rinder, Kalber und Schweine 129 ℔ 19 ß. 4 d. — Um Schaf 307 ℔ 2 ß. 4 d. — Um grün Fleisch in der Schaal zu Bern und im Thal 112 ℔ 2 ß. 11 d. — Um grün und dürr Fisch 2 ℔ 1 ß. 4 d. für die Pfrundkinder geordnete Fischmale, und in die obere Haushaltung und um Käs 17 ℔ 12 ß. (12 Käse, jeden um 11 Bz.) — Den Pfrundkinden jährlich einen feißten Ziger 8 ℔. — Salz für 74 ℔ 10 ß. 8 d. — Anken 454 Pfund für 71 ℔ 10 ß. 9 d. — Spezerey 7 ℔ 3 ß. 8 d. für die obere Haushaltung und für die Pfrundkinder für Gallerich und Weihnachtkuchen. — Mäderlohn 10 ℔ 18 ß. — Drescherlohn 10 ℔ 6 ß. — Heuerlohn 12 ℔ 8 ß. — Gemeine Taglöhn 28 ℔ 19 ß. — Spinnerlohn 9 ℔ 15 ß. — Näherlohn 2 ℔ 19 ß. 4 d. — Weberlohn 12 ℔ 12 ß. 8 d. — Schmid 60 ℔ 7 ß. 8 d. — Schlosser 6 ℔ 16 ß. — Sattler 12 ℔ 13 ß. 4 d. — Seiler 6 ℔ 8 ß. — Küfer 5 ℔ 10 ß. 4 d. — Hafner 2 ℔ 13 ß. 4 d. — Glaser 5 ℔ 12 ß. — Metzgerlohn für 1 Rind 5 Batzen, für 11 Schweine zu 2 ß. — Gerber, 3 Ochsenhäute zu 10 Batzen. — 21 Schaffelle zu 4 ß. — 8 Kalbsfelle zu 4 ß. — Dem Schuhmacher, Sommerstör 10 ℔ 10 ß. — Ferndrige Stör 10 ℔ 3 ß. 4 d. — Schneider, Winterstör 6 ℔ 12 ß. — Sommerstör 3 ℔. — Wagner 7 ℔ 14 ß. — Zimmermann 3 ℔ 13 ß. 4 d. — Kannengießer 7 ß. 4 d. — Sager 4 ℔ für 5 Sagträmel. — Deck 6 ℔ 8 d. — Schleiffer 1 ℔ 10 ß. 4 d. — Keßler 19 ß. 8 d. — Knechtenlöhne 52 ℔ 16 ß. 8 d. — Mägdenlöhne 13 ℔, ꝛc.)

2) Roggen 5 Mütt.

3) Gersten 1 Mütt 11 Mäs.

4) Dinkel 320 Mütt 8 Mäs. („Im Haus verbaken für „täglich Almosen, das sunderlich dis Jahr dem Hus schwerlich „und überladen gesin und noch ist, auch der Kindern ordentliche „Pfrund und zu Erhaltung der da außen presthaften fremden

„badenden Weibspersonen 180 Mütt. Herbstsaat 20 Mütt „20 Mäs, ꝛc.“)

5) Haber 105 Mütt. („Mit den 4 Karrossen verbraucht „46 Mütt 8 Mäs. — Dem Hausmeister für sein Roß wochent„lich 2 Mäs. — Für 19 Winterschweine 10 Mütt 2 Mäs. — „Für die Mastschweine 10 Mütt 5 Mäs. — Für 19 heurige „Färlin 1 Mütt 5 Mäs. — Habermehl 1 Mütt. — Frühlings„saat 5 Mütt 4 Mäs, ꝛc.“)

6) Erbs 1 Mütt 11 Mäs. (Saat 8 Mäs. — Verbraucht in den Häusern 1 Mütt 3 Mäs, ꝛc.)

7) Hirs und Fench 1 Mütt 6 Mäs.

8) Wein 2775 Maas. („Im untern Haus 4 Pfrundkinden „jedem täglich ½ Maas Wein. — Dem Karrer täglich ½ Maas. „— Im obern Haus dem Siechenmeister mit seiner Hausfrau, „Diensileuten, Zinsleuten, Werkleuten und den 4 Personen, „so da ussen sind badet worden, deren jeder zum Tag ½ Maas „gezogen, ꝛc.“)

Gleichzeitiger Geldwerth einiger Gegenstände. 1585 ward gekauft, eine Kuh um 23 ℔ 14 ß. 8 d. — Vier Winterschweine um 4 ℔. — Ein Mütt Roggen 20 ℔. — Gersten, ein Mütt 14 ℔. — Ein Mütt Dinkel Crn. 2. — Ein Landfaß Wein (5½ Saum) aus MrGHrn. Keller, 40 ℔. — Sieben Säum zu Crn. 6. — Ein Saum 15 ℔. — Zwey Säum um 53 ℔ 10 ß. 8 d. — Tuch, die Elle à 4 ß. bis 2 Batzen. — Zwilch, 4 Batzen. — Ein Pfund Reis 1 Batzen. — Eine Kühhaut 6 ℔ 13 ß. 4 d. — „Ein Marquinen Fell, zu mines Gn. Hr. „Obervogts ordinari Schuen 3 ℔ 4 ß.“ 1602 heißt es, „habe ich us Befelch mines Herren Venner Vogts uf des „neuen Siechenmeisters Ufzug meinen Gnädigen Herren so „denselben eingeben, ein Mahl gerüstet, da ich zu Bereitung „desselbigen um Duben, Vögel, Fisch und Specerey geben „4 ℔ 12 ß.“

XII. Nachrichten über die Blattern.

Aus Valerius Anshelm — Tom. II. pag. 177; zu dem Jahr 1495. „Die hartselige Plag der Neapol„schen oder französischen Blatern entsprungen. „Ungedachte, unerkannte, hartselige Plag der elenden Blatern,

„so noch ihren Namen von Neapols und Frankreich behalten.
„Was unaussprechlichen Jammers diß jämmerliche Krankheit
„in aller Welt, in allen Ständen und Geschlechtern der lyden-
„haftigen Menschen hat gebracht, mag immer nimmermehr
„genug erzählt, aber auch nimmermehr vergessen werden, dann
„sie ein so frömd, grausam Angesicht hat, daß sich ihra kein
„gelehrter Arzt wolt oder durft annehmen, und sie auch die
„schüchen Feldsiechen schüchent. Und mußt (man) ihr
„eigene sondere Feldhütten machen, bis daß sie so hoch und
„gewaltig ward, daß mänklich — auch Fürsten und Herren sie
„dulden und behusen mußtent, und sie selbs allerhand Kunst-
„lose und keiner Arzney Erfahrne zu fürnehmsten, thürsten
„Aerzien und vast rych macht. Diß einige Plag — wo Plag
„hülfe — sollte genug seyn, des üppigen, geilen Menschen
„Hochfahrt und Wollust ze demüthigen und ze zähmen. Hat aber
„nie geholfen; hilft noch nit; Gott allein mag und muß helfen."

XIII. Leistungen der Elenden Herberg an das Blatternhaus.

Daß die infizirten Passanten in das Blatternhaus gesendet worden, mag ohne Zweifel die erste Veranlaßung gewesen seyn, warum die Elenden Herberg dorthin Beyträge lieferte. In welchem Verhältniß dieses geschehen, ist nicht vollständig ausgemittelt. In der Geschichte des Burger-Spitals wird aus der Rechnung des Georg Freiburger, Vogt der Elenden Herberg, von 1498 angeführt: „der Fran in der Sandfluh, die „die armen Leute ernährt mit den Blatern 10 ß." Ferner in der Rechnung von Lienhard Hüpschi, Vogt der Elenden Herberg, von 1502—1503: „einem Bruder der den Blater-„leuten vorgegangen ist (abgewartet hat), den Blaterleuten 9½ „Mütt Dinkel; 2½ Mütt Roggen. — Einer Frau der Blatern; „ist gestorben." rc. Und in dem Rodel des Hans Kohlers, des Spitalmeisters der Elenden Herberg, von 1503: „Item soll „mir der Vogt 13 ℔ zu Besserung der Blaterten wegen" rc.

XIV. Bruderschaften.

Die damaligen religiosen Vereine, Bruderschaften genannt, waren St. Barbara, St. Vinzenz, sodenn St. Jakob und

immaculatæ conceptionis Mariæ, welch letztere, das zum Glauben erwachsene Dogma der Franziskaner öffentlich bekennend, durch die von den Dominikanern dagegen angezettelte Jezer-Geschichte, schändlichen Angedenkens, an Ansehen und Reichthum noch viel gewonnen hatte. Endlich ist auch die bey den Dominikanern eingeburgerte Bruderschaft von St. Anna zu bemerken, welche aber in 1518 durch die unbeliebige Entdeckung, daß der durch Albrecht vom Stein zu Lyon arglistig erworbene, und mit größtem kirchlichem Pomp und Andacht in Bern aufgenommene Schädel der heiligen Anna, nicht der ächte Schädel ihrer Schutzheiligen, sondern bloß ein falscher Schädel und alles nur Betrug sey, einen derben Stoß erhielt; was, nebst der Jezer-Geschichte, die Reformation nicht wenig beförderte.

XV. Notizen über das Blatternhaus.

Nach der Rechnung des Hr. Venner Vogt von 1600 war das Vermögen des Blatternhauses bereits so beträchtlich, daß die eingegangenen Zinse 975 ℔ 3 ß. 4 d. (Fr. 731. 7.) betrugen. — 1615 verrechnet Hr. Venner Frisching an bezogenen Zinsen ℔ 1085. 2. 4. (Fr. 814. 1. 5.) und 1642 hatte Hr. Venner Schöni für das Blatternhaus an Geldzinsen bezogen ℔ 1717 ß. 2 (Fr. 1288. 1. 2.), was nach dem Zinsfuß von 5 % auf einen Capitalstand von Fr. 25760 hinweist. Unter den an das Blatternhaus gemachten Vergabungen erscheint eine ziemlich sonderbare, wo nämlich 1544 Hans Aebneter, der Schneider, den armen Leuten in der Sandfluh seine zwey Harnische und Kleider, ꝛc. vergabet.

XVI. Innschrift.

Ueber der Hausthür der Verwalter-Wohnung befindet sich folgende Innschrift: In Erbuwung dis Hus im 1595. Iar ist zu werender Gedechtnuss do die ersamen, from fürnem und wisen herren Hr. Iakob Vogt der Zyt Venner u. des Rats zu Bern Obervogt und Buwher dises Hus und her Durs Lienhard der burgeren und diser Zyt Siechenmeister dise Gschrift ingraben. Renovirt 1758.

XVII. Verzeichniß der Blatternschärer und Siechenschreiber.

Blatternschärer sind folgende:

1595. Meister Hans Jakob Schöberli, Sandfluh-Schärer. — 1601. Arzet der Blattersucht.
1618. Mstr. Abraham Brunner. Arzet der Blattersucht.
1629. Abraham Schneüwli. Arzer der Malzey.

Unter gleicher Benennung ferner:

1633. Abraham Brunner.
1640. Sebastian Weier.
1644. Mstr. Hans Frösch.
1663. David von Rüthi.
1696. Samuel Maser.
1702. Adrian Holzer.
1709. Daniel Degouttes.
1730. Niklaus Fischer.
1752. Niklaus Wittenbach.

Siechenschreiber:

1585. Justinus Grädel.
1603. Beat Herbort.
1605. Hans Jakob Heimberg.
1608. Niklaus Huber.
1611. Martin Müller, der jung.
1618. Christoffel Fellenberg, der jung.
1624. Hans Harder.
1634. Jakob Khun.
1641. Hans Rudolf Streknath.
1647. Stephan Wittenbach.
1650. Daniel Lerber.
1661. Jakob Gürtler.
1673. Bendicht Rohr.
1685. Petermann Dik.
1689. Hans Rudolf Ernst.
1700. Samuel Kirchberger.
1717. David Wäber.
1741. Johann Rudolf Lerber.

XIX. Mißbräuche im siebenzehnten Jahrhundert.

1628 befanden sich im Siechenhaus fünfzehn Pfründer, dagegen verrechnet der Siechenmeister Hans Gering, den Mezgerlohn für sechs abgeschlachtete Stück Rindvieh, und 157 Schafe, zwölf Kälber und zehn Schweine.

1642 verrechnet der Siechenmeister Bendicht Archer die Löhne von folgenden Hausdiensten: Karrer, Hausknecht, Beck, Küher, Spettknecht, Köchin im obern Haus, Kellermagd, Spinnerin, Siechenmagd, Blatternmagd, Schweinemagd; und einen Wein-Verbrauch von 4557 Maas. — Damals wurden neun Pfründer verpflegt, 2c.

XX. Auszüge aus der Reformation vom 18. July 1634.

Obervogts-Belohnung.

„Das feiße Schwyn oder die 8 ℔ die man dafür ausrichten „mögen, ist dißmalen allerdings abgestrekt. Item wenn ein „Siechenmeister Schaf oder Kalber mezget, so lang dieselben „während, soll ihme davon alle Wuchen ein Viertel sammt „einer Schafwurst und nit weiter gefolgen. Denne an Rind„fleisch von jedem Rind so für die Haushaltung geschlachtet „werden, deren es ein Jahr bey 7 Rindern hat, soll ihm 10 ℔ „und dazu 2 ℔ Kuttlen usgerichtet werden, das übrige aber „was er sonst zevor witer dazu geben, ist auch abgestrekt. Ferner „ist die Sonnen-Kronen, so bisher einer Frau Obervögti uß„gerichtet worden, wie auch die Anzahl der 4 Hüneren und „8 Hanen verblieben; jedoch wenn dieselben gewährt werden, „soll man sie der Frauen angänz zuschicken; damit der Haber, „dafür hievor wuchentlich 1 Mäs Haber verrechnet worden, „erspart werde. Im übrigen sind auch andere Punkte, welche „einem Hr. Obervogt eingangen, abgestrekt.“

Siechenmeisters-Belohnung.

„An Dinkel 16 Mütt; an Pfenning 118 ℔ von des Bla„terenhauses wegen 4 ℔. — Castenschweine von 20 Mütt einen, „dann hat er mit seinem Volk die Nahrung in Bescheidenheit „und ohne Mißbrauch, wie von Alters har. Soll keine Vogts„kinder und Tischgänger in des Huses Kosten halten, jedoch

„an seiner Kinder statt tusch zu haben ihm nit verbotten. —
„Item die Beschuhung für ihn und sein gantz Hußgesindt,
„jedoch weiters nit, als zur bescheidenen Nothdurft, als lang
„er dem Huß vorstaht und nit länger; Das Schuh, und Stiffel
„auf Seits Vorrath zu künftiger sunderbarer Hushaltung ze
„machen und bey seinem Abzug abzeführen gänzlich verbotten
„seyn soll."

Des Schreibers Besoldung.

„Demselbigen ist anstatt der 38 ℔ 10 ß. so er sowohl vom
„Siechen- und Blaternhuß als auch der Rechnung zuschreiben
„ghan, ihm für alles geordnet 20 ℔. Denne hat ein Schreiber
„hievor nit mehr als 9 Mütt Dinkel ghan, hernach aber sind
„ihm 13 ußgerichtet worden, dißmalen haben Ir Gnaden ihm
„(dieweil kein Bricht zu finden woher die übrigen 4 Mütt ge-
„kommen) 10 Mütt bestimmt. Wenn der Schryber die Huß-
„sachen einschrybt, hat er allwegen ein Morgenbrott genossen,
„und ihm allwegen ein Paar Mütschen heim zu tragen geben
„worden; darbey lassend Ir Gnaden ihm nochmal verbliben;
„doch der Mütschen halb Bescheidenheit zu gebruchen, und
„daß es nur der gemeinen Mütschen seyend; an Schuen hat er
„hievor ghan 3 paar, davon eins von Marquin, und die Frauw
„auch ein Paar; — dißmalen sind ihm zwar seine dry paar
„gelassen, der Frau aber die ihrigen abgestellt."

XXI. Auszüge aus der Reformation vom 19. May 1643.

Für die Haushaltung des Meisters wurden angenommen: der Meister, seine Frau und Kinder, zusammen für sechs Personen; ferner das Hausvolk: ein Beck mit Crn. 20; ein Karrer mit Crn. 26; ein Spetter mit Crn. 20; ein Hausknecht mit Crn. 22; ein Küher, eine Köchin mit Crn. 8; eine Schweinemagd und eine Untermagd, jede zu Crn. 7, für Lohn, Kleider und Schuhe. Für jede Person wurden sechs Mütt Dinkel; für die Haushaltung fünf und zwanzig Centner Fleisch gerechnet. Für Müser („zum Geköcht") erhielt er: Haber, vier Mütt ein Mäs; Gersten, zwey Mütt; Hirs, drey Mäs; Dinkel, ein Mütt. Für Anken und Molken durfte er zehn Kühe halten. An Wein bezog er achtzehn Säume, mit Beding, daß er dem geistlichen Herren, so in der Woche zweymal zum Siechenhaus kommt, so wie dem Schreiber, ihre gewohnte

Mahlzeit daraus geben solle. Die Schweinzucht schien bedeutend; zum Mästen der Schweine konnte er zehn Mütt Haber und für die Faselschweine zwanzig Mütt verrechnen.

Leinwand, Bett, und Federgewand ward ihm für seine Haushaltung übergeben, doch soll er das Empfangene in gutem Stand unterhalten, wofür ihm genugsames Beundland angewiesen ward. — Die Besoldung war bestimmt auf 150 ℔ und sechszehn Mütt Dinkel, nebst 50 ℔ für seine Frau — 5 % von allem Getreid für die Kastenschwynung; — die Zinshüner, und auf der Allmend, die Weid für fünfzig Schafe. Nebst diesem sollte er fünf Zugpferde halten, für welche 104 Mütt Haber admittirt wurden, die aber einzig für das Haus und das Bauherrn-Amt gebraucht werden sollten.

Hier verdienen ferner die Ueberbleibsel der vormaligen Jahrzeiten-Stiftungen bemerkt zu werden. „Durchs ganze Jahr „zu Küchlen, allen zusammen jährlich 5 Mütt Dinkel, und „300 Eyer. — Auf Ostern und Pfingsten, wie auch an der „Faßnacht allewegen insgemein ein Braten; zu Austagen und „zu Herbst allewegen insgemein ein Mal Fisch. In der Sichel„ten und Pflegleten, jedes Mal ein Napf voll Küchli und zwo „Maas Wein; alle Fronfasten ein Pfund Ris. Auf den Neu„jahrstag einem Gnadenpfründer eine zilige Wastelen, denne „den Pfründern und Landskindern zusammen eine große Wa„stelen, vier Maas Wein, vier paar Mütschen, sechs Kerzen, „und an Pfenningen 7 ß. 6 d. — Einem jeden Pfründer auf „Ostern zwey Hanen — auf Martinstag ein Hun — auf Pfing„sten und unser Frauen Tag ein Pfund frischen Anken; Allen „insgemein auf St. Michelstag einen guten großen Käs und „ein Mas Ziger, item einem jeden sonderbar ein pfund An„kenbroth. — Wenn ein Siechenmeister mezget, jährlich jedem „Pfründer ein Ripstükli, ein Blut- ein Leber- und zwo „Bratwürst und insgemein zwo Blatten voll Gallerig. Und „endlich aufs Neujahr den Pfründern und Landskindern 8 ℔ „Ziger."

XXII. Mißbräuche im achtzehnten Jahrhundert.

Als solche Mißbräuche können wir anführen, den Aufwand für den sogenannten Hengstenzug und das Reitpferd des Siechenmeisters, für welchen der Haberverbrauch um circa

neunzig Mütt den jährlichen Habarertrag des Guts überstieg; und wo der Ankauf und Verkauf der Pferde folgende Resultate darbot. 1701 ward ein Hengst erkauft um 317 ℔ 13 ß. 2 d.; nicht lange darauf ein andrer verkauft um 33 ℔ 6 ß. 8 d. In 1706 ward einer gekauft um 333 ℔ 6 ß. 8 d. und ein andrer verkauft um 30 ℔ ꝛc. Durch eine Raths-Erkanntniß vom 8. Hornung 1755 ward dieses Unwesen abgestellt.

So ward ferner 1737, 14. November und 14. Dezember, die Frage zur Untersuchung gewiesen: Warum in kurzer Zeit sechs Personen im Blatternhaus gestorben? und schon damals in Vorschlag gebracht worden, der Chirurg solle am Orte selbst wohnen. Sodenn ward geklagt, die Betten befinden sich in elendem Zustande; Spreuerbetten, die noch dazu faul, die Bettstellen nur eine Spanne hoch vom Boden, die Bodenladen befinden sich so sehr weggefault, daß bald nur die bloße Erde sichtbar seye. — Die Nahrung seye für die Salivierenden nicht zweckmäßig, indem sie Fleisch und Wein erhalten, was sie nicht genießen dürfen; der Anken seye für die Suppen nicht hinreichend. — Die Mütter (d. i. die Abwärterinnen) bemächtigen sich der Kleider der Verstorbenen, statt daß die Verlassenschaft dem Siechenhaus zufallen sollte, wie in andern Spitälern; hingegen sollte man der Wärterinnen Jahrlöhne vermehren; ferner sollte man die venerischen von anderen Krankheiten, die auch mit Merkur curirt werden, als: psorra, herpes, ꝛc. söndern, und weil die Cur im Siechenhaus ihnen an ihren guten Leumden nachtheilig sey, sollten die Letztern in der Insel behandelt werden.

1745, 14. September, ward ein ähnlicher Anzug gemacht: „daß beym Siechenhaus es gar schlecht bestellt und die Kranken „allda elend versorget und abgewartet seyen; — Heigen (haben) „keine Nachtröck, keine Nachtstühl, auch keine Glökli, daß „wenn ihnen etwas zustößt, sie läuten können, maßen ihre „Abwart nicht in gleicher Kammer, sondern von ihnen ent„fernt, daß sie niemand rufen können ꝛc.“

Man sieht leicht, daß einige von diesen Beschwerden nicht sowohl auf eigentliche Mißbräuche sich gründen, als aber vielmehr aus einem gesteigerten Sinn für Bequemlichkeit entstanden und eine Folge seyn mochten, der durch den Lauf der Zeiten herbeygeführten Veränderungen der Lebensweise, vermehrten Bedürfnissen, verbesserten Ansichten in Behandlung der Krankheiten, ꝛc. So wie es sich auch von selbst ergiebt, daß die

gleichen Ursachen mit der Bildung oder Verfeinerung der Lebensweise und Sitten fortschreitend, ihre Wirkungen äußern müssen; daher in vielen Punkten dasjenige, was vor sechszig und mehr Jahren sehr zweckmäßig und zureichend gewesen seyn mag, nun heutzutage unangemessen und unzureichend oder gar verwerflich seyn kann.

XXIII. Auszug aus der Rechnung des Siechenmeisters Niklaus Gerwer, vom 25. May 1698 bis gleiche Zeit 1699.

I. Einnehmen.

1) An Pfenningen 3679 ℔ 16 ß. (Ewige Geldzinse 28 ℔ 13 ß. 4 d. — Ablösige Pfenningzinse des Siechenhauses 2435 ℔ 8 ß. 8 d. — Ablösige Pfenningzinse des Blatternhauses 678 ℔ 20 ß. — 2c.)

2) Dinkel 335 Mütt 9 Mäs. (Ewige Bodenzinse 269 Mütt. — Sinneringen-Zehnden 30 Mütt. — Bolligen-Zehnden 20 Mütt).

3) Haber 169 Mütt 3 Mäs. (Ewige Bodenzinse 31 Mütt. — Sinneringen-Zehnden 23 Mütt 2 Mäs. — Bolligen-Zehnden 5 Mütt, 2c.)

4) Roggen 6 Mütt 7 Mäs. (Ewiger Bodenzins 5 Mütt 4 Mäs).

5) Gersten 1 Mütt 7 Mäs.

6) Erbs 1 Mütt 1 Mäs.

7) Wicki 1 Mütt 3 Mäs.

8) Hirs 2 Mäs.

9) Wein 41 Säum 61 Maas.

II. Ausgeben.

1) An Pfenningen 3499 ℔ 14 ß. 8 d. (Siechenmeister-Jahrlohn 150 ℔. — Seiner Frau 50 ℔. — Dem Schreiber 65 ℔. — Dem Blatternscherrer Besoldung und Schuhe 207 ℔ 13 ß. — Laut Reformation für die Diensten zu der obern Haushaltung 576 ℔ 13 ß. — In das Blatternhaus wöchentlich ein Pfund gesottenen Anken, das Pfund zu 3¼ Bz. — und der Siechenstuben wöchentlich fünf Pfund. — Für 25 Centner Fleisch in

die obere Haushaltung, zu $4\frac{1}{2}$ Kr. und 5 Kr., 376 ℔ 15 ß. 4 d. — Holzaufmacherlöhn im Grauholz und Sädelbach, 110 Klafter zu 10 Bz., 146 ℔ 13 ß. 1 d. — Weiter noch 10 Klafter wegen des langen Winters und vielen Patienten in dem Blatternhaus. — Dem Mauser für 342 Mäuse à 1 Kr. und 55 Schärmäuse à 1 ß., 14 ℔ 16 ß. — Für Mäusezeug in den Spycher 1 ℔ 1 ß. 4 d. — Den Pfründern an Fischen, Braten, Küchli, Mehl und Ris, 32 ℔. — Dem Schmid 233 ℔ 6 ß. 8 d. — Dem Sattler 104 ℔. — Dem Seiler 33 ℔ 6 ß. 8 d. — Dem Hafner 38 ℔ 10 ß. — Für Salz bezahlt, in das obere und Blatternhaus 105 ℔ 6 ß. 8 d., in die Siechenstube für 34 ℔ 13 ß. 4 d., dem Karrer für den Zug 10 ℔ 8 ß. 2 d. — Hrn. Maser, dem Blatternscherrer, für Rauchzeug, Lumpen und Kerzen 13 ℔ 6 ß. 8 d.)

2) Dinkel 300 Mütt 6 Mäs 2 Immi. (Obere Haushaltung 84 Mütt. — Blatternscherrer 20 Mütt. — Neujahr-Waſtelen 12 Mütt. — Den Siechen für Waſtelen 2 Mütt. — Kernen zum Geköcht in das Siechenhaus 3 Mütt. — Im Blatternhaus zum Geköcht 1 Mütt. — Den Pfründern insgemein zum Küchlen 5 Mütt. — Zum Bestreichen der Betten in der obern Haushaltung und im Blatternhaus 1 Mütt, und im Siechenhaus jährlich zweymal 2 Mütt. — Für die Siechen 69 Mütt 11 Mäs 2 Immi. — Im Blatternhaus 25 Mütt 1 Mäs. — Für die gesunden Pfründer 25 Mütt 2 Mäs).

3) Haber 148 Mütt 4 Mäs. (Den Zugrossen 104 Mütt. — Faselschweine 20 Mütt. — Schweinemästung 10 Mütt. — Habermehl in allen drey Haushaltungen 4 Mütt. — Dem Blatternscherrer 4 Mütt).

4) Roggen 1 Mütt 6 Mäs. (Den Diensten unter den Dinkel zu mischen).

5) Hirs (obere Haushaltung) 4 Mäs.

6) Gersten 4 Mütt 5 Mäs 1 Immi. (Zum Geköcht in die obere Haushaltung 2 Mütt. — In die Siechenstube wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Achterli. — In die Blatternstube 3 Mäs 3 Immi).

7) Erbs 2 Mütt 6 Mäs 1 Immi. (In die Siechenstube wöchentlich 1 Immi. — In der Blatternstube 2 Mäs $1\frac{1}{2}$ Immi. — Obere Haushaltung 1 Mütt).

8) Wein 42 Säum 15 Maas. (Siechenmeister-Haushaltung 18 Säum. — Den Diensten 6 Säum. — Siechenstube 8 Säum $21\frac{1}{4}$ Maas. — Blatternhaus 5 Säum 11 Maas. — Die gesunden Pfründer 365 Maas).

XXIV. Namens-Verzeichiß verpflegter Personen am Ende des siebenzehnten und Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts.

1696—97 sind im Blatternhaus verpflegt worden:

Elsbeth Eichelberger	46	Tage.
Jeanne Ripon	45	„
Hans Lienhardt	34	„
Anna Maria Abbüel	62	„
	187	Tage.

1697—98 sind ebendaselbst verpflegt worden:

Obige Anna Maria Abbüel	125	Tage.
Elsbeth Wyß	82	„
Anna Neuhaus	91	„
Diese ward entlassen am 29. Nov. 1797 und trat zum zweytenmal ein, am 18. Dezember	72	„
Johann Gregorist, aus Moskau	29	„
Adam Lobsiger welcher noch im folgenden Jahr 18 Tage hat.	25	„
	424	Tage.

In der Rechnung des Siechenmeisters Gerber (1698—1699) sind folgende angeführt:

Siechen 10, als: Wilhelm Marti; Christian Stucki; Elsbeth Otz; Ulli Schultheß; Barbara Kuntz; Madle vor dem Wald; Barbli Bruz; Elsbeth Eichelberger; Anna Schüz; Cathri Walthert.

Im Blatternhaus 16. Adam Lobsiger, von Capellen; Margret Diepliswyler, von Langnau; Hans Friedli, von Ersingen; Jakob Schüpfer, aus Pündten; François Rostang, refugirter Franzos; Cathri Neuenschwander; Bäbi Zeender, von Zimmerwald; Mstr. Samuel Keller, der Kärlismann; Cathri Zimmermann, von Langenthal; Anna Louwer, von Bern; Hans Rudolf Kunzen, des Küfers Kind; Jaggi Kuhl, von Seeberg, und dessen Ehefrau; Marti Baumer, aus dem Buchiberg; Emanuel Pfüß, des Bettelvogts Sohn; Jean-Pierre Weibel, von Murten. — Ferner, zwey gesunde Pfründer, nämlich des Blatternscherrers von Neuthi Wittib,

welche ihre Pfründe in der Stadt genoß, und Eva Boßhard, gewesene Siechenmagd; und endlich noch ward als besonderer Pfründer mit doppelter Pfrund verpflegt: Hieronimus Zigerli, welcher täglich 2 paar Mütschen, wöchentlich ¾ Pfund Anken, ½ Pfund Salz, 4 Pfund Fleisch, täglich ½ Maas Wein, ꝛc. bezog. Nach dessen Tod ist diese Pfrund von der Venner-Kammer an Veronica Bundeli vergeben worden.

1710—11 sind im Blatternhaus verpflegt worden:

Helena Christen	144	Tage.
Anna Gasser	84	„
Rudolf Salchli	44	„
Elsbeth Herren	58	„
Barbli Hiltbrand	58	„
Marey Zeender	26	„
Jakob Anliker	39	„
Hans Hugi	39	„
Pflegetage	492	

XXV. Capital-Veränderungen.

1679 wurden dem Siechenhaus „von außern Orten“ *) zugelegt 11900 ₶. — 1686 wurden demselben von dem aufgehobenen Waisenhaus beygelegt 3624 ₶ 2 ß. 8 d. Von dahinweg erhielt das Institut keine weitern Beyschüße; hingegen blieben in den Rechnungen die Capitalien gesöndert, und die Zinse unter folgenden Rubriken verrechnet, nämlich: 1) Zinse vom Siechenhaus; 2) vom Blatternhaus; 3) von außern Orten; und 4) vom Waisenhaus.

Es wurden abgelöst		₶.	Neu angewendet ₶.
1712.	—	1100.	
1713.	—	2424. 2. 8.	752. 13. 4.
1714.	—	400.	
1715.	—	1100.	
1716.	—	200.	
1717.	—	200.	
1718.	—	2200.	
1719.	—	400.	
1720.	—	—	
1721.	—	800.	

*) Aus andern Fonds.

Es wurden abgelöst		fl.		Neu angewendet fl.
1722.	—	580.		1428.
1723.	—	633.	6. 8.	
1724.	—	2900.		
1725.	—	4500.		
1726.	—	2816.	13. 4.	
1727.	—	2200.		
1728.	—	200.		
1729.	—	2230.		

Freylich ist zu bemerken, daß während der progressiven Abnahme des Stiftungsfonds, wie Beylage XXXIII. zeigt, die Zahl der Verpflegungen und somit der Wirkungskreis der Anstalt sich vervielfältigten. Und wenn der Verfasser, als Geschichtschreiber der Anstalt, das damals herrschende Finanzsystem ein Unglückssystem nannte, so bestehen die für das Institut daraus entstandenen Nachtheile hauptsächtich in der gänzlichen Unsicherheit seiner Fortdauer und Existenz, als einer nothwendigen Folge der damaligen gänzlichen Abhängigkeit von der Staats-Casse. Denn, hätte in jenen Zeiten ein großes Unglück unser Land getroffen, wie wir dergleichen späterhin erlebt haben, so würde das Institut ohne Zweifel, und bey dem besten Willen der Regierung seiner gänzlichen Auflösung nahe gebracht worden seyn. Daher eine Selbstständigkeit und die Unabhängigkeit solcher Anstalten von der Staats-Cassa dem Verfasser eines der ersten Erfordernisse zu seyn scheint.

Die Vergleichung, wie der Vermögensstand in den letzten Zeiten, vor dem Dekret von 1765, sich alle Jahre vermindert, und hingegen nach der wiederhergestellten Selbstständigkeit des Instituts sich mit raschem Schritt wieder erhob, beurkundet den hohen Sinn der damaligen Regierung, und gibt uns und unsrer Nachkommenschaft eine große Lehre.

Das Vermögen beyder Häuser betrug:

1754.	Fr.	17097.	—	1760.	Fr.	14110.
1755.	„	16797.	—	1761.	„	13720.
1756.	„	16475.	—	1762.	„	13720.
1157.	„	16648.	—	1763.	„	13720.
1758.	„	15635.	—	1764.	„	11353.
1759.	„	14085.	—	1765.	„	9291.

Die wieder erhaltene Selbstständigkeit und die als Restitutionen anzusehenden Beyschüße der Regierung, hatten auf den Vermögensstand folgenden Einfluß:

1766.	Fr.	9291.	—	1771.	Fr.	33965.
1767.	„	13909.	—	1772.	„	37915.
1768.	„	24033.	—	1773.	„	41053.
1769.	„	29033.	—	1774.	„	41053.
1770.	„	32465.	—	1775.	„	49053.

XXVI. Das Tollhaus als Straf-Anstalt.

Wir führen ein Beyspiel aus den frühern Zeiten an. Nachdem bereits 1593 Barbli Leuenberger, Vinzenz Geißhäusli sel. Wittwe, bedroht worden: „man wolle sie in eine Bännen „setzen, und durch einen Kärlismann gen Küngsfelden führen „lassen“ so ward unterm 5. Jenner 1595, nach aufgenommener Kundschaft, vom Rath erkannt, daß dieselbe, „so lange sie „als ungehorsam blybt, in ein Taubhäusli eingespert, allda „mit Muß und Brodt als ein taubsinnig' Mönsch gehalten „werden solle.“ Noch bis in die neusten Zeiten hat man Beyspiele, daß das Tollhaus als Gefangenschaft und Straf-Anstalt ist benutzt worden; was jedoch dem Zweck und Bestimmung der Anstalt gänzlich zuwider scheint. Wobey denn aber auch freylich zu bemerken ist, daß in einzelnen Fällen die Grenzlinie zwischen dem eigentlichen Wahnsinn und religioser Uebertreibung nnd Mysticismus, wohl schwerlich durch untrügliche Merkmale bestimmt werden möchte. Für die Zukunft scheint aber das Irrenhaus nicht weiter zur Enthaltung solcher Leute gebraucht werden zu müssen; da der Staat gegenwärtig dafür sehr zweckmäßige Lokalitäten und Einrichtungen zu Thorberg, ꝛc. besitzt.

XXVII. Aufwand für die Tollen und Halbtollen nach der Reformation des Untern Spitals von 1642.

Unter der Rubrik der „Tauben- und Thorenpfrund“ wird in der Reformation des Untern Spitals vom 26. Dezember 1642 der Aufwand dieses Instituts also festgesetzt:

„Summa was mit 10 Personen jährlich ohne Kleider druff
„geht: „Dinkel 60 Mütt.
„Haber 3 Mütt.
„Geld Crn. 113 bz. 15.
„Wein 390 Maas.
„Roggen 5 Mütt."

Hiebey ward angenommen, daß die Zahl der zehn obbemeldten „thorrechten Personen" sich vermehren und vermindern könne, daher der Spitalmeister darüber, so wie über die gelieferte Kleidungsstücke, getreue Rechnung führen solle. „Wenn den Tauben durch den Schärer zu Ader „gelassen wirt, so des Jahres zweymal geschieht, soll der Spi„talmeister ihme neben seinem gewohnten Lohn ein halben „Gulden für die bisher gehabte Mahlzeit ausrichten — und „denn den Tauben und Thoren, die in der Läße erforderliche „Speise von und gegen den ihm eingehenden Hünern und „Hänen und Eyern werden lassen, wie bisher bräuchlich."

XXVIII. Mißbräuche, zur Zeit des Dekrets von 1765.

Das Dekret von 1765 ward nicht einzig durch Mißbräuche, im eigentlichen Sinne des Worts veranlaßet, sondern zugleich durch das Gefühl der Fehlerhaftigkeit der ganzen bisherigen Organisation der Anstalt und ihrer Einrichtung; deren Hauptgebrechen folgende waren: die Führung der Haushaltung des Siechenmeisters auf Kosten des Instituts; die Bewirthschaftung der Güter auf gleiche Kosten; die Mangelhaftigkeit der medizinischen Pflege, und die, durch die vermehrte Krankenzahl herbeygeführte Nothwendigkeit, dem Wundarzte einen Wohnsitz in der Anstalt anzuweisen; und endlich auch der entstandene eigentliche Mißbrauch, die Aufnahme der Unheilbaren, als Gunstsache zu betrachten; indem die Kranken-Anstalt zu einer Pfründer-Anstalt geworden, rc. rc.

XXVIII[b]. Besoldungen, nach dem Dekret von 1765.

Als Einkommen des Verwalters wird durch das Dekret von 1765 bestimmt: nebst Wohnung und Garten, die Benutzung des ganzen Dominials, mit Abzug von drey oder vier Jucharten, welche dem Haus-Chirurg und den Incurablen abgesteckt,

dem Verwalter aber durch eine doppelte Anzahl Jucharten auf der Allment ersetzt werden sollten. Dinkel, zwanzig Mütt; Haber, zwölf Mütt; das Pintenschenkrecht, und wegen desselben, Landwein achtzehn Säum; ferner Lacote-Wein neun Säum; Holz: tannig, fünf und zwanzig Klafter; buchig, zehn Klafter. Bergrechte am Steinmoos zehn Kühe; Allmentrecht für vier Kühe; ferners an Geld Fr. 1993. 5. und für die Mahlzeiten der geistlichen Herren Fr. 90. Endlich die Kleinodien von den Bodenzinsen. Hingegen soll der Verwalter die Geistlichen und den Stadt-Physicus hin und her führen, das Pferd dazu geben; Schiff und Geschirr zu Bearbeitung des Guts anschaffen und unterhalten, auch Sommer und Winter die nöthige Anzahl Kühe halten, von denen er doch die Milch anrechnen darf. Endlich soll er acht Fuder Dünger für den Garten des Spitals liefern.

Besoldung des Chirurgen. Bis zu dem Dekret von 1765 hatte der Blatternscherrer bezogen: an Geld ℔ 207. 13. 4, für Schuhe und alles; Dinkel, zwanzig Mütt; Haber, vier Mütt. Nach dem Dekret von 1765 hatte er, nebst Vergütung der Medikamente, zu beziehen: nebst der Wohnung im neuen Gebäude 1½ Jucharten Land zu Garten und Pflanzungen; an Dinkel zwanzig Mütt; Haber vier Mütt; Landwein sechs Säum; Lacote-Wein 4½ Säum; Holz: tannig, zwölf Klafter; buchig, acht Klafter; an Geld Fr. 750.

XXIX. Geschichte der Direktion seit dem Dekret von 1765.

Die Direktion hatte von 1765 bis zur Revolution folgende Präsidenten:

1765. Hr. Johann Rudolf Kirchberger, alt-Venner.
1771. Hr. Beat Sigmund Ougsburger, alt-Seckelmeister.
1772. Hr. Rudolf Manuel, alt-Venner.
1783. Hr. Albrecht von Mülinen, alt-Venner, dann Seckelmeister, nachher Schultheiß.
1791. Hr. Johann Heinrich Oth, alt-Venner.

Nach der Revolution erhielte die Direktion von der provisorischen Regierung den Auftrag ihre Verrichtungen einstweilen fortzusetzen; bis am 23. April 1798 die von der Munizipalität eingesetzte neue Direktion, unter dem Präsidium des Hrn. alt-

Seckelmeister von Frisching eintrat. Von dieser Direktion ging die Besorgung der Anstalt durch den mit der Verwaltungs-Kammer geschlossenen Vergleich von 1800 — im Frühjahr 1801 an eine von dieser letzten Behörde bestellte Direktion über, deren Präsidenten waren:

Hr. Samuel Rudolf Steck, jetziger Stadt-Seckelmeister.

Hr. Gottlieb Emanuel Gruber.

Bis nach Einführung der Mediations-Regierung, diese am 7. Juny 1803 wieder aufgelöst und das Cantonal-Baudepartement mit der einstweiligen Aufsicht des Außern Krankenhauses beladen ward. Durch den Cantons-Rath wurden sodann am 10. Augnst 1803 die Mitglieder der früher bestandenen Direktion ersucht, ihre Verrichtungen fortzusetzen. Präsidenten waren:

Hr. Carl Viktor von Erlach, des Kleinen Raths.

Hr. Joh. Rudolf von Steiger von Weyermannshaus, des Kleinen Raths.

Die letzte Sitzung dieser Direktion war am 30. Juny 1804, worauf diejenige combinirte Direktion eintrat, welche, durch die Uebereinkunft vom 14. Merz, 12. Juny 1804 eingeführt, noch jetzt besteht, und ihre erste Sitzung am 28. July 1804 hielt. Die Präsidenten waren:

Hr. Rudolf Bay, des Kleinen Raths.

Hr. Gabriel Friedrich von Frisching, des Kleinen Raths und Präsident der Stadt-Verwaltung.

XXX. Verzeichniß der Beamten des Außern Krankenhauses, seit 1765.

I. Verwalter.

Die Herren

1765. Carl von Muralt, Hauptmann.
1772. Emanuel Steiger.
1778. Johann Rudolf Wyß, Fürsprech.
1784. Franz Ludwig Güder. Hauptmann.
1789. Abraham Steck, Bauamtschreiber.
1797. Achilles Emanuel Tschiffeli, gewesener Brigadier.
1806. Daniel Rudolf Wyttenbach, gewesener Landsassenkammer-Sekretair.
1813. Daniel Wyttenbach, Vater, Apotheker.
1818. Daniel Wyttenbach, Sohn, Oberst-Lieutenant.

II. Wundärzte.

Die Herren
1765. Emanuel Schnyder, Wundarzt.
1797. Franz Emanuel Gaudard, Wundarzt.
1817. D. Carl Jakob Rohr, Arzt und Wundarzt.

III. Sekretairs.

1756. Franz Samuel Lombach.
1770. Albrecht Friedrich Kirchberger.
1780. Niklaus Balthasar Wild.
1793. Johann Rudolf von Stürler.
1822. Gottlieb Samuel Stämpfli.

XXXI. Notizen über das Immobiliar-Vermögen des Außern Krankenhauses.

1) Durch eine Raths-Erkanntniß vom 12. Merz 1809 ist auf einen, von Seite der Gemeinde Bolligen gemachten Anspruch erkennt worden; daß das Siechenhaus und Dominiale, gebildet aus vormaligen Partikeln der Stadtfelder und des, der Burgerschaft zuständigen Schermenholzes, in den Stadtbezirk von Bern gehöre; die an der Worblen liegende Lüschenmatt ausgenommen.

2) Die sämmtlichen Gebäude stehen in der Brandassekuranz, für Fr. 59000.

3) Der Habstetten-Zehnden ward, in Verlegung und Austauschung andrer Zehndberechtigungen dem Hause zugelegt, am 26. November 1807. (Seite 109.)

4) Der Lenzligen-Zehnden ist am 19. Juny 1720, durch Tausch an das Haus gekommen.

5) Die Harnischberg-Waldung bey Ostermundigen, von 18⅓ Jucharten, ist am 14. Juny 1790, als abgeholzetes Waldstück, um Fr. 5800 erkauft worden.

6) Der Anken-Zins von 50 ℔ ist ein, unsrer Alpenwirthschaft eigenthümlicher, dem Forscher des germanischen Rechts bemerkenswerther Natural-Zins, und gründet sich auf eine Verschreibung von 1663.

7) Die zehn Bergrechte auf dem Siechen-Steinmoos sind im achtzehnten Jahrhundert zu verschiedenen Zeiten angekauft worden.

XXXI^b. Lebensdauer von Verpflegten.

Im Irren-Spital befanden sich, die in jedem Rechnungsjahr aufgenommenen nicht gerechnet:

1813: 1775. 1775. 1786. 1787. 1791. 1794. 1796. 1798. 1798. 1799. 1801. 1803. 1803. 1803. 1803. 1807. 1807. 1807. 1809. 1809. 1809. 1811. 1811. 1812. 1812.

1814: 1775. 1775. 1786. 1787. 1791. 1794. 1796. 1798. 1798. 1799. 1801. 1803. 1803. 1803. 1807. 1807. 1807. 1809. 1809. 1809. 1811. 1811. 1812.

1823: 1775. 1786. 1794. 1803. 1803. 1807. 1809. 1811. 1815. 1816. 1816. 1816. 1817. 1818. 1818. 1819. 1819. 1819. 1820. 1821. 1821. 1821. 1821. 1822. 1822. 1822. 1822. 1822.

1824: 1775. 1786. 1794. 1803. 1803. 1807. 1809. 1811. 1815. 1816. 1816. 1817. 1818. 1818. 1819. 1819. 1819. 1820. 1821. 1821. 1821. 1822. 1822. 1822. 1822. 1823. 1823. 1823.

1827: 1803. 1803. 1807. 1809. 1811. 1815. 1816. 1816. 1817. 1818. 1818. 1819. 1819. 1820. 1821. 1821. 1821. 1822. 1822. 1822. 1824. 1824. 1824. 1825. 1826. 1826. 1826. 1826. 1826. 1826.

Unheilbare:

1813: 1787. 1793. 1797. 1797. 1798. 1804. 1804. 1806. 1806. 1807. 1808. 1810. 1811. 1812.

1814: 1787. 1793. 1797. 1797. 1798. 1804. 1804. 1806. 1807. 1808. 1811. 1812.

1823: 1804. 1804. 1808. 1816. 1818. 1818. 1818. 1821. 1821. 1822. 1822. 1822.

1824: 1804. 1808. 1816. 1818. 1818. 1821. 1822. 1822. 1823. 1823.

1827: 1804. 1808. 1816. 1818. 1818. 1822. 1822. 1823. 1824. 1825. 1825. 1826. 1826. 1826. 1826. 1826. 1826.

XXXII. Recepte wider die Grindkrankheit, welche in 1765 von Albrecht Plüß sind gekauft worden.

Diese Mittel sind: 1) Eine Lauge von Buchenasche mit Veronika (Veronica officinalis). 2) Eine Salbe, bestehend aus dem saubersten Harzöhl, Meisterwurz-Pulver (Imperatoria ostruthium), Pimpernellenwurz-Pulver (Pimpinella saxifraga), gereinigte Schwefelblust, von jedem drey Loth; und süße Butter (Anken) ein Pfund. 3) Ein Pflaster von schönem Semmelmehl, schönem lauterm Harz und Wasser, von jedem so viel als nöthig ist zur Consistenz eines klebenden Pflasters. Dieses soll aber während acht bis zehn Stunden beständig umgerührt werden.

XXXIII. Verzeichniß der Verpflegten von 1689—1763.

(Siehe Tabelle I.)

XXXIV. Verpflegungen während der Revolutionszeit.

(Siehe Tabelle II.)

XXXV. Verpflegungen von 1812—1827.

(Siehe Tabelle III.)

XXXVI. Curhaus-Patienten nach dem Heimathrecht.

(Siehe Tabelle IV.)

XXXVII. Verhältniß der Landsfremden.

	Aufgenommene.	Davon Landsfremde.	Thut.	
1763.	143.	5.	Beynahe	$\frac{1}{28}$.
1764.	154.	7.	"	$\frac{1}{22}$.
1765.	131.	6.	"	$\frac{1}{22}$.
1812.	263.	18.	"	$\frac{1}{15}$.
1813.	299.	21.	Etwas mehr als	$\frac{1}{14}$.
1814.	281.	20.	Ungefähr	$\frac{1}{14}$.
1823.	291.	41.	Beynahe	$\frac{1}{7}$.
1824.	342.	49.		$\frac{1}{7}$.
1825.	294.	42.		$\frac{1}{7}$.
1826.	388.	60.	Etwas mehr als	$\frac{2}{13}$.
1827.	403.	71.	Mehr als	$\frac{2}{13}$.

XXXVIII. Verhältniß der Handwerksgesellen.
(Siehe Tabelle V.)

XXXIX. Verhältniß der Krankheiten.
(Siehe Tabelle VI.)

XL. Verhältniß des Geschlechts.
(Siehe Tabelle VII.)

XLI. Verminderung der Curzeiten.

1708. 1709. und 1710. beträgt die Mittelzahl der Pflegetage, welche die Blatternhaus-Patienten genossen, 85 Tage.
1731. 1732. 1733. genoß einer im Durchschnitt 68 „
1744. 1745. 1746. „ „ „ „ $60\frac{3}{4}$ „
1761. 1762. 1763. „ „ „ „ $52\frac{1}{3}$ „
1812. 1813. 1814. „ „ „ „ $55\frac{2}{3}$ „
1824. 1825. 1826. „ „ „ „ $38\frac{1}{3}$ „

Es ist aber dabey zu bemerken:

1) Daß bis 1763 beynahe keine Kräzige sich in der Anstalt befanden.

2) Die Vermehrung der Pflegetagen seit 1763 gegen die frühern Zeiten, scheint daraus hergeleitet werden zu müssen, daß seit der Errichtung und Verbesserung unsrer Medizinal-Anstalten, jetzt viele, von unsern Landärzten im Geheim curirt werden, und jetzt mehr solche aufgenommen werden, welche durch Armuth abgehalten werden, sich an einen Arzt zu wenden, und deßwegen in einem höhern Grade von Infektion sich befinden.

3) Die Mittelzahl der Pflegetage ist in den Jahren 1824. 1825. und 1826. so tief herabgesunken, wegen der inzwischen erfolgten Zulassung von Kräzigen.

4) Die gewöhnliche Zeit für eine einfache Kräzecur durch Schwefeldämpfe, kann zu 14 bis 20 Tagen angenommen werden.

XLII. Tägliche Speiseordnung.

Curhaus.	Irrenspital.
Sonntag. Um 11 Uhr:	
Suppe, Rindfleisch, Gemüse.	— Gleich.
Um 5 Uhr:	
Suppe, Apfelschnitz.	— Gleich.
Montag. Vormittag:	
Suppe, Mehlbrey.	— Suppe, Haberbrey.
Nachmittag:	
Suppe, geschwellte Erdapfel.	— Gleich.
Dienstag. Vormittag:	
Suppe, Rindfleisch, Gemüse.	— Gleich.
Nachmittag:	
Suppe und Erdapfelbrey.	— Gleich.
Mittwoch. Vormittag:	
Suppe und Mehlbrey.	— Suppe und Gemüse.
Nachmittag:	
Suppe, geschwellte Erdapfel.	— Gleich.
Donnstag. Vormittag:	
Suppe und Haberbrey.	— Suppe und Reisbrey.
Nachmittag:	
Suppe, abgeschweizte Erdapfel.	— Gleich.
Freytag. Vormittag:	
Suppe, Rindfleisch, Gemüse.	— Gleich.
Nachmittag:	
Suppe und Apfelbrey.	— Gleich.
Samstag. Vormittag:	
Suppe, geschwellte Erdapfel.	— Suppe und Gemüse.
Nachmittag:	
Suppe und Reisbrey.	— Suppe, abgeschweizte Erdapfel.

Die Kost im Unheilbaren Spital war bis hiehin derjenigen im Blatternhaus, bis an einen Kalberbraten, ganz gleich. — Die ganze Speiseordnung ward eingeführt in den Theurungs-Jahren, und ist sowohl für die, oft in derber Gesundheit stehenden Curhaus-Patienten, so wie für die Irren, in Voraussetzung einer guten Zurüstung der Speisen, angemessen und hinlänglich, und die Milch zweckmäßig. Hingegen hat man

sich überzeugen müssen, daß bey manchem Unheilbaren, statt des täglichen Milchgebrauchs, einige kleine Portionen Wein und Braten ꝛc. wöchentlich, von Nutzen seyn möchten. Ueber welches alles der inspektirende Inselarzt und der Hausarzt, bereits Anträge gemacht haben.

XLIII. Ueber den Bedarf des Linnenzeuges, ꝛc. im Curhaus.

Die in 1817 dekretirte Vermehrung von Betten für Krätzige, war eine Folge des damaligen Drangs der Umstände und mußte mit solcher Geschwindigkeit vollzogen werden, daß man sogar die Bettstellen aus dem kaiserlichen Militair-Spital dazu gebrauchte, und dabey vergaß, die Verwaltung durch proportionirte Vermehrung des Linnenzeugs zu unterstützen. Eine solche Erweiterung einer Kranken- und Pflege-Anstalt um 25 bis 30 Betten, macht in der innern Administration des Hauses und der Nahrungsbesorgung bey weitem nicht einen so großen Unterschied, als hingegen der Ankauf, die Besorgung und Unterhaltung des dazu erforderlichen zahlreichen Linnenzeuges, eine bedeutende Summe erheischt, und den Detail der Aufsicht und die übrigen Obliegenheiten der Verwaltung erschwert. Nach dem Insel-Reglement wird in der Insel erfordert. §. 322: „Jeder Kranke erhält ein eigenes Bett, welches „aus folgenden Stücken bestehen soll. Einer guten, saubern „Bettstatt auf Rollen, mit einem Himmel mit leinenen Vor„hängen, die leicht gewaschen werden können. Einem am „Betthimmel befestigten Heber, an welchem sich der Kranke „aufziehen kann. Einem Strohsack. Einer guten Madraze „aus Roßhaar. Zwey Leintüchern. Einer guten wollenen „Bettdecke. Einem Volet. Einem langen Strohkissen. Einem „langen Kopfkissen. Einem kleinen Kopfkissen von Roßhaar. „§. 323. In jedem Krankenzimmer muß ein hinlänglicher „Vorrath von Leinwand seyn, um diese, so oft es nöthig, „wechseln zu können. Dieser Vorrath muß sich ganz nach der „Anzahl der Betten richten. Für jedes Bett sollen unter der „Verwahrung des Krankenwärters vorräthig seyn: zehn Lein„tücher. Eine Volet- und eine große Ziehe. Zwey Hauptkiß„ziehen. Zwey Ohrenkißziehen. §. 324. Ferners sollen in jedem „Zimmer vorräthig seyn: eine hinreichende Anzahl Tischtücher,

„Zwecheln, und Handzwecheln zum täglichen Gebrauche, nebst „waschbaren Fenstervorhängen, in den Zimmern gegen Mittag. „§. 325. An Kleidungsstücken sollen sich in jedem Kran„kenzimmer für jedes Bett befinden: sechs Hemder. Zwey „Kappen oder Nachthauben. Ein wollener Nachtrock. Ein „Nachtkamisol oder Tschopen, ꝛc. §. 328. Alle diese Artikel „sollen immer fleißig ausgebessert und die unbrauchbaren im„mer durch neue gute ersetzt werden. Der Frau Verwalterin „liegt es ob, zu sorgen, daß diese Vorschrift gehörig befolgt „werde."

XLIV. Notizen über die Hausdiensten.

In den frühern Zeiten waren für die Besorgung der Kranken eine Siechenmagd und Blatternmagd hinreichend. Weil aber das Dominial auf Kosten des Instituts bewirthschaftet ward, so befanden sich noch folgende Dienstboten angestellt: Karrer, Hausknecht, Beck, Küher, Spetter, Köchin, Kellermagd, Spinnerin und Schweinemagd. Bey den durch das Dekret von 1765 eingeführten Veränderungen hörten die letztgenannten Dienste auf; — so wie hingegen die Zahl der eigentlichen Hausdiensten sich allmählig so weit vermehrte, daß in 1827 die Löhne von folgenden Dienstboten durch die Administrations-Rechnung verrechnet worden: Hausknecht, Köchin, Küchenmagd und Gartenmagd. Mutter (Abwärterin) und Magd im Unheilbaren Haus — Mutter, zwey Mägde und Knecht im Curhaus. Grindmutter und Magd — Tollhausmeister, Mutter, Knecht und Magd. Wärter der Schwefeldampf-Maschine. — Die Löhne, welche anfänglich von Fr. 50 bis Fr. 60 gehend, Fr. 576—700 betrugen, sind auf Fr. 100, und für einzelne noch höher gestiegen, und machen in 1827 eine Auslage von Fr. 1820. Nebst diesem erhalten Dienstboten, welche sich auszeichnen, von der Direktion Geschenke, die man in gewöhnliche und Extra-Gratifikationen eintheilen kann. Und vieljähriger treuer Dienst, wird bey eintretendem Alter und Unvermögen, mit unentgeldlicher Verpflegung, oder Leibgeding in Geld, oder (wie Barbara Schärer 1803 nach drey und fünfzig Dienstjahren) mit beyden zugleich belohnt.

XLV. Natural-Verbrauch.

A. Ueberhaupt.
(Siehe Tabelle VIII.)

B. Beholzung.

Nachdem in den frühern Zeiten das Siechenhaus sich aus den Stadtwaldungen, gleich der Burgerschaft nach Willkür beholzet, so ward durch die Raths-Erkanntnisse vom 1. May 1643 und 20. August 1653 erkennt, diese Beholzung solle aus dem Grauholz und Sädelbach geschehen, und gleich den Burgern, der Aufsicht des Nachschauers vom Rath unterworfen seyn, von wo dann dem Hause jährlich 200 Klafter verzeigt wurden; da indessen dieses Quantum nicht hinreichte, so übernahm die Regierung durch das Dekret vom 8. May 1765 die Lieferung des Holzes aus den Staatswaldungen, so weit es die bisher aus dem Grauholz und Sädelbach verzeigten zweyhundert Klafter übersteigt.

In Abänderung dieser, bis auf 270 Klafter angestiegenen Holzverzeigungen, ist die Beholzung des Hauses durch eine zwischen dem Finanz-Rath und der Stadt-Verwaltung geschlossene Uebereinkunft vom 4. Oktober 1819 festgesetzt: daß 1) die Regierung dem Hause aus den Thorberg-Waldungen Buchen- ein und vierzig und Tannenholz acht und vierzig Klafter verzeigt. 2) Dagegen übernimme die Stadt aus ihren Mühlestein-, Grauholz- und Sädelbach-Waldungen die bisher von dem Hause Thorberg dem Burger-Spital schuldig gewesene Beholzung, und eine Holzverzeigung von fünf und vierzig Klaftern Tannenholz an das Außere Krankenhaus. Für den übrigen Holzbedarf muß das Institut selbst sorgen.

XLVI. Geldauslagen überhaupt. — Medizinalkosten insbesondere.

Nach der Administrations-Rechnung von 1827 betragen die fixen Besoldungen Fr. 3183. 5. — Die Büreaukosten Fr. 194. — Die wichtigste Auslage betrifft die Lebensmittel, Fr. 11084. 2. und die Medikamente. Die progressive Zunahme dieser letztern ist folgende:

1768.	Fr.	645.	—	1817.	Fr.	2904. 6.
1770.	„	903. 4.	—	1818.	„	3398. 2.

1795.	Fr. 2163. 1.	—	1820.	Fr. 2163.	
1796.	„ 1622. 7.	—	1825.	„ 1950. 5.	
1812.	„ 2298. 5.	—	1826.	„ 2192. 5.	
1813.	„ 2441.	—	1827.	„ 2595. 4.	

Das Verhältniß der Geldauslage der Administrations-Rechnung im Allgemeinen ist folgendes:

1801.	Fr. 16885.	—	1819.	Fr. 26114.
1812.	„ 27749.	—	1820.	„ 25026.
1813.	„ 27892.	—	1825.	„ 23390.
1817.	„ 46282.	—	1826.	„ 23999.
1818.	„ 38998.	—	1827.	„ 25525.

XLVII. Vergleichende Tabelle über die Vergabungen.

(Siehe Tabelle IX.)

XLVIII. Kostgelder.

Die Kostgelder, vor der Revolution gewöhnlich Fr. 50 betragend, wurden im July 1798 auf Fr. 150 bestimmt; doch dabey durch die Uebereinkunft mit der Verwaltungs-Kammer vom July, August und September 1800 zu Gunsten der Burgerschaft drey Plätze um die Hälfte des Kostgeldes ausbedungen. — Der Beschluß des Finanz-Raths, welcher zu Gunsten dringender Armuths-Verhältnisse die Direktion im Allgemeinen zu einer gleichen Herabsetzung ermächtigt, ist vom 14. May 1804.

Die Kostgelder betrugen:

Für Unheilbare und Irre:			Für Unheilbare:	Für Irre:
1768.	Fr. 987.	1817.	Fr. 2359. 4.	Fr. 4130.
1769.	„ 1149. 5.	1818.	„ 2809. 8.	„ 5154. 8.
1770.	„ 1269. 5.	1820.	„ 2016.	„ 3681. 7.
1795.	„ 2439. 7.	1826.	„ 2171. 2.	„ 4808.
1796.	„ 1830.	1827.	„ 2750. 5.	„ 5509. 6.

Die Kostgelder der Curhaus-Patienten hingegen sind wenig bedeutend.

1812.	Fr. 20.	1821.	Fr. 66. 5.
1813.	„ 40.	1822.	„ 223. 2.
1816.	„ 173. 6.	1823.	„ 52. 9.
1817. à Bz. 8	„ 28. 6.	1824.	„ 15. 6.
1818. à Fr. 1	„ 152.	1825.	„ 48. 7.
1819.	„ 90. 5.	1826. à Fr. 20	„ 140.
1820.	„ 255.	1827.	„ 125.

Hingegen kommt dazu der Beytrag der Insel, für die Grindkranken, mit Fr. 1700.

XLIX. Obrigkeitliche Beyschüße.

Zu dem in 1765 dekretirten jährlichen Beyschuß von Fr 8339, kamen im Verfolg noch folgende. Laut Räth und Burgerlicher Erkanntniß vom 28. Jenner 1767 ward die allmählige Abschaffung von 20 Pfründen in den Klöstern Thorberg, Interlacken, Frienisberg und Königsfelden dekretirt, (in jedem 5), für deren jede nach dem Ableben des Pfründers, durch den Deutsch-Seckelmeister dem Siechenhaus Fr. 125 bezahlt werden sollten, und die volle Summe der Fr. 2500 zum erstenmal in der Rechnung von 1776 verrechnet ward. Ferner hatte die Insel einen jährlichen Beytrag von Fr. 2500 versprochen und geleistet; welcher aber auf ihre widerholten Beschwerden von 1784 zurück blieb; wogegen denn die Standes-Cassa von gleichem Jahr hinweg, zu Erweiterung der Blatternhaus-Anstalt, jährlich Fr. 3750 entrichtete, — und endlich wurden von 1787 hinweg, zu Vermehrung der Tollen-Zellen, noch Fr. 1500 gegeben, so daß in dem letzten Jahrzehnd vor der Revolution die jährlichen obrigkeitlichen Beyträge auf Fr. 16037. 5. anstiegen. — Wir übergehen die Armuth und Noth der Revolutionszeit, wo einige Jahre das Institut beynahe ganz sich selbst überlassen war. In den letzten zehn Jahren ist das Verhältniß der Beyträge folgendes:

	Der Landesregierung.	Des Instituts.
1818.	Fr. 9000.	Fr. 12000.
1819.	„ 9000.	„ 12000.
1820.	„ 9000.	„ 12000.
1821.	„ 9000.	„ 11500.
1822.	„ 9000.	„ 10000.
1823.	„ 9000.	„ 10000.
1824.	„ 9000.	„ 5000. *)
1825.	„ 9000.	„ 5000.
1826.	„ 9000.	„ 5000.
1827.	„ 9000.	„ 5000.
	Fr. 90000.	Fr. 87500.

*) Der jährliche Beytrag ward wegen des unternommenen Scheuerbaues herabgesetzt.

Hiezu kommen noch folgende Extra-Beyträge.

Von der Landesregierung:

Uebernahm des Defizits der Theurungs-Jahre		Fr.	26514. 5.
Bauten.	1818. Für das Curhaus	„	3900.
	1821. An das neue Gebäude beym Irrenh.	„	1000.
	1823.	„	750.

Aus dem Stiftungs-Vermögen:

1823—25. Der neue Scheuerbau .	Fr.	20539. 8.

Von Seite der Stadt:

1821. An das neue Gebäude beym Irrenh.	„	1000.
1823.	„	750.

L. Dotations-Akte.

Die helvetische Constitution hatte das Privateigenthum der vormaligen souverainen Städte anerkennt, und durch das Sönderungs-Gesetz vom 3. April 1799, die Distinktion aufgestellt, zwischen Erwerbungen der Stadt, „als die Landeshoheit vorstellend," und solchen, welche von den Gemeinden selbst bezahlt worden, ꝛc. — Durch dieses Gesetz hätte denn noch manches gerettet werden können. Allein die Mediations-Akte vom 30. Pluviose an XI. (19. Hornung 1803) stellte das entgegengesetzte Prinzip auf, daß jeder ehemaligen Hauptstadt bloß das, ihren Munizipal-Bedürfnissen angemessene Einkommen angewiesen werden solle. Welchemnach die zu diesem Zweck bestellte schweizerische Liquidations-Commission die jährlichen Munizipal-Auslagen der Stadt (wie die Erfahrung bald zeigte, zu niedrig) auf Fr. 76400 ansetzte und dafür anwiese: das Kornamt, den Bauamtfond mit Dependenzen, Kaufhaus mit seinen Gefällen, die Rebgüter, einige zinstragende Capitale, ꝛc.

Sodenn ward weiter angenommen, daß, da die angewiesenen Summen „zu Bestreitung solcher Ausgaben, nur sparsam hinreichen, mithin weder für die einzelnen Bürger, „noch für arme Kranke, Wittwen, Waisen und andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen „von nun an, und für alle kommenden Zeiten, der Burgerschaft von Bern, unter der Verwaltung ihres Stadt-Rathes „verbleiben:

„1) An liegenden Gründen (Stadtfelder, Grasplätze).

„2) An Waldungen, rc. rc.

„3) An milden Stiftungen: Waisenhaus, Burgerspital, „Äußere Krankenhaus, Groß-Allmosen, Büchsen-Allmosen," (diese mit dem Beysatz: „weil jedoch die Einkünfte der zwey „letztgenannten Allmosenfonds nicht völlig Fr. 1700 betragen, „so glaubt die Liquidations-Commission die Hausarmen von „Bern der Cantons-Regierung zu anderseitiger Unterstützung „empfehlen zu müssen.)"

„4) Kirchen- Schul und wissenschaftliche Anstalten: Mushafenstiftung, Schulseckel, Burger-Bibliothek, Münz-Cabinet, „physikalische Apparat, Vogel-Cabinet, rc."

Ferner: Bestimmungen über die Verwendung des Chorherrnstift-Fonds; über die Erwählung der Stadtgeistlichen, rc.

Wobey noch ein Endbeschluß der Liquidations-Commission vom 6. September 1803 angeführt werden kann, welcher, von dem Grundsatze der Heiligkeit geschlossener Verträge ausgehend, über verschiedene Capitale, zu Gunsten der Insel, des Burger-Spitals und der Stadt entscheidet.

LI. Otto's Reisebeschreibungen über die Schweiz, Italien, Frankreich, Großbrittanien und Holland, mit besonderer Rücksicht auf Spitäler, Heilmethoden, rc. Hamburg 1825. 1. Theil, S. 11.

In seinem flüchtigen Durchzuge durch Bern macht Hr. Dr. Otto über das Äußere Krankenhaus verschiedene, zum Theil sehr ungünstige Bemerkungen, welche bey dem partheilosen Leser um so viel mehr Eindruck machen müssen, da dieser achtungswerthe Schriftsteller dem Inselspital und dem Burgerspital volle Gerechtigkeit angedeihen läßt, dieselben zu den besten Anstalten rechnet, und alles Ruhmes würdig erklärt. Die kleinern Unrichtigkeiten seiner Angaben, welche in Mehrzahl vorhanden sind, nicht zu rechnen, bestehen die wichtigsten Rügen in folgendem:

1) Das Alter und die Häßlichkeit des Curgebäudes.

2) Mangel an Reinlichkeit der Zimmer, der Luft, rc.

3) Gefängnißähnlichkeit der Zellen im Irrenhaus, welches bloß die Enthaltung, nicht aber die Heilung der Irren zum Zweck habe, ꝛc. — Alle diese Bemerkungen, ungeacht man insoweit, eine thatsächliche Richtigkeit derselben nicht in Abrede stellen kann, verlieren hingegen den grösten Theil von ihrem anscheinenden Gewichte, wenn man folgendes weiß: — Vorerst scheint Hr. Otto ob dem Aeußern, in die Augen fallenden, die Prüfung des Innern der Verwaltung nicht behörig in's Auge gefaßt oder vergessen zu haben. — 2) War, so lange das Curhaus nur die Hälfte von Kranken aufnahm, das, zwar alte, doch solide Gebäude geräumig genug. — Zur Zeit als das Bedürfniß der Erweiterung der Anstalt um die Hälfte eintrat, wollte man nicht einen kostbarern Bau beginnen; und es entstand allerdings die Nothwendigkeit, die Patienten über alles Maß in einen engen Raum zusammen zu drängen; was denn alle die Nachtheile herbeyführte, welche bey dem Zusammenwohnen solcher Leute beynahe unvermeidlich sind. Würde aber Hr. Otto seine Reise jetzt machen, so würde man ihm sagen können, daß zu Erweiterung des Lokals, und für die, erst durch eine solche, möglich werdenden Verbesserungen, bereits Einleitungen gemacht sind. Was denn das Irrenhaus betrifft, so ist allerdings richtig, daß seine Einrichtung noch immer die gleiche ist, wie sie 1765 war, als bloßer **Enthaltungsort** von solchen, deren Seelenstörungen im **höchsten** Grade stehen.

LII. Erklärung einiger fremder Ausdrücke.

Cura pastoralis: Seelsorge; z. Ex. Krankenbesuche, Unterredungen über religiose und moralische Gegenstände, ꝛc.

Destruktionen: Zerstörungen des Körpers, als: im Angesicht, der Nase, Augen; im Rachen, das Zäpflein, ꝛc.

Fumigation: Räucherungen durch die Schwefeldampf-Maschine, wo der Patient, mit Ausnahme des Kopfes, in einen Kasten eingeschlossen wird, in welchen heiße Dämpfe von angezündetem Schwefel eingeleitet werden.

Herpetisch: Herpes, sind **Flechten**, zusammenhängende Blätterchen auf der Haut, welche brennen, Geschwulst verursachen, eine Feuchtigkeit von sich geben, darauf eine schüppige Kruste bilden, ꝛc.

Isolirungen: Vereinzelungen, Trennungen, und Entfernungen von anderen, ꝛc.

Modus vivendi: Verhaltungsweise, Uebung.

Perfektibilität: Fähigkeit vervollkommnet zu werden.

Psychische Behandlung: eine Behandlung, wo man auf die Seele und Gemüth zu arbeiten sucht.

Scabiose: Krätzige, Räudige.

Syphilitisch: Gleich, doch etwas höflicher als: venerisch.

Therapeutische Zwecke, ꝛc.: Ein rein therapeutischer Zweck, ist wenn man einzig die Absicht hat, die Person des Kranken zu heilen, nicht noch einen andern Hauptzweck, ꝛc.

Register

über die Noten und Tabellen.

A. Sie

B. Blat

Erst

A. Sie

B. Blat

Zwey

A. Sie

B. Blat

Tabelle II.

XXXIV. Verpflegungen im Äußern Krankenhaus zur Revolutionszeit.

	1797.	1798.	1799.	1800.	1801.	1802.	1803.	1804.
Vom vorigen Jahr verblieben	110	109	123	120	75	74	101	101
Im Laufe des Jahrs sind eingetreten:								
Tolle	6	5	4	8	5	3	4	8
Halbtolle	1	3	—	—	4	4	5	4
Unheilbare	8	5	5	3	2	2	7	5
Venerische	322	182	362	223	71	83	130	167
Krätzige	—	91	163	145	26	69	52	56
Summa der Verpflegten	447	395	657	499	183	235	299	341
Davon gestorben	16	11	18	14	6	4	5	15
Curirt und entlassen	323	261	519	409	103	155	193	228
Blieben am Ende des Jahres	108	123	120	76	74	76	101	98
Summa	447	395	657	499	183	235	299	341

I.

on 181

Pflegetage.
6814 39 11796 18541
37190
6959 13916 27569
48444
6941 589

Tabelle V.

XXXVIII. Unter den Landsfremden befinden sich folgende deutsche Jünglinge, Handwerksgesellen, ꝛc.

	1822.		1823.		1824.		1825.		1826.	
	Personen.	Tage.	Personen.	Tage.	Personen.	Tage.	Personen.	Tage.	Personen.	Tage.
Krätzige	17	345	22	658	29	838	27	611	28	726
Herpetische, ꝛc. . . .	1	28	2	151	1	17	3	111	1	21
Venerische	9	383	15	707	11	569	9	847	12	381
Summa	27	756	39	1516	41	1424	39	1569	41	1128

Tabelle VI.

XXXIX. Verhältniß der verschiedenen Krankheiten.

Von den im Curhaus Aufgenommenen waren:	1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.
Krätzige . . .	184	196	129	125	153	129	188	192
Herpetische, ꝛc. . .	44	56	30	40	30	38	47	25
Venerische . . .	154	137	134	126	159	127	153	186
Summa	382	389	293	291	342	294	388	403

Die Mittelzahl der sieben Jahre, 1820—1827, ist 347 $\frac{6}{8}$.

Krätzige	162
Herpetische	38 $\frac{6}{8}$
Venerische	147
	347 $\frac{6}{8}$

…eschlecht.

…818.	1819.	1824.	1825.	1826.	1827.
262	221	200	189	233	242
272	196	142	105	155	161
534	417	342	294	388	403















